

Aktualisierte Ausgabe 2009

Sozialratgeber der **GRAZ KPO**
www.kpoe-graz.at



Der Ratgeber fürs tägliche Leben

Vorwort

Liebe Leserin! Lieber Leser! Liebe Leute!

Die steirische KPÖ legt mit diesem Sozialratgeber eine umfangreiche Zusammenstellung all jener Leistungen auf, die Menschen mit geringem Einkommen oder anderen Problemen in Anspruch nehmen können. Er soll helfen, sich besser in einem Umfeld zurechtzufinden, das oft undurchschaubar und abweisend erscheint.

Wir bieten auch darüber hinaus konkrete Hilfe an und zwar mit unserem Sozialnotruf- und Beratungstelefon 0316 / 73 73 82.

Gemeinsam mit dem Mieternotruf 0316 / 71 71 08 soll er dazu dienen, Menschen zu helfen, denen es nicht so gut geht.

In unserem Land sollen nicht nur die Reichen Lebensqualität haben. Es muss für alle ein schöner Platz zum Leben da sein. Unser Ziel ist eine Gesellschaft, in der es nicht von Geschlecht, Alter und Nationalität und vor allem nicht vom Einkommen abhängt, ob man im selben Ausmaß wie andere am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann. Wir dürfen auf keinen Menschen vergessen.

Herzliche Grüße

Elke Kahr
Wohnungsstadträtin, Graz



geben statt nehmen

KPÖ

<http://www.kpoe-steiermark.at>



EINLEITUNG

... von der Wiege bis zur Bahre „Formulare, Formulare ...“

Für viele Menschen ist das Beantragen von Sozialleistungen ein Durchkämpfen durch einen Ämter- und Formularetschungel. Manche soziale Leistungen sind einfacher zu bekommen, bei manchen muss man sich schon fachliche Beratung einholen. Soziale Leistungen zu erhalten, ist für uns Menschen untentbehrlich. Für alle von uns. Wir alle bedürfen mehr als einmal in unserem Leben der Hilfe der Kommune. Und weil wir alle irgendwann im Leben, fast alle von uns sogar mehrmals im Leben, deren Hilfe benötigen, sind viele soziale Hilfen – und damit natürlich der gesamte soziale Bereich – enorm wichtig.

Solange wir voller Vitalität im Leben stehen, ist uns diese Wichtigkeit oft gar nicht bewusst. Am ehesten sehen wir diese Abhängigkeit von der Gemeinschaft an kleinen Kindern. Ihre völlige Hilflosigkeit ist offensichtlich. Auch an älteren Menschen können wir leicht die Notwendigkeit sozialer Hilfe einsehen. Sie benötigen, ebenso wie Kleinkinder, Hilfe und Unterstützung in allen Bereichen des Alltags. Persönliche Hilfe beim An- und Auskleiden, bei der Körperpflege, bei der Essensverabreichung, usw.. Natürlich auch soziale Hilfe in Form von Geld, also in Form von Pensionszahlungen, oder im Pflegegeld, sehr oft auch noch in Form von zusätzliche Geldleistungen durch das Sozialamt. Bei Kindern wäre an die Familienbeihilfe zu denken, aber auch an die Sach- und Geldleistungen, die die Gemeinschaft zur Verfügung stellt im Bereich der Bildung (z.B. Schulgebäude, Entlohnung der Lehrer) und vieles mehr.

Tatsächlich benötigen wir soziale Hilfen und soziale Leistungen immer dann, wenn wir selbst nicht in der Lage sind, für uns zu sorgen. Das kann im Fall von Erkrankung, von Behinderungen, von Arbeitslosigkeit, im Alter und bei einem Todesfall sein, um nur einige Beispiele anzuführen, in denen wir soziale Hilfe und Sozialleistungen benötigen.

Und zu glauben „mir geht es gut, ich bin gebildet, verdiene nicht schlecht, bin gesund, mich geht daher der ganze soziale Bereich nichts an“, ist ein ganz großer Irrtum. Schon ein kleiner Unfall kann genügen um soziale Leistungen in Anspruch nehmen zu müssen – ein Autounfall, ein Schlaganfall, oder eine andere Erkrankung, der Bankrott der Firma, kein Erwerbseinkommen,

Der soziale Bereich geht uns alle an. Und wie eingangs schon erwähnt, „Formulare, Formulare ...“ Dieser Sozialratgeber soll im Dschungel des Angebotes, in der Wirrness des Sozialrechts einen ersten Rat bieten. Der Sozialbereich unterliegt häufigen Änderungen. Die Sozialgesetzgebung erfährt in kurzen Abständen Neuerungen, auch soziale Einrichtungen bleiben nicht statisch, sie ändern Angebote oder Anschriften, neue werden gegründet Diese häufigen Änderungen machen es nahezu unmöglich, einen „Vollständigkeitsanspruch“ an einen solchen Ratgeber zu stellen. Daher wird auch um Vorschläge, Korrekturen und Änderungswünschen gebeten.

Vor allem ist auch Kritik herzlich willkommen. Dieser Sozialratgeber wurde in ehrenamtlicher Arbeit erstellt.

Die Verfasserin:
DSA Edeltrud Ulbl-Taschner
Graz, Juni 2006

Vorwort

Mit diesem Sozialratgeber liegt nunmehr die dritte Auflage vor. Seit der letzten Auflage im Sommer 2006 hat sich wieder einiges im Sozialbereich verändert. Neuen Gesetzen, wie zum Beispiel dem Sachwalterschaftsänderungsgesetz, oder dem Heimaufenthaltsgesetz wurde Rechnung getragen, Adressen haben sich verändert, Einrichtungen erweitern ihre Angebote, usw. Auch für diese Auflage gilt, was bereits für den Sozialratgeber 2006 gesagt wurde. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann nicht gestellt werden, wohl aber der Anspruch möglichst umfassend und möglichst auf dem neuesten Stand zu informieren.

Die Verfasserin:
DSA Edeltrud Ulbl-Taschner
Graz, Dezember 2007

Inhalt	
Einleitung	3
Vorwort	3
Arbeit	5
Arbeitslosengeld	5
Ausbildungs-Abeitslosengeld im Zusammenhang mit Karenzurlaub:	6
Notstandshilfe	6
Hilfe für Haftentlassene	6
Unterstützung für Beamte: Überbrückungshilfe	7
Weiterbildungsgeld	7
Das Übergangsgeld	7
Altersteilzeitgeld	8
Information über Berufe, Beschäftigungsmöglichkeiten, Aus- und Weiterbildung	9
Unterstützung, Beratung, Beschäftigung	10
Fahrtenbeihilfe und Heimfahrtenbeihilfefür SchülerInnen und Lehrlinge	10
Pendlerbeihilfe des Landes Steiermark	10
Probleme am Arbeitsplatz	12
Sozialhilfe	13
Familien	13
Kinderbetreuung	21
Kinder- und Jugendschutz:	21
Bei Gewalterfahrung: Beratung und Hilfe für Frauen	22
Männerberatungsstelle	23
Schwul-lesbische ARGE Steiermark	23
Gesundheit, Krankheitsvorsorge	24
MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN	29
MigrantInnen – Beratung und Hilfe	33
Ältere Menschen und Pensionen	35
Pensionsleistungen	35
Das Übergangsgeld	37
Pflegebedürftigkeit	37
Pflegegeld	39
Hilfen, Gebührenbefreiung	46
Soziale Hilfen ohne Rechtsanspruch	49
Wichtige Daten	50
Index	51

Helfen statt reden:

Die KPÖ und der KPÖ nahestehende Vereine und Institutionen sind bemüht eine Hilfe im täglichen Leben zu sein und dies auf politischer Ebene durchzusetzen..

KPÖ Steiermark und KPÖ Graz

Lagergasse 98a, 8020 Graz
Tel. 0316 / 71 24 79 oder 0316 / 71 35 61
Fax: 0316 / 71 62 91
E-Mail: a.fuchs@kpoe-steiermark.at
E-Mail: manfred.eber@kpoe-graz.at
<http://www.kpoe-steiermark.at>
<http://www.kpoe-graz.at>



KPÖ Bildungsverein

Lagergasse 98a, 8020 Graz
Tel. 0316 / 22 59 31 oder 0316 / 22 59 32
Fax: 0316 / 71 62 91
E-Mail: bildungsverein@kpoe-steiermark.at
<http://bildungsverein.kpoe-steiermark.at>



KJÖ

Kommunistische Jugend Österreichs (KJÖ)
Beratungen für Jugendliche, insbesondere Lehrlinge und SchülerInnen
Tel. 03862/22417
E-Mail: kjoe@kjoe.at
<http://www.kjoe.at>



KSV

Kommunistischer StudentInnenverband Graz (KSV)
Erste Hilfe bei Problemen vorm oder beim Studium
E-Mail: rotcrowd@hotmail.com
<http://www.comunista.at>
Tel. 0660 - 34 09 884



Kinderland

Kinderferienaktion, Aktivitäten von und mit Kindern und Eltern.
Kinderland Steiermark Büro
Mehlplatz 2/II, 8010 Graz
Tel. 0316/82 90 70
E-Mail: office@kinderland-steiermark.at
<http://www.kinderland-steiermark.at>



Zentralverband der Pensionisten

SPRECHTAGE: Montag bis Freitag
von 10.00 bis 12.30 Uhr
Lagergasse 98a, 8020 Graz
Tel. 0316/71 24 80
E-Mail: zentralverband@kpoe-steiermark.at
Hilfe und Beratung bei: Anträgen um Pflegegeld, Antrag für eine „einmalige Unterstützung“, Absetzbeträgen für Lohnsteuer wie Erwerbsminderung, Diät, usw., Pensionsanträgen wie Alterspension, Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension, Hinterbliebenenpension wie Abfertigung und Abfindung
Lustige Pensionistennachmittage und Ausflüge!

GLB - Gewerschaftlicher Linksblock

Gewerkschaftliche Arbeit aus kommunistischer Sicht –Beratung und Information
Lagergasse 98a, 8020 Graz
Tel. 0316 / 71 24 79
Fax: 0316 / 71 62 91
E-Mail: a.fuchs@kpoe-steiermark.at
E-Mail: manfred.eber@kpoe-graz.at
<http://www.kpoe-steiermark.at>
<http://www.kpoe-graz.at>
<http://www.glb.at>



Red-Out! Steiermark

Parteilgruppe Lesben Schwule Transgender in der KPÖ
Treffpunkt jeden 1. Montag im Monat im Cafe harry's,
Reitschulgasse 20, 8010 Graz;
Info Tel: 0699/100 435 28
Mail: redout@kpoe-graz.at



Verein für soziale Stadtentwicklung

Bildungsverein der Grazer KPÖ
Rathaus Graz, KPÖ Klub
E-Mail: herbert.wippel@stadt.graz.at



Zivildienstplattform

Wolfgang Pucher
12. Februarstrasse 3
8605 Kapfenberg
Telefon: 0676/733 11 39)
<http://www.zivildienst-stmk.gnx.at>
E-Mail zivildienst-stmk@gmx.at

ARBEIT

Für das Arbeitsrecht als auch für das Sozialversicherungsrecht und das Sozialhilferecht gilt, dass es sich um eine komplexe, häufig Änderungen unterworfenen Rechtsmaterie handelt. Das im folgenden Ausgeführte kann nur als grobe Orientierung dienen. Es muss daher im Anlassfall bei einer entsprechenden Behörde oder Beratungsstelle Information eingeholt werden.

Siehe auch das Kapitel „FAMILIE“
Siehe auch das Kapitel „SOZIALHILFE“

Arbeitslosengeld

Was ?

Das Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung und dient zur Existenzsicherung für die Zeit der Arbeitssuche.

Wer hat Anspruch ?

Jede Person, die arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos ist. Sie muss auch eine Beschäftigung aufnehmen bzw. ausüben können und dürfen.

Ebenso muss eine Mindestbeschäftigungsdauer für den Erwerb des Anspruches vorliegen:

Bei erstmaliger Inanspruchnahme einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 52 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Geltendmachung des Anspruches,
bei weiteren Inanspruchnahmen des Arbeitslosengeldes 28 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres vor der Geltendmachung des Anspruches.

Wenn das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt wird, genügt auch bei erstmaliger Geltendmachung das Vorliegen von 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate.

Wieviel ?

Das Arbeitslosengeld besteht aus einem Grundbetrag und möglichen Familienzuschlägen und einem allfälligen Ergänzungsbetrag.

Die Höhe richtet sich nach dem Beitrag zur Arbeitslosenversicherung. Wird im ersten Halbjahr der Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt, richtet sich die Höhe nach dem

vorletzten Beitragsjahr, wird in der zweiten Jahreshälfte der Antrag gestellt, richtet sich die Höhe des Arbeitslosengeldes nach dem letzten Beitragsjahr. Von diesem Grundbetrag werden soziale Abgaben und Einkommensteuer abgezogen.

Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes ist 55% des Nettoeinkommens. Zusätzlich gebühren Familienzuschläge. Für Ehepartner nur dann, wenn auch für ein minderjähriges Kind ein Familienzuschlag zusteht.
Durch den Ergänzungsbetrag wird das Arbeitslosengeld auf die Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (Euro 726,00, Stand 2007) aufgestockt.

Wie lange ?

Im Allgemeinen 20 Wochen.
Es wird für 30 Wochen gewährt, wenn in den letzten 5 Jahren eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung von 156 Wochen vorliegt.
Ab Vollendung des 40. Lebensjahres: 39 Wochen, wenn in den letzten 10 Jahren 312 Wochen Beschäftigung vorliegen.
Ab Vollendung des 50. Lebensjahres: 52 Wochen, wenn innerhalb der letzten 15 Jahre 468 Wochen Beschäftigung vorliegen

Wo ?

Das Arbeitslosengeld ist persönlich beim Arbeitsmarktservice zu beantragen.

Regionale Geschäftsstelle AMS Graz

Niesenbergergasse 67-69
8020 Graz
Tel.: 031677080-0
Fax: 0316/7080/1111
e-Mail: ams_graz@607.ams.or.at

Landesgeschäftsstelle Steiermark Arbeitsmarktservice Steiermark

Babenbergerstraße 33, 8020 Graz
Tel.: 0316/7081 • Fax: 0316/7081/682

Die Datenbank des AMS

Finden Sie eine Stelle in der AMS-Datenbank oder informieren Sie sich generell über die verschiedenen Leistungen, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Förderungen des Arbeitsmarktservice
<http://www.ams.at/neu/stmk/968.htm>

Hier können Sie online eine Stelle in der AMS Datenbank finden: <http://www.ams.at/neu/stmk/981.htm?parent=981>

Antworten auf häufig gestellte Fragen gibt es hier:
<http://www.ams.at/neu/stmk/2818.htm>

Next Job - Meldung zur Stellensuche

Das AMS bietet ab sofort ein neues Service! Next Job – Meldung zur Stellensuche ist für alle, die vor einer beruflichen Veränderung stehen und bereits den genauen Zeitpunkt kennen, mit dem Ihr Beschäftigungsverhältnis endet.
<http://www.ams.at/neu/stmk/nextjob.htm>

Jobs in Steiermark

www.Jobfinder.at
Aktuelle Stellenangebote aus Ihrer Region finden Sie bei Jobfinder
e-Mail: ams.steiermark@600.ams.or.at

Ombudsmann des AMS

Herbert Buchgraber: 0316 / 70 81 DW 104
Fax DW 190
e-Mail: herbert.buchgraber@ams.or.at



Ausbildungs- Arbeitslosengeld im Zusammenhang mit Karenzurlaub:

Wann ?

Wenn eine Person während des Beschäftigungsverbotens bzw. während oder nach dem Karenzurlaub aus Anlass der Elternschaft durch den Arbeitgeber gekündigt wird, aber auch z. B. bei berechtigtem vorzeitigem Austritt auf Grund der Insolvenz des Arbeitgebers.

Voraussetzungen ?

Im Zeitpunkt der Antragstellung darf kein Anspruch auf Arbeitslosengeld vorliegen. Arbeitslosmeldung muss spätestens innerhalb eines Monats beim Arbeitsmarktservice erfolgen.

Es darf keine zumutbare Beschäftigung vorhanden sein und die Person muss bereit sein, sich einer Ausbildung zu unterziehen, sofern sie eine solche angeboten bekommt.

Wie lange ?

Maximal 26 Wochen

Notstandshilfe

Was ?

Nach Ende eines Bezuges von Arbeitslosengeld oder Karenzgeld kann Notstandshilfe beantragt werden. Die Notstandshilfe ist zwar eine Versicherungsleistung aus der Arbeitslosenversicherung, jedoch muss für die Gewährung der Notstandshilfe auch eine Notlage vorliegen. Für die Prüfung der Notlage wird das wirtschaftliche Verhältnis aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, also auch des Ehegatten oder der Ehegattin, aber auch das Einkommen des/der Lebensgefährten berücksichtigt. Mit dem Bezug der Notstandshilfe ist auch ein Krankenversicherungsschutz verbunden.

Besondere Regelung für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren sind.

Wenn die Notstandshilfe nicht gewährt wird, weil das Partnereinkommen zu hoch ist, kann man sich weiter Pensionsversicherungszeiten sichern, wenn sie der Vermittlung des AMS zur Verfügung steht. Allerdings ist hier kein Krankenversicherungsschutz gegeben.

Wer ?

Anspruch auf die Notstandshilfe hat, wer arbeitslos, arbeitswillig und arbeitsfähig ist. Eine Arbeit muss angenommen bzw. ausgeübt werden können und dürfen. Eine Notlage muss vorliegen.

Kinderbetreuungsgeld und Notstandshilfe gleichzeitig ?

Kinderbetreuungsgeld und Notstandshilfe kann gleichzeitig bezogen werden, wenn die betreffende Person dem Arbeitsmarkt ohne wesentliche Einschränkungen zur Verfügung steht. Das heißt, es muss nachweislich eine geeignete Person zur Betreuung des Kindes vorhanden sein.

Wieviel ?

Die Notstandshilfe beträgt 95% des vorher bezogenen Grundbetrages des Arbeitslosengeldes, wenn dieser den Ausgleichszulagenrichtsatz (Euro 690,00, Stand 2006) nicht überschritten hat.

Die Notstandshilfe beträgt 92 % des vorher bezogenen Grundbetrages des Arbeitslosengeldes, wenn dieser den Ausgleichszulagenrichtsatz überschritten hat.

Wenn die Notstandshilfe an den Arbeitslosengeldbezug anschließt, darf der Grundbetrag nicht höher als der Ausgleichszulagenrichtsatz sein, falls das Arbeitslosengeld 20 Wochen lang bezogen wurde.

Falls das Arbeitslosengeld 30 Wochen lang bezogen wurde, darf der Grundbetrag der

Notstandshilfe nicht höher als das Existenzminimum (Euro 805,00, Stand 2006) sein. Zusätzlich gebühren Familienzuschläge wie beim Arbeitslosengeld.

Wie lange ?

Zeitlich unbegrenzt.

Die Notstandshilfe muss jedoch nach längstens 52 Wochen neu beantragt werden.

Wie ?

Die Notstandshilfe muss mittels persönlicher Vorsprache beim AMS beantragt werden.

Hilfe für Haftentlassene

Am Tag der Entlassung stehen die meisten völlig alleine und beinahe mittellos da. Ohne Familie, ohne Freunde, ohne Arbeit, ohne Geld und ohne Wohnung soll der Haftentlassene diesen NEUSTART meistern.

In Krisensituationen allein zu sein und nicht zu wissen wohin, kann oft zu Drogenmissbrauch, Arbeitslosigkeit oder Obdachlosigkeit führen. Ein Dach über dem Kopf bieten vier Unterbringungseinrichtungen von NEUSTART.

NEUSTART Graz,

8020 Graz, Arche Noah 8-10

Tel. 0316/82 02 34, Fax 0316/82 02 34-44

Öffnungszeiten: Mo-Do 9-16 Uhr, Fr 9-15 Uhr.

http://www.neustart.at/de/Ueber_Neustart/Wer_Wo_Was/Steiermark/



Unterstützung für Beamte: Überbrückungshilfe

Was ?

Die Überbrückungshilfe ist für das Ausscheiden von Bundesbediensteten eines Dienststandes gedacht, der von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen ist, wenn kein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss besteht.

Wer

Anspruchsberechtigt sind DienstnehmerInnen, die von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen waren, jedoch die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Die Dienstverhältnisse zum Bund werden so behandelt, als wären sie arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen.

Wieviel ?

Für die Höhe sind die Bestimmungen des Arbeitslosengeldes analog anzuwenden.

Weiterbildungsgeld

Was ?

Mit dem Arbeitgeber kann eine Bildungskarenz oder eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge (Grundlage ist das Arbeitsrechtsanpassungsgesetz) vereinbart werden. Dann kann ein Weiterbildungsgeld beim Arbeitsmarktservice beantragt werden.

Wer ?

Die Weiterbildungsmaßnahme muss in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden (z.B. ein Studium) nachweislich erfolgen.

Die antragstellende Person muss mindestens 3 Monate bei diesem Dienstgeber beschäftigt gewesen sein.

Wieviel ?

Die Höhe des Weiterbildungsgeldes beträgt 14,53 Euro täglich, was der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes entspricht. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres wird das Weiterbildungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes ausbezahlt, wenn dieses höher als der vorige Betrag ist.

Wie lange ?

Das Weiterbildungsgeld kann für 3 Monate bis zu einem Jahr ausbezahlt werden.

Wie ?

Das Weiterbildungsgeld kann nur durch persönliche Vorsprache beim Arbeitsmarktservice beantragt werden.

Es empfiehlt sich, beim AMS über Bildungskarenz oder eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge Informationen einzuholen.

Wer während des Bezuges des Weiterbildungsgeldes einer anderen Beschäftigung nachgehen möchte, hat sich ebenfalls beim AMS zu informieren.

Das Übergangsgeld

Was ?

Im Zusammenhang mit der Pensionsreform sollen diejenigen arbeitslosen Personen Übergangsgeld erhalten, die in den Jahren 2004 bis 2006 das Mindestalter für eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit nach der Rechtslage vor 1.1.2004 erreichen.

Wer ?

Personen, die das frühestmögliche Anfallalter für eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit bereits erfüllt haben, oder Personen, die diese Voraussetzung in den Jahren 2004 bis 2006 erfüllen. Frauen frühestens ab Vollendung von 55,5 und Männer ab 61,5 Lebensjahren.

Das Übergangsgeld kann nur zuerkannt werden, wenn die antragstellende Person in den letzten 15 Monaten 12 Monate arbeitslos war.

Die Anwartschaft ist jedenfalls erfüllt, wenn die antragstellende Person in den letzten 25 Jahren 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

Es sind die gleichen Bestimmungen anzuwenden, wie für den Bezug von Arbeitslosengeld.

Beim Arbeitsmarktservice sind dazu Informationen einzuholen.

Wieviel ?

Die Höhe des Übergangsgeldes entspricht dem um 25% erhöhten Grundbetrag des Arbeitslosengeldes (siehe „Arbeitslosengeld“).

Wie lange ?

Das Übergangsgeld kann bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension bezogen werden.

Wie ?

Das Übergangsgeld ist persönlich bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices zu beantragen.



Altersteilzeitgeld

Was?

Diese Informationen beziehen sich ausschließlich auf Altersteilzeitvereinbarungen, deren Laufzeit ab 01.01.2005 beginnt. Antragsteller für das Altersteilzeitgeld sind Dienstgeber, die mit ihren DienstnehmerInnen eine Vereinbarung über die Ausübung von Altersteilzeitarbeit abschließen. Der Vorteil für die betroffenen DienstnehmerInnen liegt darin dass sie bei einer 40 bis 60 Prozent reduzierten Normalarbeitszeit zusätzlich zur Entlohnung für die tatsächlich geleistete Arbeit bis zur Höchstbeitragsgrundlage einen Lohnausgleich in der Höhe von mindestens 50% des Differenzbetrages zwischen dem vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt erhalten.

Wer ?

Das Altersteilzeitgeld kann für Personen grundsätzlich bis zu einer Maximaldauer von 5 Jahren ausbezahlt werden, wenn diese in die Altersteilzeitarbeit übertreten. Folgende Punkte müssen dabei auf diese Dienstnehmer/in zutreffen:

Die Dienstnehmer/in muss mindestens 3 Monate im Unternehmen beschäftigt gewesen sein.

Er/sie muss spätestens 5 Jahre nach dem Übertritt in die Altersteilzeitarbeit das Regelpensionsalter für die Alterspension erreichen

Das Altersteilzeitgeld kann länger als 5 Jahre bezogen werden – ab dem Jahr 2005 – wenn:

Frauen ab diesem Jahr 51 Jahre alt oder älter sind,

Männer bereits 56 Jahre alt oder älter sind.

Genauere Informationen dazu erteilt das Arbeitmarktservice.

Wieviel ?

Das Altersteilzeitgeld ersetzt dem Dienstgeber die durch den Lohnausgleich entstehenden Aufwendungen sowie die dazugehörigen Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung.

Wegen der Komplexität der Regelung sind Informationen beim Arbeitmarktservice einzuholen.

Krankenversicherung

Wer ?

BezieherInnen von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss, Überbrückungshilfe, Übergangsgeld, sowie Personen, die mit ihren DienstgeberInnen einen Vereinbarung über die Altersteilzeit geschlossen haben, sind krankenversichert.

Auch Arbeitslose, die infolge einer verhängten Ausschlussfrist oder Sperrfrist (§§ 10, 11 Arbeitslosenversicherungsgesetz) keine Leistung erhalten, sind in dieser Zeit krankenversichert.

Ausnahme:

Personen, die ausschließlich wegen der Anrechnung der Höhe des Partnereinkommens (Ehegatte/in, Lebensgefährte/in) keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, jedoch alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und dadurch auch Pensionsversicherungszeiten erwerben, sind nicht krankenversichert.

Wichtiger Hinweis:

Personen, die keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erhalten, sind auch nicht in die Krankenversicherung für Arbeitslose miteinbezogen. Falls sie keine Mitversicherung durch Angehörige haben oder auch keine eigene Krankenversicherung haben, sind sie nicht krankenversichert. Daher ist es ratsam, sich bei der Gebietskrankenkasse selbst versichern zu lassen.

Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Josef-Pongratz-Platz 1
8010 Graz

Tel.: 0316/8035-0

e-Mail: service@stgkk.sozvers.at

www.stgkk.at

Öffnungszeiten: Mo-Fr 07.00 – 13.00 Uhr

Ambulatorien:

Friedrichgasse 18, 8010 Graz

Tel.: 0316/8035-0

Wieviel ?

Krankengeld gebührt in der Höhe des letzten Bezuges von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe usw..

Wochengeld gebührt in der Höhe des um 80% erhöhten letzten Bezuges von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc.

Wie ?

Krankenkassenschecks stellt das Arbeitmarktservice aus. Diese können auch online angefordert werden.

Informationen über Leistungsangelegenheiten der Krankenkasse sind bei der Gebietskrankenkasse einzuholen.

Begünstigte Behinderte

- Sogenannte „begünstigte Behinderte“ haben im Arbeitsverhältnis einen höheren Kündigungsschutz. Das heißt, dass vor der Kündigung eines „begünstigten Behinderten“ die Zustimmung des Behindertenausschusses eingeholt werden muss.
- Weiters haben „begünstigte Behinderte“ einen Entgeltsschutz. Das Entgelt darf wegen der Behinderung nicht niedriger sein.
- „Begünstigten Behinderten“ erhalten eine Förderung im beruflichen Bereich, wie zum Beispiel für eine Arbeitsplatzanpassung, berufliche Aus- und Weiterbildung, etc.
- Es steht ihnen ein Lohnsteuerfreibetrag zu ab einem Grad der Behinderung von 25 Prozent. Der Lohnsteuerfreibetrag ist beim Finanzamt zu beantragen.
- Weiters erhalten „begünstigte Behinderte“ eine Fahrpreismässigung bei der ÖBB. Voraussetzung ist ein Grad der Behinderung von 70 Prozent.
- Lohnkostenzuschüsse bei behinderungsbedingter Leistungseinschränkung.
- auch ist die Inanspruchnahme von Arbeitsassistenten für arbeitssuchenden, behinderten Menschen möglich
- und anderes.

Wer ist „begünstigter Behinderter“ ?

Voraussetzung ist die österreichische Staatsbürgerschaft, oder EU-BürgerIn bzw. EWR-BürgerIn zu sein.

Wo ist der Antrag zu stellen ?

Der Antrag auf Zugehörigkeit zum Kreis der „begünstigten Behinderten“ ist an das Bundessozialamt zu stellen.

Es erfolgt eine gutachterliche Untersuchung und die Feststellung des Grades der Behinderung.

Es ist eine Einschätzung von 50 Prozent des Grades der Behinderung erforderlich.

Vom Bundessozialamt ergeht ein Bescheid.

Wobei informiert oder unterstützt das Bundessozialamt:

Behindertenpass

Impfschäden

Heeresversorgung

Kriegsopferversorgung

Unterstützungsfonds

Rückerstattung der Mehrbelastung für Unfallrentner

Pflegevorsorge

Verbrechensentschädigung

Kriegsgefangenenentschädigung

Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35
8021 Graz
Tel.: 0316/7090-0
Tel. 05 99 88 österreichweit zum Ortstarif
Fax: 0316/7090-501
www.bundessozialamt.gv.at
bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at



BUNDESSOZIALAMT
LANDESSTELLE STEIERMARK

Information über Berufe, Beschäftigungsmöglichkeiten, Aus- und Weiterbildung

Mit dem BIZ „BerufsInfoZentrum“ bietet das Arbeitsmarktservice mittels einer großen Fülle an Informationsmaterial, aber auch durch seine MitarbeiterInnen Informationen an zu Fragen der Berufsaus- und -weiterbildung, Neigungstests, sowie zu Arbeitsmarkt und Jobchancen. Das BIZ betreut die Regionen Graz und Graz-Umgebung.

BIZ BerufsInfoZentrum

Niesenberggasse 67-69
8020 Graz
Tel. (0316) 7080-607-903
Fax (0316) 7080-607-990
E-Mail: biz.graz@ams.at

<http://www.ams.at/stmk>

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 08.00 - 15.00 Uhr
Mi 08.00 - 12.00 U

Zuverdienstmöglichkeiten während des Arbeitslosengeldbezuges

Personen, die Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen können etwas dazuverdienen, allerdings nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze.

Die Geringfügigkeitsgrenze im ASVG beträgt 2007 täglich EUR 26,20, monatlich EUR 341,16.

Der Zuverdienst muss dem Arbeitsmarktservice gemeldet werden.

Entfernungsbeihilfe

Es besteht die Möglichkeit des teilweisen Kostenersatzes für regelmäßig wiederkehrende Fahrten, also tägliche, wöchentliche oder monatliche.

Es muss allerdings zuvor eine Betreuung durch das Arbeitsmarktservice bestanden haben.

Voraussetzungen:

Es darf kein entsprechender Lehrplatz oder Arbeitsplatz in der Region vorhanden sein. Das Bruttoeinkommen muss unter 1.676,00 Euro liegen.

Es darf keinen vollständigen Kostenersatz durch andere geben z.B. durch Arbeitgeber. Für die Fahrt muss ein Zeitaufwand von mindestens 1 Stunde 15 Minuten durch ein öffentliches Verkehrsmittel anfallen. Es muss eine Entfernung von mindestens 30 km in eine Richtung gegeben sein. Ein öffentliches Verkehrsmittel darf zur Beförderung nicht zur Verfügung stehen.

Wie hoch ?

Die Entfernungsbeihilfe kann maximal 183,00 Euro betragen, wobei es zu regional-spezifischen Änderungen kommen kann.

Wie lange ?

Die Beihilfe wird für maximal 26 Wochen je Bewilligung gewährt.

Wo ?

Der Antrag ist an das zuständige Arbeitsmarktservice zu stellen.



Fahrtenbeihilfe und Heimfahrtenbeihilfe für SchülerInnen und Lehrlinge

Wer ?

Wenn für Lehrlinge oder SchülerInnen die öffentliche Benützung eines Verkehrsmittels im Zuge der Freifahrt nicht möglich ist, ist jene Person, welche die Familienbeihilfe bezieht, anspruchsberechtigt für die Fahrtenbeihilfe.

Das Antragsformular ist unter folgender Adresse herunterzuladen:

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/BMF/Familienbeihilfe/2003/Beih94.pdf>

Voraussetzung:

Der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte muss in eine Richtung mindestens 2 Kilometer betragen und muss regelmäßig (mindestens 3 Mal pro Woche) in jede Richtung zurückgelegt werden.

Wie hoch ?

Bei einer Wegstrecke bis zu 10 km oder einer Wegstrecke innerhalb eines Ortes beträgt die Fahrtenbeihilfe 5,10 Euro pro Monat, bei über 10 km beträgt sie 7,30 Euro pro Monat.

Wo ?

Der Antrag auf (Heim)Fahrtenbeihilfe ist beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Pendlerbeihilfe des Landes Steiermark

Wer ?

Steirische ArbeitnehmerInnen, Personen, die eine Umschulung gemacht haben und

Lehrlinge, die während des Besuches der Berufsschule im Internat wohnen.

Voraussetzungen:

Der Hauptwohnsitz muss in der Steiermark liegen.

Das Jahresbruttoeinkommen darf 25.500,00 Euro (ohne Familienbeihilfe) nicht übersteigen, wobei pro Kind 2.550,00 Euro hinzukommen (Wert 2006).

Die Entfernung zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort muss mindestens 25 km betragen.

Wie hoch ?

Die Höhe der Pendlerbeihilfe ist unterschiedlich und hängt vom Jahresbruttoeinkommen und von der Entfernung ab. Sie beträgt zwischen 75 und 320 Euro pro Jahr.

Wo ?

Der Antrag kann an jedes Gemeindeamt gestellt werden, oder an das

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Fachabteilung 14B, Wirtschaftspolitik

Nikolaiplatz 3

8020 Graz

Tel.: 0316/877-3466

www.service.steiermark.at/pendlerbeihilfe

Unterstützung, Beratung,

Beschäftigung

Für Frauen: WerkStart Alinea

Info für Frauen, Info für Firmen, Bildungsmaßnahme

- * Ein Angestelltenverhältnis für maximal 9 Monate, in Teilzeit-, oder Vollzeitbeschäftigung.
 - * Erwerb von beruflicher Praxis am primären Arbeitsmarkt.
 - * Gruppenqualifizierung - Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung.
 - * Unterstützung bei der Entwicklung realistischer Berufsziele.
 - * Unterstützung bei der Arbeitssuche - Bewerbungsmanagement.
 - * Bedarforientierte Beratung und Betreuung während der Projektzeit.
 - * Unterstützung in Krisensituationen.
 - * Einzel- und Gruppenreflexion.
- Caritas WerkStart Alinea ist eine gemeinnützige Beschäftigungsinitiative, im Auftrag des AMS und Land Steiermark-Soziales und Arbeit.

WerkStart Alinea

Grabenstraße 39/1

8010 Graz

Telefon-Nr.: 0316/8015 - 616

Fax-Nr.: 0316/68 14 03

E-Mail: werkstart-alinea@caritas-graz.at

Öffnungszeiten:

Mo.-Do. 07:30-15:30 Uhr

Freitag: 07:30-13:00 Uhr

<http://werkstart-alinea.caritas-graz.at/home.php?cakt=einr&id=13>

Für Langzeitbeschäftigungslose: TOL Training und Orientierung für Langzeitbeschäftigungslose

Caritas, TOL

Grabenstraße 88, 8010 Graz

Tel.: 0316/673942

Fax: 0316/673942-340

<http://jobtraining.caritas-graz.at>

Für Menschen, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind: WerkStart Graz

Caritas WerkStart

bietet Menschen, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind, eine Möglichkeit, in den Arbeitsmarkt (wieder) einzusteigen. Es werden laufend Hilfskräfte eingestellt.

Caritas, WerkStart Graz

Grabenstraße 39, 8010 Graz





Tel.: 0316/681403-15
Fax: 0316/681403-15
<http://werkstart-graz.caritas-graz.at>

Tagwerk

Beschäftigungsprojekt für Jugendliche im Alter zwischen 15 und 25 Jahren, Designwerkstatt, Postversnad, Verkauf
Mariahilferstraße 13
Tel. 0316/ 90 85 31
<http://www.tagwerk.at>
e-Mail: tag.werk@caritas-graz.at

Für beschäftigungslose Jugendliche: BICYCLE

BICYCLE ist ein sozialökonomischer Betrieb für Jugendliche.
www.bicycle.at

BICYCLE

Kaiser-Franz-Josef-Kai 56, 8010 Graz
Tel.: 0316/821357-15
e-Mail: shop@bicycle.at

BICYCLE

Rechbauerstraße 57, 8010 Graz
Tel.: 0316/821357-14
e-Mail: rech@bicycle.at

BICYCLE

Körösstraße 5, 8020 Graz
Tel.: 0316/821357
e-Mail: rep@bicycle.at

Beratung für Jugendliche und Unternehmen

PASCH ist „Partner für Jugendliche“ und bietet Beratung für Berufs- und Schulwahl, Jobeinstieg usw. für Jugendliche (Alter zwischen 14 und 25 Jahren) an. PASCH ist „Partner für Unternehmen“ und bietet Unternehmen Unterstützung bei der Lehrlingssuche, Erstellen einer Arbeitsplatzbeschreibung, Personalauswahl, Testverfahren usw. an. PASCH stellt (in Zusammenarbeit mit dem AMS) den Kontakt zwischen Unternehmen und Jugendlichen her.

PASCH

Griesgasse 27, 8020 Graz
Tel.: 0316/848486, Fax: 0316/848486-5
e-Mail: office@pasch.or.at
www.pasch.or.at

Beratung und Unterstützung für stellenlose LehrerInnen und AkademikerInnen:

Sale Projektmanagement & Consulting

Albrechtgasse 7/III, 8010 Graz
Tel. und Fax 0316/810999
e-Mail: office@sale-stmk.net
www.sale-stmk.net

WIFI Jobbörse WIFI STEIERMARK

Körbnergasse 111-113, 8021 Graz
Tel.: 0316/602-1234
e-Mail: info@stm.wifi.at
www.stm.wifi.at

Unterstützung für Arbeitslose und MigrantInnen und Deutschkurse für Flüchtlinge und MigrantInnen

ISOP – Innovative SozialProjekte GmbH

bietet unter anderem:
– Beschäftigungsprojekte für Sozialhilfe- und NotstandshilfebezieherInnen. Es ist Ziel des Beschäftigungsprojektes, durch befristete Förderungen (langzeit-) arbeitslose bzw. von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Menschen auf einen Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten. Die (ehemals) Arbeitslosen werden in unterschiedlichen – vielfach interkulturell orientierten – Sozial-, Bildungs- und Kulturprojekten eingesetzt. Dem interkulturellen Zugang von ISOP wird nicht nur dadurch Rechnung getragen, dass Menschen, die in Gefahr sind, dauerhaft vom Arbeitsmarkt ausgegrenzt zu werden, unabhängig von ihrer Herkunft gefördert werden.
– Deutschkurse für Flüchtlinge und MigrantInnen gehören ebenso zum Angebot wie die Lernunterstützung für in- und ausländische Kinder, weiters gibt es Angebote der offenen Jugendarbeit, soziokulturelle Projekte für und mit in- und ausländischen Jugendlichen, eine interkulturelle Fachbibliothek.
Integrationskurse (300 Stunden und Prüfung), Prüfung (Modul 2) für Menschen, die um österreichische Staatsbürgerschaft ansuchen (Verpflichtende Prüfung der Deutschkenntnisse, neu seit 21.3. 2006)

ISOP

Dreihackengasse 2, 8020 Graz
Tel.: 0316/723654/35
Fax: 0316/764646-6
e-Mail: beschäftigungsprojekt@isop.at
e-Mail: isop@isop.at
www.isop.at

DANAIDA

Deutschkurse und Alphabetisierungskurse für ausländische Frauen
Treffpunkt und Workshops für in- und ausländische Frauen
Begleitende Kinderbetreuung während der Kurse. „Spielerisch Deutsch Lernen“ für Vorschulkinder
Marienplatz 5, 8010 Graz
Tel.: 0316/710660, Fax DW 13
e-Mail: danaida@austro.net
<http://members.aon.at/danaida/>

Internetadressen: Für Jobsuche

Arbeitsmarktservice Steiermark
www.ams-stmk.or.at
Tageszeitung
www.kleinezeitung.at
Wirtschaftskammer
www.wko.at/stmk/lehrlingsstelle
Lehrlingsforum
www.lehrling.at
Wirtschaftsförderungsinstitut
www.wifi.at

Internetadresse: Infos für Jobsuche

Informationen über alle Lehrberufe und vieles mehr
www.berufsinfo.at
Lehrlingssseiten des Bundesministeriums
www.bmwa.gv.at/service/leservice_fs.htm
Wirtschaftsförderungsinstitut
www.wifi.at
Informationen für die Berufsentscheidung
www.berufskunde.com
www.machs-richtig.de/
Informationen für Ferialjobs
<http://ferialjobboerse.logo.at/>
Rechtliche Information bei der Arbeiterkammer
www.akstmk.at.

Für Mädchen: Jobinfos
Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen: www.mafalda.at
Jobinfos für Mädchen und junge Frauen
www.jobs4girls.at/Berufe/berufe.asp

Unterstützung für Menschen mit Behinderungen

Das Bundessozialamt bietet Hilfe und Beratung für Menschen mit Behinderungen
Bundessozialamt – Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8021 Graz
Tel.: 0316/7090-0 oder
Tel. 05 99 88 österreichweit zum Ortstarif
Fax: 0316/7090/501
bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at
www.basb.bmsg.gv.at

Lebenshilfe

C. v. Hötzendorfstraße 37 a, 8010 Graz
Tel.: 0316/715506, Fax – 999

www.lebenshilfe-stmk.at

office@lebenshilfe-guv.at

Hier sind Informationen über alle Einrichtungen der Lebenshilfe für Graz, Graz-Umgebung und Voitsberg zu finden.

Ombudsstelle

Landesverband der Lebenshilfe Steiermark
Nicole Guy, Ombudsfrau
Schießstattgasse 6, 8010 Graz
Notruf (Mo-Fr 8:00-14:00) : 0699 / 11 72 6010

E-Mail: ombudsstelle@lebenshilfe-stmk.at

pro mente steiermark

C. v. Hötzendorfstraße 68/4, 8010 Graz
Tel.: 0316/714245, Fax –44

zentrale@promentesteiermark.at

www.promentesteiermark.at

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Mag. Siegfried Suppan

Anwalt für Menschen mit Behinderungen

Amt der Stmk. Landesregierung

Hofgasse 12/EG, 8010 Graz

Tel. 0316/877-2745

Fax 0316/877-5505

E-Mail: siegfried.suppan@stmk.gv.at

Beratung und Information

Bearbeitung von Beschwerden

Unterstützung bei Konflikten

Der Anwalt für Menschen mit Behinderung

ist an keine Weisungen gebunden und behandelt Ihre Anliegen vertraulich!

Arbeitstrainingszentren von pro mente steiermark

pro mente steiermark „Arbeitsassistenz Graz“

Arbeitsassistenz und Jugendarbeitsassistenz

Annenstraße 35/II

8020 Graz

Tel.: 0316/712726, Fax-4

arbass.graz@promentesteiermark.at

www.promentesteiermark.at

Für Menschen mit psychosozialer Problematik

und damit zusammenhängend erschwerter beruflicher Integration.

Gesellschaft zur Förderung seelischer Gesundheit

werk design Ost

Lichtenfelsgasse 21, 8010 Graz

Tel.: 0316/672920

E-Mail: werk.design@seelische.gesundheit.or.at

www.seelische.gesundheit.or.at

www.seelische.gesundheit.or.at

Probleme am Arbeitsplatz

Hilfe und Unterstützung durch die Arbeiterkammer:

Die Arbeiterkammer bietet AK-umlagepflichtigen –also unselbständig Beschäftigten – rechtliche Beratung in unterschiedlichen Problemfällen.

Die Beratung des Sozial- und Arbeitsrechts ist eine der wichtigsten Serviceleistungen der Arbeiterkammer. Probleme am Arbeitsplatz können immer auftauchen. Einmal sind es Fragen zur Arbeitszeit, dann können es Unklarheiten bei der Abrechnung sein, einmal ist es eine ungerechtfertigte Entlassung, dann vielleicht die Frage, ob der Chef einen Urlaub anordnen oder verbieten darf. Die Arbeiterkammer-Experten beraten persönlich, telefonisch oder per E-Mail.

Unterstützung und Beratung bietet die Arbeiterkammer auch für ArbeitnehmerInnen in Fällen von:

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung sowie

bei Belästigung und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

Die Arbeiterkammer bietet ebenso Beratung im Bereich des Konsumentenschutzes. Sie bietet umfangreiches Informationsmaterial an.

Zu den Serviceleistungen zählt auch die Bibliothek.

Die persönliche Beratungszeiten sind täglich von 7.30 Uhr bis 13 Uhr, in Graz und Leoben zusätzlich jeden Dienstag ganztägig bis 20 Uhr.

Für die persönliche Beratung ist in Graz ein Termin zu vereinbaren unter Tel. 05 7799-3000.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz

Tel. 05 7799-0

www.akstmk.at

Unterstützung und Beratung durch den österreichischen Gewerkschaftsbund:

Der österreichische Gewerkschaftsbund bietet seinen Mitgliedern ebenfalls Beratung und Unterstützung in sozial- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, auch Mob-

bingberatung, an.

Im ÖGB-Beratungszentrum werden folgende Beratungsleistungen angeboten:

Beratung für Freie DienstnehmerInnen und Neue Selbständige,

Mobbingberatung, Beratung für Menschen mit Behinderungen,

Rechtsberatung in Bosnisch, Kroatisch und Serbisch für arbeitsrechtliche Angelegenheiten,

Rechtsberatung in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen für MigrantInnen afrikanischer Herkunft

Rechtsberatung der „Solidarität“ für allgemeine Rechtsfragen,

Zivildienstberatung.

ÖGB-Beratungszentrum

Wipplingerstraße 33, 1100 Wien

Tel. 01/534 44-580

Fax 01/534 44-611

E-Mail: beratungszentrum@oegb.at

ÖGB

Österreichischer Gewerkschaftsbund Steiermark

Karl Morre Straße 32, 8020 Graz

Tel. 0316/7071-0

Fax 0316/716328

E-Mail: steiermark@oegb.or.at



Sozialhilfe

Sowohl für das Sozialversicherungsrecht als auch für das Sozialhilferecht gilt, dass es sich um eine komplexe, häufig Änderungen unterworfenen Rechtsmaterie handelt. Das im folgenden Ausgeführte kann nur als grobe Orientierung dienen. Es muss daher dringend geraten werden, bei einer entsprechenden Behörde oder Beratungsstelle ausführliche Information einzuholen.

Auf Sozialhilfe haben Menschen einen Rechtsanspruch, die kein Einkommen und kein Vermögen besitzen. Die Hilfe wird nur so weit gewährt, als das Einkommen und das verwertbare Vermögen des Hilfeempfängers nicht ausreichen, um den Lebensbedarf zu sichern.

Keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben Menschen, die aus eigenen Mitteln oder Kräften ihren Lebensunterhalt beschaffen könnten oder die unterhaltsberechtig sind. Die Zuwendungen aus der Sozialhilfe sind zurückzuzahlen, und zwar entweder von der betroffenen Person selbst, wenn sie (wieder) über Mittel verfügt (z.B. Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit) oder durch deren Unterhaltspflichtige.

Auf die „Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes“ besteht Rechtsanspruch, sie ist eine sogenannte „Muss-Leistung“, wobei selbstverständlich die Voraussetzungen, unter anderem die Hilfsbedürftigkeit, gegeben sein müssen. Die „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ ist eine „Kann-Leistung“, also eine Ermessenssache.

<http://www.soziales.steiermark.at/cms/beitrag/10041955/5381/>

Voraussetzung

Auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes besteht für Personen ein Rechtsanspruch, die sich in der Steiermark aufhalten und zu einem mehr als 3-monatigen Aufenthalt berechtigt sind.

Der Rechtsanspruch besteht nicht für Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen ist.

Richtsätze:

Die monatlichen Geldleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes für 2007: (Sozialhilferichtsätze)

Alleinstehend Unterstützte	Euro 540,00
Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaften	Euro 492,00
Mitunterstützte, die mit einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	Euro 329,00
Mitunterstützte, für die Familienbeihilfe bezogen wird	Euro 166,00
Im Juni und November wird die doppelte Summe ausbezahlt.	

Aufwand für die Unterkunft: werden richtsatzgemäße Geldleistungen gewährt, so ist zusätzlich der vertretbare Aufwand des Hilfeempfängers für Unterkunft zu tragen.

Zusätzlich für Februar und August 2007 je 44,00 Euro Energiekosten.

Für die ersten 6 Monate der Gewährung einer richtsatzgemäßen Geldleistung wird der Richtsatz für den alleinstehend Unterstützten und den Hauptunterstützten um jeweils Euro 8,00 erhöht.

Hilfe in besonderen Lebenslagen: Darüber hinaus kann in besonderen Notsituationen „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ gewährt werden.

Wo ?

Der Antrag ist an das Sozialamt in der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft zu stellen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

In Graz ist der Antrag an **Das Sozialamt, Magistrat Graz** Amtshaus, Schmiedgasse 26, 8010 Graz <http://www.graz.at> zu richten. email: sozialamt@stadt.graz.at

Folgende Dokumente sind bei der Antragstellung mitzubringen:

- Meldezettel aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.
- Einkommensnachweis aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.
- Nachweis über die Wohnungskosten.
- Nachweis über weitere Einkünfte, zB. Wohnungsbeihilfe, Unterhaltsleitungen etc.
- Bestätigung des AMS über die Meldung zur Arbeitssuche
- Nach Haftentlassung die Entlassungsbestätigung.

FAMILIEN

In diesem Kapitel wird rechtliche Information geboten, die einen guten Überblick bietet, jedoch im Einzelfall eine differenzierte Beratung nicht ersetzen kann und soll.

Hier werden ebenso zu unterschiedlichen Lebensbereichen die Förderungen für Familien angeführt. Ebenso werden Behörden und Beratungsstellen aufgelistet. Einem Anspruch auf Vollständigkeit kann dabei bei der Vielzahl nicht entsprochen werden. Dieser Ratgeber dient nur als Erstinformation und kann ein persönliches Aufsuchen einer Beratungsstelle nicht ersetzen.

Siehe auch Kapitel „Arbeit“

Siehe auch Kapitel „Sozialhilfe“

Informationen vom Bundeskanzleramt unter: <http://www.frauenratgeberin.at>

Wochengeld für unselbständig Beschäftigte:

In den letzten 8 Wochen vor der Geburt eines Kindes und in 8 Wochen nach der Geburt (das ist die Zeit, in der absoluter Mutterschutz besteht) wird von den zuständigen Krankenversicherungsträgern an die Mütter das Wochengeld bezahlt. Bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten gebührt die Leistung 12 Wochen nach der Geburt.

Wie hoch ?

Die Höhe des Wochengeldes ist der Durchschnitt des letzten Nettoeinkommens von 3 Kalendermonaten.

Bezieherinnen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe erhalten um 80 % mehr als die vorher bezogene Geldleistung.

Bezieherinnen vom Kinderbetreuungsgeld erhalten dann Wochengeld, wenn sie während des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt waren. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt 2007 Euro 341,16.

War die Mutter vor der Geburt des Kindes nur geringfügig beschäftigt, so besteht nur Anspruch, wenn sie sich gemäß § 19 a ASVG (das ist die freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung) selbst versichert hat. Das tägliche Wochengeld beträgt in diesem Fall Euro 7,12.

Wo ?

Der Antrag auf Wochengeld ist bei der jeweiligen Krankenversicherungsanstalt zu stellen.

Wochengeld für selbständig Beschäftigte:

Anspruch haben werdende Mütter aufgrund der selbständigen Führung ihres Betriebes, wenn sie in der gewerblichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Voraussetzung ist auch, dass sie in dem Zeitraum, in welchem sie Wochengeld beziehen, eine ständige Betriebshilfe beschäftigen.

Wie hoch ?

Das Wochengeld beträgt Euro 23,99 (2006) täglich.

Wo ?

Der Antrag ist zu richten an:
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
Körblergasse 115, 8010 Graz
Tel. 0316/6004-0
<http://esv-sva.sozvers.at>

Wochengeld oder Mutter-schafts-Betriebshilfe für Bäuerinnen

Bäuerinnen gebührt für die Dauer der letzten 8 Wochen vor und für die ersten 8 Wochen nach der Entbindung ein Wochengeld.

Wie hoch ?

Das Wochengeld beträgt Euro 23,99 (Stand 2006) täglich.

Es kann aber auch die Sachleistung in Form einer Betriebshilfe in Anspruch genommen werden.

Wo ?

Der Antrag ist spätestens 3 Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin zu stellen, und zwar an die
Sozialversicherungsanstalt der Bauern,
Rembrandtgasse 1, 8036 Graz
Tel. 0316/343-422 • Fax 0316 / 343-90
<http://www.sozialvers.at/svb/>

Kinderbetreuungsgeld des Bundes

Informationen unter:
<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/10005939/540450/>

Wer ?

Ein Elternteil (auch Adoptiv- und Pflegeeltern), der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

Wie hoch ?

Das Kinderbetreuungsgeld beträgt Euro 436,00 im Monat (Euro 14,53 täglich). Wichtig: Die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen müssen nachgewiesen werden, ansonsten verringert sich das Kinderbetreuungsgeld ab dem 21. Lebensmonat des Kindes auf Euro 7,27 täglich. Bei Mehrlingskindern erhöht sich das Kinderbetreuungsgeld um 50%.

Ab wann ?

Das Kinderbetreuungsgeld gebührt ab dem Tag der Geburt. Ein Antrag muss gestellt werden.
Bei Adoptiv- oder Pflegekindern ab dem Tag der In-Pflege-Nahme.

Wie lange ?

Das Kinderbetreuungsgeld gebührt maximal bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates des Kindes.
Bei Teilung des Bezuges gebührt das Kinderbetreuungsgeld maximal bis zum 36. Lebensmonat.
Bei Teilung der Kinderbetreuungszeit: Mutter und Vater dürfen sich 2 Mal abwechseln, das heißt, es dürfen sich maximal 3 Teile ergeben.
Bei Einkünften während des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes:
Es gibt eine Zuverdienstgrenze. Sie beträgt Euro 1.137,00 Euro monatlich (im Durchschnitt).
Sollte die Überschreitung der Zuverdienstgrenze absehbar sein, besteht die Möglichkeit, auf das Kinderbetreuungsgeld im vorhinein zu verzichten. Dadurch verkürzt sich der Anspruchszeitraum.

Wo ?

Der Antrag ist bei jenem Sozialversicherungsträger zu stellen, bei dem die AntragstellerIn (mit)versichert ist oder zuletzt (mit)versichert war.

Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld

Wer ?

Alleinstehende Mütter oder alleinstehende Väter, wenn das jährliche Einkommen den Betrag von Euro 5.200 nicht übersteigt, oder nicht alleinstehende Mütter oder Väter (in Lebensgemeinschaft mit dem anderen Elternteil), wenn das jährliche Einkommen des Gesamtbetrag von Euro 7.200 nicht

übersteigt.

Der Freibetrag erhöht sich für jede weitere Person um Euro 3.600.

Wie hoch ?

Der Zuschuss beträgt Euro 6,06 täglich.

Wo ?

Der Antrag ist bei jenem Sozialversicherungsträger zu stellen, bei dem die Antragstellerin oder der Antragsteller zuletzt versichert oder mitversichert war.

Achtung ! Rückzahlung:

Der Zuschuss muss aber ab einer bestimmten Einkommenshöhe zurückbezahlt werden:
Wenn von jedem Elternteil, der sich zur Rückzahlung verpflichtet hat, das Einkommen auf über Euro 10.175,00 steigt, oder wenn das Gesamteinkommen der Eltern Euro 25.440,00 jährlich übersteigt.
Die Rückzahlung ist mit 115% begrenzt und ist bis zum 15. Lebensjahr zu leisten.
Für die Einhebung ist das örtlich zuständige Finanzamt zuständig.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz der Mutter beginnt mit der Schwangerschaft und dauert bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Geburt.
Wird eine Karenz in Anspruch genommen, endet der Schutz 4 Wochen nach dem 2. Geburtstag des Kindes.

Achtung !

Das Kinderbetreuungsgeld gebührt maximal 30 Monate, der Schutz jedoch lediglich bis zu oben angeführten Zeitpunkt.
Der Kündigungsschutz für den 2. Karenzteil beginnt frühestens 4 Monate vor Karenzanztritt.

Beschäftigung während der Karenz

Ein Dazuverdienst ist möglich, und zwar bis zur Geringfügigkeitsgrenze von Euro 341,16/Monat.
Es kann bis zu 13 Wochen im Kalenderjahr eine darüber hinausgehende Beschäftigung beim bisherigen Dienstgeber ausgeübt werden mit einer Zuverdienstgrenze von Euro 14.600.

Die Karenzzeit kann aufgeschoben werden

Die Eltern haben die Möglichkeit, jeweils 3 Monate ihres Karenzurlaubes aufzuschieben bis zu einem Zeitpunkt vor Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes.

Dem Arbeitgeber ist das bis längstens 3 Monate vor Ablauf des Karenzurlaubes bekannt zugeben.

Achtung!

Der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes kann nicht aufgeschoben werden.

Teilzeit für Eltern in größeren Betrieben

Diese Regelung gilt für Eltern, deren Kinder nach dem 1. Juli 2004 geboren wurden. Die Eltern haben ein Recht auf Teilzeitarbeit.

Die Teilzeitarbeit kann frühestens nach Ablauf der Schutzfrist beginnen und bis zum 7. Geburtstag des Kindes dauern. In kleineren Betrieben auch nur bis zum 4. Geburtstag.

Ein Kündigungsschutz ist bis zum 4. Geburtstag des Kindes gegeben.

Voraussetzung:

Die Teilzeitarbeit ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. Es betrifft nur Betriebe mit mehr als 20 ArbeitnehmerInnen.

Die ArbeitnehmerIn muss mindestens 3 Jahre beim selben Arbeitgeber beschäftigt sein.

Wie?

Während der Schutzfrist muss der Antrag auf Teilzeitarbeit an den Arbeitgeber herangetragen werden.

Wird die Teilzeitarbeit später gewünscht, ist dies dem Arbeitgeber 3 Monate vor Beginn der Teilzeitarbeit bekanntzugeben.

Teilzeit für Eltern in kleineren Betrieben

In Betrieben mit weniger als 20 ArbeitnehmerInnen kann die Herabsetzung der Arbeitszeit um zwei Fünftel der wöchentlichen Normalarbeitszeit beantragt werden; und zwar bis zum Ablauf des 4. Lebensjahres des Kindes, wenn keine Karenz in Anspruch genommen wurde.

Die Eltern können mit der Teilzeitbeschäftigung einmal abwechseln. Ein Teil muss mindestens 3 Monate dauern.

- 1.) Wird die Karenz nur im 1. Lebensjahr in Anspruch genommen, kann eine Teilzeitarbeit bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden, wenn auch der

Vater gleichzeitig eine Teilzeitarbeit beansprucht.

- 2.) Wird die Karenz nur im 1. Lebensjahr in Anspruch genommen, kann bis zum Ende des 3. Lebensjahres des Kindes Teilzeitarbeit in Anspruch genommen werden, wenn nur die Mutter Teilzeitbeschäftigung beansprucht, oder aber wenn die Mutter und der Vater abwechselnd Teilzeitarbeit beanspruchen.

- 3.) Wird die Karenz bis zum 18. Lebensmonat des Kindes beansprucht, kann die Teilzeitbeschäftigung bis zum 30. Lebensmonat in Anspruch genommen werden.

Bildungskarenz

Das Arbeitsmarktservice hat für Bildungswillige nach der Karenzzeit ein eigenes Budget, aus welchem Wiedereinsteigerprogramme (wie zum Beispiel Zusatzausbildungen, Schulungsprogramme, etc.) und Frauenförderprogramme finanziert werden.

Es ist auch eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes möglich, wenn zum Beispiel die Weiterbildung 30 Stunden pro Woche beträgt.

Es wird jeweils im Einzelfall beurteilt und entschieden.

Familienbeihilfe des Bundes

Wer?

Bis zum Nachweis des Gegenteils gilt die Mutter als jene Person, die Anspruch auf die Familienbeihilfe hat.

Gehört das Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, hat der Elternteil, der den Haushalt überwiegend führt, einen vorrangigen Anspruch auf die Familienbeihilfe des Bundes. Das gilt auch für Adoptivkinder und Pflegekinder.

Nicht österreichische Staatsbürger?

Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht haben, müssen mindestens 3 Monate in Österreich ein legales Arbeitsverhältnis haben. Es darf kein Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe vorhanden sein.

Die Kinder, für welche die Familienbeihilfe beansprucht wird, müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben.

Den ÖsterreicherInnen gleichgestellt sind Personen, die sich seit 5 Jahren ständig in Österreich aufhalten, auch wenn sie kein Arbeitsverhältnis haben, staatenlos sind oder als Flüchtlinge anerkannt sind.

Wie hoch ist die Familienbeihilfe?

(inkl. Kinderabsetzbetrag, in Euro)

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
ab Geburt	156,30	169,10	191,30
ab 3. Lj.	163,60	176,40	198,60
ab 10. Lj.	181,80	194,60	216,80
ab 19. Lj.	203,60	216,40	238,60

Mehrkindzuschlag ab 3. Kind 36,40

Zuschlag für jedes erheblich behinderte Kind 138,30 Euro. Arbeitslosen Jugendlichen wird die Familienbeihilfe bis zum 21. Lj weiterbezahlt, sofern sie beim AMS arbeitslos gemeldet und ohne Bezug sind.

Kinderzuschuss: Wenn das gewichtete Pro-Kopf Einkommen unter 613,36 liegt, gibt es eine Zahlung von 145,35 während der ersten 12 Monate.

Wie lange besteht der Anspruch auf Familienbeihilfe?

- 1.) Der Anspruch besteht für Kinder und für Personen, die sich in der Berufsausbildung befinden, längstens bis zum 26. Lebensjahr
- 2.) Für volljährige Kinder besteht der Anspruch unbegrenzt, wenn sie dauernd erwerbsunfähig sind.
- 3.) Für arbeitslose Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr, wenn sie beim AMS als arbeitslos gemeldet sind.

Verlängerung über das Alter von 26 Jahren hinaus:

Die Altersgrenze von 26 Jahren wird für 1 Jahr verlängert für Päsens- und Zivildienere, für behinderte StudentInnen, für Studentinnen, die bei Vollendung des 26. Lebensjahres schwanger sind, für Studentinnen, die bereits ein Kind haben.

Für StudentInnen:

Für den Anspruch auf Familienbeihilfe muss die Mindeststudiendauer eingehalten werden, wobei 1 Toleranzsemester dazukommt. Eine Verlängerung um längstens 1 Jahr ist möglich bei Krankheit, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung von Kindern, sowie bei einem Auslandsstudium.

Achtung!

Der Anspruch auf Familienbeihilfe fällt weg, wenn das Studium nach dem 3. Semester gewechselt wird, außer wenn das bisherige Studium beim neuen Studium voll angerechnet wird.

Wo?

Der Antrag auf Familienbeihilfe ist beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Seit 2005 kann der Antrag auch online gestellt werden:

www.bmf.gv.at/service/formulare/steuer/start.htm

Erhöhte Familienbeihilfe für Kinder mit erheblicher Behinderung

Für ein erheblich behindertes Kind besteht ein Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe. Erheblich behindert ist ein Kind dann, wenn eine Beeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung vorliegt und wenn diese Beeinträchtigung einen Grad von 50 % aufweist.

Das Kind muss durch dieses Leiden voraussichtlich dauernd außer Stande sein, für seinen eigenen Unterhalt sorgen zu können.

Wie hoch?

Zur einfachen Familienbeihilfe wird zusätzlich ein Betrag von Euro 138,30 ausbezahlt.

Wie lange wird die erhöhte Familienbeihilfe gewährt?

Sie wird solange gewährt, als die einfache Familienbeihilfe gewährt wird. Es muss jedoch eine erhebliche Behinderung vorliegen.

Die erhöhte Familienbeihilfe kann 5 Jahre rückwirkend gewährt werden.

Besonderheit bei Pflege eines behinderten Kindes -

entgeltlose Pensionsversicherung: Personen, die sich ausschließlich der Pflege eines behinderten Kindes widmen, welches im gemeinsamen Haushalt lebt, und für welches die erhöhte Familienbeihilfe zur Auszahlung gelangt, können sich bis zum 30. Lebensjahr des Kindes bei der Pensionsversicherungsanstalt selbst versichern ohne Beitragsleistung.

Kinderbetreuungsbeihilfe

Wann?

Wenn eine Mutter ein Arbeitsverhältnis aufnimmt und gleichzeitig ihre Kinder in Betreuung gibt, kann sie eine Kinderbetreuungsbeihilfe beantragen. Das gilt auch, wenn sie im Rahmen der Arbeitsmarktförderung eine Schulung oder einen Kurs besucht.

Der Antrag muss vor Arbeitsbeginn oder vor Schulungsbeginn und vor der Unterbringung des Kindes gestellt werden.

Einkommensgrenze:

Das Einkommen für Alleinstehende darf 1.676 Euro nicht übersteigen. Für Paare (Ehepaare oder Lebensgemeinschaften) darf das gemeinsame Bruttoeinkommen 2.438,00 Euro nicht übersteigen. Diese Beträge erhöhen sich jedoch um

217,50 Euro für jede weitere Person, für welche die AntragstellerIn sorgt.

Wie lange?

Die Kinderbetreuungsbeihilfe wird für ein halbes Jahr gewährt. Sie kann aber, wenn die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind, weiterhin beantragt werden bis zu maximal 3 Jahren.

Wo?

Der Antrag ist an das Arbeitsmarktservice zu stellen.

Wie hoch ist die Beihilfe?

Die Höhe hängt vom Familieneinkommen, von den Betreuungskosten und auch davon ab, ob das Kind ganz- oder halbtags betreut wird.

Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe

Wann?

Der Antrag auf die Kinderbetreuungsbeihilfe des Landes ist zu Beginn des Besuches der Betreuungsstätte zu stellen.

Wo?

Der Antrag ist an das Gemeindeamt zu stellen bzw. an das Bezirksamt des Magistrates.

Wie hoch ist die Beihilfe?

Die Beihilfe richtet sich nach dem Familieneinkommen, nach dem Betreuungsbedarf und nach der Anzahl der Kinder. Sie beträgt zwischen 2,18 Euro und 50,00 Euro monatlich.

Information:

Information erteilt das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA6B

Pflichtschulen und Kinderbetreuung

Stempfergasse 4

8010 Graz

Tel.: 0316/877-2187

e-Mail: fa6b@stmk.gv.at

Kinderzuschuss des Landes

http://tgi19.telekom.at/pls/portal/docs/PAGE/GEM_60609_FERNITZ_PG/GEM_60609_FERNITZ/KINDERZUSCHUSS%2007.PDF

Es handelt sich dabei um eine freiwillige Leistung des Landes, mit welcher sozial schwächere Familien unterstützt werden sollen.

Wer?

Der Kinderzuschuss wird Elternteilen für ihr Kind, auch für Adoptivkinder oder Pflegekinder, für die Dauer von 12 Monaten ab der Geburt gewährt.

Der Kinderzuschuss des Landes beträgt monatlich 145,35 Euro.

Voraussetzungen:

Der antragstellende Elternteil muss mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Der Hauptwohnsitz muss in der Steiermark gelegen sein.

Für das Kind muss die Familienbeihilfe des Bundes bezogen werden.

Der Zuschuss wird nur einem Elternteil gewährt, das ist im Zweifelsfall derjenige, welcher überwiegend das Kind betreut. Das Pro-Kopf-Einkommen darf nicht mehr als 772,40 Euro betragen.

Wann?

Der Antrag ist innerhalb der ersten 12 Lebensmonate zu stellen.

Wie lange?

Der Zuschuss wird für die ersten 12 Lebensmonate gewährt.

Wo?

Der Antrag kann vom Internet herab geladen werden.

www.steiermark.at/referat-ffg

Der Antrag ist beim jeweiligen Gemeindeamt zu stellen.

Er kann auch direkt an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 6A

Referat Frau-Familie-Gesellschaft

Stempfergasse 7, 8010 Graz

Tel: 0316/877-3919

gestellt werden.

Kindererholungsaktion des Landes

Antrag herunterladen:

http://www.leoben.at/fileadmin/redakteure/formulare/buergerservice/kindererholungsaktion_landstmk.pdf

Mehrkindzuschlag

Wer?

Den Mehrkindzuschlag können nur FamilienbeihilfebezieherInnen beantragen.

Wo?

Der Mehrkindzuschlag kann im Rahmen der ArbeitnehmerInnen-Veranlagung beim Finanzamt beantragt werden.

Wie hoch ist der Mehrkindzuschlag?

Er beträgt 36,40 Euro monatlich für das 3. Kind und für jedes weitere Kind.

Achtung!

Der Mehrkindzuschlag ist nur für Familien mit kleinem und mittlerem Einkommen. Das Familieneinkommen darf das Zwölffache des Höchstbeitrages zur Sozialversicherung nicht überschreiten.



Familienpass des Landes Steiermark

Der Familienpass ist für Familien mit mindestens einem Kind, wobei der Hauptwohnsitz der Familie in der Steiermark sein muss.

Was ist der Familienpass ?

Der Familienpass bringt Ermäßigungen bei Veranstaltungen in den Bereichen Freizeit, Sport, Kultur und Bildung in der ganzen Steiermark.

Er bringt auch Ermäßigungen bei bestimmten Partnerbetrieben in anderen Bundesländern.

In der Familienpassbroschüre sind die Betriebe und Organisationen angeführt, welche Ermäßigungen gewähren.

Wo ?

Der Antrag ist beim zuständigen Gemeindeamt bzw. Bezirksamt zu stellen.

Die Ausstellung erfolgt durch die Steiermärkische Landesregierung
FA6A Referat Frau-Familie-Gesellschaft
Stempfergasse 7
8010 Graz

Tel.: 0316/877-4263

e-Mail: fa6a-ffg@stmk.gv.at

Der Familienpass auch kann online unter <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/602416/DE/> angefordert werden.

Alleinerzieher- bzw. Alleinverdiener-Absetzbetrag

Wer ?

Es handelt sich beim Alleinerzieher- bzw. Alleinverdiener-Absetzbetrag um einen Steuerabsetzbetrag. Er steht Steuerpflichtigen zu, die verheiratet sind oder in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben. Sie dürfen von ihrem steuerpflichtigen Partner nicht mehr als 6 Monate getrennt leben.

Achtung: Grenzen beim Einkommen:
Das Einkommen des/der PartnerIn darf höchstens 6.000,00 Euro jährlich betragen, wenn für 1 Kind mindestens 7 Monate im Jahr Familienbeihilfe bezogen wurde.

Das Wochengeld zählt zum Einkommen. Das Kinderbetreuungsgeld zählt nicht zum Einkommen.

Wenn für keine 7 Monate Familienbeihilfe bezogen wurde, darf das Einkommen der PartnerIn höchstens 2.200,00 Euro jährlich betragen.

Wie hoch ?

Der Absetzbetrag beträgt pro Jahr 364,00 Euro.

Wo wird der Antrag gestellt ?

Der Antrag wird im Rahmen der ArbeitnehmerInnen-Veranlagung gestellt. Er kann auch in einem gesonderten Antrag an das Wohnsitzfinanzamt geltend gemacht werden.

Kinderzuschlag:

Seit 2004 gibt es den sogenannten Kinderzuschlag. Er beträgt 130,00 Euro bei einem Kind, 175,00 Euro für das zweite Kind und 220,00 Euro für das dritte und jedes weitere Kind.

ArbeitnehmerInnen, die ein geringes Einkommen haben und daher den Absetzbetrag nicht voll ausnützen können, bekommen den Absetzbetrag, sowie den Kinderzuschlag als „Negativsteuer“ ausbezahlt.

Unterhaltsabsetzbetrag:

Wer ?

Wer für ein Kind, das nicht zum eigenen Haushalt gehört, Unterhaltszahlungen leistet, hat Anspruch auf die steuerliche Rückvergütung des Unterhaltsabsetzbetrages.

Wie hoch ist der Unterhaltsabsetzbetrag ?
25,50 Euro für das 1. Kind,
38,20 Euro für das 2. Kind,
50,90 Euro für das 3. und jedes weitere Kind.

Wo wird der Antrag gestellt ?

Der Antrag wird im Rahmen der ArbeitnehmerInnen-Veranlagung beim Wohnsitzfinanzamt gestellt.

Lehrlingsbeihilfe

Was sind die Voraussetzungen ?

Die Lehrlingsbeihilfe wird gewährt für Lehrverhältnisse eines gewerblichen Berufes, wenn der Familienwohnsitz seit mindestens 1 Jahr in der Steiermark liegt, wenn das jährliche Familieneinkommen unter 20.400,00 Euro liegt, wenn ein guter Ausbildungserfolg durch den Arbeitgeber nachgewiesen wird.

Wo ?

Antragstellung und Informationen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA14B Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik
Nikolaiplatz 3/III
8020 Graz
Tel.: 0316/877-7920
e-Mail: fa14b@stmk.gv.at

Die Antragstellung hat jeweils bis zum 15. November zu erfolgen.

Lehrlingsfreifahrten

Alle Lehrlinge haben die Möglichkeit eine Lehrlingsfreifahrt zu beanspruchen, wobei ein Selbstbehalt von 19,60 Euro zu tragen ist. Die Lehrlinge haben in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis zu stehen, dürfen das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für sie muss Familienbeihilfe bezogen werden.

Wie erlangt man die Lehrlingsfreifahrt?

Der Selbstbehalt muss einbezahlt werden, und zwar mittels eines Erlagscheines, der bei den Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Österreich aufliegt. Dieser Erlagschein wird vom Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen aufgelegt. Es darf nur dieser Erlagschein für die Einzahlung des Selbstbehaltes verwendet werden. Das Antragsformular ist zusammen mit diesem Erlagschein beim zuständigen Verkehrsunternehmen abzugeben.

Der Verkehrsunternehmen stellt einen Freifahrtausweis gegen Vorweis des Einzahlungsbeleges aus.

Informationen:

Informationen erteilt das Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
Tel.: 01/71100-3253
sowie die Familienservice-Hotline
Tel.: 0800/202074 zum Ortstarif.

Schulbeihilfe und Heimbeihilfe des Bundes

Wer ?

Auf Heimbeihilfe und Fahrtkostenbeihilfe haben SchülerInnen Anspruch, die die 8. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben und einen Polytechnischen Lehrgang, eine mittlere oder eine höhere Schule besuchen. Auf Schulbeihilfe, Heimbeihilfe und Fahrtkostenbeihilfe haben SchülerInnen Anspruch, wenn sie eine mittlere oder eine höhere Schule besuchen. Auch der Besuch einer Schule für Berufstätige, sowie der Besuch einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst berechtigt zum Bezug dieser Beihilfe.

Voraussetzung:

Österreichische Staatsbürgerschaft,
„soziale Bedürftigkeit“,
Nachweis eines günstigen Schulerfolges (Notendurchschnitt in den Pflichtfächern 2,9 für die Heimbeihilfe ein Notendurchschnitt von 3,1),

Altersgrenze von 30 Jahren (Ausnahme: Die SchülerInnen hat sich mehr als 4 Jahre selbst erhalten),
mit Ausnahme für blinde und gehörlose SchülerInnen.
Informationsblätter liegen in den Schulen auf.

Wo ?

Der Antrag ist zu stellen an den Landesschulrat für Steiermark Schulbeihilfebehörde
Körblergasse 23, 8010 Graz
Te.: 0316/345-238

Wann ?

Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, in dem das Unterrichtsjahr begann.

Schulbeihilfe und Heimbeihilfe des Landes

Wer ?

Anspruch haben SchülerInnen, die eine Hauptschule oder eine höhere Schule besuchen und gleichzeitig in einem Internat oder in einer Tagesheimstätte oder privat untergebracht sind.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Wo gibt es Information ?

Der Antrag ist zu stellen an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung FA6A
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel.: 0316/877-2636

Schülerfreifahrt

Wer ?

Die Schülerfreifahrt können SchülerInnen beantragen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für welche Familienbeihilfe bezogen wird. Ein Selbstbehalt ist zu entrichten.

Wie ?

Die SchülerInnen erhalten in der Schule einen Erlagschein für die Entrichtung des Selbstbehaltes.

Die von der Schule bestätigten Formulare sind zusammen mit dem Erlagschein beim zuständigen Verkehrsunternehmen abzugeben.

Wo gibt es Information ?

Auskunft erteilt das Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
Familienservice-Hotline
Tel.: 0800/ 240 262 zum Ortstarif.

Schulfahrtbeihilfe

Wer ?

Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben Personen für Kinder, für welche sie auch die Familienbeihilfe beziehen .

Das Kind muss eine öffentliche Schule (mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule) besuchen.

Der kürzeste Weg zwischen der Wohnung und der Schule (oder des Praktikumsplatzes) muss mindestens 2 km betragen.

Kein Anspruch besteht für jenen Teil des Weges, für welchen die Schülerin die Schülerfreifahrt in Anspruch nehmen kann.

Wie hoch ?

Die Höhe der Schulfahrtbeihilfe hängt von der Weite der Wegstrecke ab und davon, wie oft diese pro Woche zurückgelegt wird.

Wo ?

Der Antrag ist an das Wohnsitzfinanzamt zu richten

Unterhaltsvorschuss/ Höhe des Unterhalts

Wann wird der/dem Unterhaltsberechtigten ein Unterhaltsvorschuss gewährt:

- Wenn die Person, die zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist, den Zahlungen nicht nachkommt und wenn auch durch eine Exekution die Unterhaltszahlungen nicht einbringlich gemacht werden können,
- wenn der Unterhaltspflichtige wegen Verbüßung einer Freiheitsstrafe seinen Zahlungen nicht nachkommen kann,
- wenn die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind in erster Instanz festgestellt wurde und einem Unterhaltsbegehren in erster Instanz stattgegeben wurde,
- wenn der Unterhaltspflichtige durch eine einstweilige Verfügung des Gerichtes zur Unterhaltszahlung verpflichtet wurde und er dieser Verpflichtung nicht innerhalb 1 Monats nach Zustellung der einstweiligen Verfügung nachkommt.

Voraussetzungen für den

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss:

- gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich,
- österreichische Staatsbürgerschaft, oder
- staatenlos, oder
- Konventionsflüchtlinge, oder
- Kinder aus dem EWR-Raum.

Höhe des Unterhaltsvorschlusses

Der Unterhaltsvorschuss wird grundsätzlich in der Höhe des gesetzlichen Unterhaltsanspruches gewährt. Er ist nach oben mit € 474,50 monatlich begrenzt.

Ist die Festsetzung des Unterhaltsbeitrages

nicht möglich oder verbüßt der Unterhaltsschuldner eine Haftstrafe, wird der Unterhaltsvorschuss in Form von Fixbeträgen gewährt. Die Beträge hängen vom Alter des Kindes ab:

bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: € 118,50
bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: € 237,00
bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres: € 355,50 (Stand 2007)

Wo ist der Antrag zu stellen ?

Der Antrag ist an das zuständige Bezirksgericht zu stellen. Der Vorschuss kann nach dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, gewährt werden.

Die Auszahlung des Unterhaltsvorschlusses erfolgt am Monatsbeginn.

Wie lange wird ein Unterhaltsvorschuss gewährt ?

Die Unterhaltsvorschlüsse werden für die Dauer von 3 Jahren gewährt, danach muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Rückzahlungspflicht.

Wenn es einen Unterhaltstitel gibt, hat der Unterhaltsschuldner den bevorschussten Unterhalt an das Jugendamt zurückzuzahlen. Wenn es keinen Unterhaltstitel gibt, sondern ein Richtsatzvorschuss gewährt wurde, hat der Unterhaltsschuldner den Unterhalt an den Bund zurückzuzahlen.

Höhe des Kindesunterhaltes

Mit 01. 07. 2005 gab es eine Änderung des Regelbedarfes für den Unterhalt:
Für Kinder von

0 – 3 Jahren	164 Euro
3 – 6 Jahren	209 Euro
6 – 10 Jahren	207 Euro
10 – 15 Jahren	309 Euro
15 – 19 Jahren	363 Euro
über 19 Jahre	457 Euro

Berechnung des Unterhaltes in Prozenten

Für die Unterhaltsberechnung können auch bestimmte Prozentsätze vom monatlichen Durchschnittseinkommen des Unterhaltspflichtigen verwendet werden:

Für Kinder bis zu 6 Jahren 16%
zwischen 6 und 10 Jahren 18%
zwischen 10 und 15 Jahren 20%
über 15 Jahre 22%

nicht mehr als das 2 1/2 fache des Regelbedarfes.

Anonyme Geburt und Babyklappe

Es gibt die Möglichkeit, im Krankenhaus ein Kind auf die Welt zu bringen, ohne dass die Mutter ihren Namen nennen muss.



Eine anonyme Geburt kann in allen geburtshilffichen Abteilungen steirischer Krankenhäuser ohne vorhergehende Beratung in Anspruch genommen werden. Kontaktstelle „Anonyme Geburt – Babyklappe“ der Caritas
Keplerstraße 92
8020 Graz
Hotline 0800/838383

Babyklappe:

Landeskrankenhaus Graz, Gebärklinik
Auenbruggerplatz 18, 8036 Graz
Das Baby kann hier völlig anonym abgegeben werden. Links neben der Eingangstüre ist eine Klappe in der Wand, darin befindet sich ein kleines Bettchen, in das das Baby gelegt werden kann.
Das Gebäude braucht nicht betreten zu werden.
Wichtig: **Es gibt kein Ausforschen der Mutter und keine strafrechtliche Verfolgung!**
Die Angebote der „anonymen Geburt“ als auch der Babyklappe können anonym und kostenlos in Anspruch genommen werden.

Beratung und Information für Familien

Es wurde versucht, möglichst alle Beratungsstellen hier aufzunehmen, was sich allerdings wegen der Vielzahl kaum verwirklichen ließ. Die nachstehend angeführten Beratungseinrichtungen repräsentieren daher den Großteil der angebotenen Hilfen, Unterstützungen und Beratungsmöglichkeiten.

Jugendamt

Das Amt für Jugend und Familie bietet Familien eine Reihe ergänzender Angebote, wie etwa bevölkerungsnaher Familiensozialarbeit, den Psychologischen Dienst mit Mediation und Familientherapie, Eltern-, (Mütter) Beratungsstellen, Kindergärten, Kindergärten mit Integrationsgruppen, Schülerhorte, Sonderhorte und Kinderkrippen.

Adoptionen - Bewilligung und Vermittlung

Personen, die Kinder adoptieren wollen, brauchen eine Bewilligung. Das Amt für Jugend und Familie ist für die Eignungsprüfung von AdoptivwerberInnen, die ihren Hauptwohnsitz in Graz haben, sowie für die Vermittlung von minderjährigen Adoptivkindern an AdoptivwerberInnen zuständig.

Sprechstunden:
Dienstag 8 - 14 Uhr und Mittwoch/Freitag 8 - 12 Uhr
Tel.: +43 (0)316 872-3120
Fax.: +43 (0)316 872-3119
mail: annemarie.pauritsch@stadt.graz.at

Elternberatung – Mütterberatung

Die Beratungszeiten und -orte sind unter <http://www.graz.at/cms/bei-trag/10027228/394270> zu finden.

Familienberatung

Montag bis Freitag
Tel.: +43 316 872-4650, 872-4651, 872-4652 oder 872-3173, 872-3177
Fax: +43 0316 872-4659
E-Mail: familienberatung@stadt.graz.at

Amt für Jugend und Familie
Magistrat Graz
Kaiserfeldgasse 25
8010 Graz
Tel.: 0316/872-3143
http://www.graz.at/jugend_familie/beratung

Familienplanung:

Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaftskonfliktberatung und Empfängnisverhütung, kostenfrei und auf Wunsch anonym, an der univ. Frauenklinik, LKH, Graz
Gebärklinik – Ambulanz
Auenbruggerplatz 18, 8036 Graz
Tel.: 0316/385-2270
Anmeldungen:
Mi 14,30 – 15,30 Uhr, Sa 8,00 – 9,00 Uhr

Beratungszentrum für Schwangere

Caritas Diözese Graz-Seckau

Beratungen, Psychotherapie, Seminare für schwangere Frauen, Geburtsvorbereitungskurse, Seminare für Mütter, Babymassage, Angebote für ausländische Mütter

Beratungszentrum für Schwangere

Leonhardstraße 114, 8010 Graz
Telefon-Nr.: 0316 / 8015-400
Fax-Nr.: 0316 / 32-57-06-404
Mail: schwangerenberatung@caritas-graz.at
Institut für medizinische Biologie und Humangenetik

Med. Universität Graz
Untersuchung und Beratung von Familien mit erblich bedingten Erkrankungen.
Harrachgasse 21/8, 8010 Graz

Tel.: 0316/380-4111
Fax: 0316/380-9605
Termine ausschließlich nach Vereinbarung
e-Mail: humangenetik@meduni-graz.at
www.uni-graz.at
Eltern-Kind-Zentrum

Informationen und Kurse zu den Themen Schwangerschaft, Geburt, Leben mit Kindern.
Eltern-Kind-Zentrum
Bergmannsgasse 10, 8010 Graz
Tel.: 0316/378140
Fax: 0316/378140-22
Mo – Fr 8,30 – 12,30 Uhr
Di, Mi, Do 14,30 – 17,30 Uhr
e-Mail: info@ekiz-graz.at
www.ekiz-graz.at

Beratungszentrum für psychische und soziale Fragen

Graz-West
Familienberatung nach Vereinbarung
Granatengasse 4 / I, 8020 Graz
Tel.: 0316 / 71 10 04
Fax.: 0316 / 71 69 29
eMail: beratungszentrum@lsf-graz.at

Steirischer Familienbund

Familienberatung durch den steirischen Familienbund
Familienberatung, Paarberatung, Trennungs- und Scheidungsberatung, Mediation, rechtliche Beratung, Jugendberatung,
Beratung in Sektenfragen
Steirischer Familienbund
Mondscheingasse 8/3/5
8010 Graz
Tel.: 0316/830318
Fax: 0316/830818
e-Mail: office@familieninfo.at
www.familieninfo.at

Familienberatung der Diözese Graz-Seckau

Servicestelle für Paare, Eltern, Familien, Alleinerziehende, Vermittlung von ReferentInnen in der Ehe-, Partner-, Elternbildung und Betreuung von Eltern-Kind-Gruppen, Förderung der Eigeninitiative von Christinnen in Ehe- und Familienfragen in den Pfarren
Familienreferat der Diözese Graz-Seckau
Bischofplatz 4
8010 Graz
Tel.: 0316/8041-297
Fax: 0316/8041-370
e-Mail: ka.familienreferat@graz-seckau.at
www.graz-seckau.at/familienreferat

Familienberatung und Psychotherapie der Diözese Graz-Seckau

Institut für Familienberatung und Psychotherapie

Mesnergasse 5, 8010 Graz
Tel.: 0316/825667 oder 0676/87422602
Fax: 0316/8041-449

e-Mail: winfried.pabst@graz-seckau.at

Mo – Fr 8,00 – 11,00 Uhr Sekretariat

Di – Do 12,00 – 15,00 Uhr

Journaldienst: Mi 9,00 – 11,00 und 17,00 – 19,00 Uhr

Journaldienst: Carnerigasse 34/I, 8010 Graz

Tel.: 0316/671388

Mo 9,00 – 11,00 und 17,00 – 19,00 Uhr

Frauenservice Graz

Frauenberatung und Kursangebote für Wiedereinsteigerinnen

Idlhofgasse 20, 8020 Graz

Tel.: 0316/716022-0

Fax: 0316/716022-8

e-Mail: office@frauenservice.at

www.frauenservice.at

Mo – Fr 9,00 – 14,30 Uhr und Di 9,00

– 17,00 Uhr

Institut für Familienfragen

Beratung im Institut für Familienfragen

Psychologische, soziale und juristische Beratung

Mariatrosterstraße 41, 8043 Graz

Tel.: 0316/386210

Fax: 0316/386210

Termine ausschließlich nach Vereinbarung

e-Mail: elternschaft@utanet.at

www.familienfragen.at

Frauenhelpline

Tel. 0800 222 555

für dringende Fälle

<http://www.haltdergewalt.at/frauenhelpline/>

Gewaltschutzzentrum

Bisher gab es bereits die Interventionsstelle in der Granatengasse 4, in Graz, die mit 1.

Mai 2006 in das Steirische Gewaltschutzzentrum ausgeweitet wurde. Das Team

berät, unterstützt und begleitet bei Opfern jeder Gewalt im „sozialen Nah-raum“.

Durch das neue Gewaltschutzgesetz wird den Gewaltopfern neben Informationen zur Anzeigerstattung, der kostenlosen Rechtsberatung, auch die Begleitung bei Prozessen angeboten.

Steirisches Gewaltschutzzentrum

Granatengasse 4, 8020 Graz

Öffnungszeiten: Mo – Do 8.00 – 17.00

Fr 8.00 – 13.00

Tel.: (0316) 77 41 99

Fax: (0316) 77 41 99 - 4

E-Mail: office@gewaltschutzzentrum.at

<http://www.gewaltschutzzentrum.at/steiermark/kontakt.html>

Projekt Alleinerziehende Graz – Steiermark

Beratung, Information, Hilfe

Psychosoziale Beratung und Rechtsberatung, Vorträge, Seminare, Öffentlichkeitsarbeit, Treffpunkte für Alleinerziehende,

Freizeit- und Urlaubsangebote, Regionale Initiativen in verschiedenen steirischen Orten, Besuchsväter/-mütter.

Projekt Alleinerziehende

Carnerigasse 34, 8010 Graz

Tel.: 0316/685137

Fax: 0316/685137-20

Mo – Fr 9,00 – 16,00 Uhr

e-Mail: birgit.posch@graz-seckau.at

<http://www.graz-seckau.at/familienreferat/alleinerziehende>

Psychologischer Dienst und Familienberatung

Magistrat Graz

Amt für Jugend und Familie

Psychologischer Dienst:

Kaiserfeldgasse 25/4, 8010 Graz

Tel.: 0316/872-3173 oder 3177

Fax: 0316/872-3179

e-Mail: gerald.friedrich@stadt.graz.at

dagmar.honis@stadt.graz.at

Referat Frau-Familie-Gesellschaft:

Frauen- und Familienförderung, Kinderzuschuss, Vereinbarkeit Familie und Beruf, berufliche Weiterbildung u.a.

FA6A Referat Frau-Familie-Gesellschaft

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Stempfergasse 7, 8010 Graz

Tel.: 0316/877-4023

Fax: 0316/877-3924

e-Mail: fa6a-ffg@stmk.gv.at

www.steiermark.at/referat-ffg

SMZ – Sozialmedizinisches Zentrum Graz-Liebenau

Familien- und Rechtsberatung, psychologische Beratung, Sozialarbeit, Psychotherapie, Sexualberatung, Mediation. Termine nach Vereinbarung

SMZ

Liebenauer Hauptstraße 104a, 8041 Graz

Tel.: 0316/471766-13 oder 462340

Fax: 0316/462340-19

e-Mail: smz@smz.at

<http://www.smz.at>

Sozial- und Begegnungszentrum St. Leonhard

Maiffredygasse 4, 8010 Graz

Tel.: 0316/382131

Fax: 0316/382131-15

Mo – Do 9,00 – 14,00 Uhr

Fr 9,00 – 12,00 Uhr

Mo ab 16 Uhr Familienberatung

e-Mail: selbsthilfe@sbz.at

<http://www.sbz.at>

Telefonseelsorge

Notruf 142

Rund um die Uhr, kostenlos und vertraulich.

Grabenstraße 39/I, 8010 Graz

Tel.: 0316/686361

Fax: 0316/686361-4

e-Mail: sekretariat.telefonseelsorg@graz-seckau.at

<http://www.telefonseelsorge.at>



Kinderbetreuung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung FA6B Pflichtschulen und Kinderbetreuung

Stempfergasse 4
8010 Graz
Tel.: 0316/877-2103 – und -2104
Fax: 0316/877-4364
e-Mail: fa6b@stmk.gv.at
www.steiermark.at

Kinderdrehscheibe

bietet Information und Beratung über Kinderbetreuungsmöglichkeiten in der gesamten Steiermark
Tel.: 0810-001242 steiermarkweit zum Ortstarif
Kinderdrehscheibe
Brandhofgasse 13/P
8010 Graz
Tel.: 0316/374044
e-Mail: kinderdrehscheibe@stmk.volkshilfe.at
<http://www.kinderdrehscheibe.net>

Volkshilfe Steiermark, Kinderbetreuung

Sozialzentrum Graz
Reininghausstraße 49-51
8020 Graz
Tel.: 0316/577622
Fax: 0316/577622-10
email: sozialzentrum.g@stmk.volkshilfe.at
<http://www.stmk.volkshilfe.at>

WIKI Kinderbetreuungs GmbH

Jugendbetreuung, Veranstaltungen.
Kinderkrippen, Kindergarten, SchülerInnenbetreuung.
Ziehrerstraße 83
8041 Graz
Tel.: 0316/426565
e-Mail: office@wiki.at
www.wiki.at

Hilfswerk Steiermark

Tagesmütter in der ganzen Steiermark
Mobile Dienste. Heimhilfe, Hauskrankenpflege
Landesgeschäftsstelle
Herrgottwiesgasse 149
8055 Graz
Tel.: 0316/813181
e-Mail: office@steiermark-hilfswerk.at
www.hilfswerk.at

Kinder- und Jugendschutz:

Jugendamt

Amt für Jugend und Familie
Kaiserfeldgasse 25, 8011 Graz
Tel. 0316/ 872 3199
E-Mail: jugendamt@stadt.graz.at
www.graz.at
Abteilungsvorständin: Mag. Ingrid Krammer
Aufgabenbereich: Familiensozialarbeit, Mediation, Psychologischer Dienst, Familientherapie, Eltern- Mütterberatung, Kindergärten, Schülerhorte u.a.

Kinder und Jugendanwaltschaft

für das Land Steiermark FA6A
Nikolaipplatz 4, 8020 Graz
Hotline: 0810/500777
Tel.: 0316/877-4921 • Fax: 0316/877-4925
Mo – Do 8,00 – 16,30 Uhr und Fr 8,00 – 13,00 Uhr
e-Mail: kija@stmk.gv.at
www.kija.at

Kinderschutzzentrum

Ambulante Anlaufstelle für Familien mit Problemen
Schwerpunkte: Gewaltanwendung, Misshandlungen.
Kinderschutzzentrum Graz
Verein Hilfe für Kinder und Eltern
Mandellstraße 18, 8010 Graz
Tel.: 0316/831941
Fax: 0316/831941-6
Mo – Fr 9,00 – 13,00 Uhr Sekretariat
Mo – Do 15,00 – 16,00 Uhr telefonische Beratung
e-Mail: graz@kinderschutz-zentrum.at
www.kinderschutz-zentrum.at

Kindersorgentelefon

Dietrichsteinplatz 5
8010 Graz
Tel.: 0800/201-440
Mo – Sa 13,00 – 20,00 Uhr
e-Mail: beratung@sorgentelefon.at
www.sorgentelefon.at

Information für Jugendliche bei LOGO

Informationen zu folgenden Themen:
Jobben, Ferialjobs, Nachhilfe, Esoterik, Freizeit.
Auskünfte über Aktivitäten und Treffpunkte für Jugendliche in den Regionen.

Kostenlose Internet-Surf-Möglichkeit.
LOGO Jugendmanagement GmbH
Karmeliterplatz 1, 8010 Graz
Te.: 0316 | 877 4903
Fax: 0316 | 877 4900
office@logo.at • <http://www.logo.at>
Öffnungszeiten: Montag-Freitag: 9:00 - 3:00 Uhr

Pflegeeltern und Adoptiveltern

Kinder Pflegeelternverein Steiermark - und Jugendförderung
Verwaltung und Familienberatungsstelle
Herrengasse 7 / Stiege 4, A-8010 Graz
Fachdienste: Kaiser-Franz-Josef-Kai 2, A-8010 Graz
Tel: 0316/829-633 • Fax: 0316/829-633-4
<http://www.pflegefamilie.at>

Psychotherapeutischer Dienst

Bietet in den steirischen Bezirken Beratung und psychologische Begleitung von Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen in den Fragen von Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten bzw. bei Problemen im Umgang miteinander.
Blümelhofweg 12b, 8044 Graz
Tel.: 0316/3922-32
Fax: 0316/392232-19
Mo – Fr 8,30 – 12,30 Uhr
e-Mail: fa11b-ptd@stmk.gv.at
www.soziales.steiermark.at

Rainbows

Begleitung für Kinder und Jugendliche (4- 17 Jahre), die von Trennung oder Scheidung der Eltern oder vom Tod eines Elternteils betroffen sind.
Rainbows Steiermark
„Für Kinder in stürmischen Zeiten“
Landesstelle Steiermark
Theodor-Körner-Straße 182/1
8010 Graz
Tel.: 0316/678783
Fax: 0316/678783-21
Mo, Di, Do Fr 8,00 – 12 Uhr und Mi 8,00 – 16,00 Uhr
e-Mail: office@stmk.rainbows.at
www.rainbows.at

Schulpsychologische Beratungsstelle

Untersuchungen und Beratungen in allen Fragen von Lern- und Verhaltensschwierigkeiten, Bildungsberatung und Schulreife.
Mandellstraße 3/II, 8010 Graz
Tel.: 0316/829876 • Fax: 0316/829876-4
Mo – Fr 8,00 – 13,00 Uhr
e-Mail: marietta.preininger@lsr-stmk.gv.at
www.lsr-stmk.gv.at

PATCHWORK-FAMILIEN-SERVICE –

Verein für Elternteile & Familien im Wandel, Ansprechpartnerin: Frau Margit Picher
 Adresse St. Gotthard Str. 48//, 8046 Graz
 Telefon 0664/231 14 99
 E-Mail: patchworkfamilien@inode.at
<http://www.patchworkfamilien.at>

ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus

Personeller und finanzieller Support der Schulen in der Menschenrechtsarbeit.
 Karmeliterplatz 2/II, 8010 Graz
 Telefon 0316/877-4058
 Fax 0315/877-5839
 e.mail: arge_jugend@arcejugend.at
<http://www.wirsindgraz.at>

Mafalda für Mädchen und junge Frauen

Einzel-/Gruppenberatung und Begleitung bei:

- * psychischen, sozialen und familiären Problemen
- * Essstörungen
- * Gewalterfahrungen, insbesondere bei sexueller Gewalt im sozialen Nahraum
- * Fragen zu Sexualität und Homosexualität
- * Fragen zu Verhütung und Schwangerschaft - kostenloser Schwangerschaftstest
- * rechtlichen und finanziellen Problemen

8010 Graz, Glacisstraße 9
 Tel.: +43 (316) 33 73 00
 Fax: +43 (316) 33 73 00-90
 E-Mail: office@mafalda.at
<http://www.mafalda.at>



Bei Gewalterfahrung: Beratung und Hilfe für Frauen

Frauenhäuser

Informationsstelle gegen Gewalt der Autonomen Österreichischen Frauenhäuser
 email: informationsstelle@aoef.at
<http://www.aoef.at>

Frauenhaus Graz

Postfach 30, 8018 Graz
 Notruf rund um die Uhr
 Tel: 0316/ 42 99 00
 Fax 0316/ 42 99 00 –18
 Mail: graz@frauenhaeuser.at
<http://www.frauenhaeuser.at>

Beratungsstelle Frauenhaus Kapfenberg
 Postfach 22, 8605 Kapfenberg
 Notruf 038 62 / 27 999

- Öffnungszeiten Montag bis Freitag 9 – 16 Uhr
- Während der übrigen Zeiten wird der Notruf auf das Grazer Frauenhaus umgeleitet
- Fax 038 62 / 27 995
- Mail: beratungsstelle@frauenhaeuser.at
- * Telefonische und ambulante Beratungen (kostenlos und vertraulich)
- * Begleitung zu Ämtern und Behörden
- * Hilfe bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven
- * Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche
- * Nachbetreuung der ehemaligen Bewohnerinnen aus der Obersteiermark
- * Öffentlichkeitsarbeit

Verein MAFALDA

Beratung und Begleitung von Mädchen und jungen Frauen.
 Auch Beratung nach Gewalterfahrung
 Glacisstraße 9
 8010 Graz
 Tel.: 0316/337300
 Fax: 0316/337300-90
 e-Mail: office@mafalda.at
www.mafalda.at

TARA

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen mit sexuellen Gewalterfahrungen
 Geidorfgürtel 34/2, 8010 Graz
 Tel.: +43 (0316) 31 80 77
 Fax.: +43 (0316) 31 80 77-6
 E-mail: office@taraweb.at
<http://www.graz.at/cms/bei-trag/10028415/504688/>



Frauen und Mädchen, die Opfer von sexueller Gewalt wurden, können sich an den Verein Tara wenden. Sie erhalten Beratung, Psychotherapie und Prozessbegleitung. Interessierte (LehrerInnen, Bezugspersonen) können sich ebenfalls an den Verein wenden, wenn sie sich informieren wollen. Die Stadt Graz unterstützt die Leistungen des Vereins.

Gewaltschutzzentrum

Interventionsstelle Steiermark

Hilfe und Unterstützung für alle Opfer von familiärer Gewalt sind meist Frauen und Kinder betroffen.
 Im Gewaltschutzzentrum können Sie die Beratung einer Juristin oder einer Sozialarbeiterin in Anspruch nehmen, die Begleitung zu Polizei und Gericht ist möglich, Prozeßbegleitung im Strafverfahren.
 Beratung und Unterstützung bei Stalking.
 Neu: Onlineberatung
<http://www.gewaltschutzzentrum.at/steiermark/beratung.html>

Gewaltschutzzentrum Steiermark

Granatengasse 4/2, 8020 Graz
 Tel.: (0316) 77 41 99
 Fax: (0316) 77 41 99 - 4
 E-Mail: office@gewaltschutzzentrum.at
<http://www.gewaltschutzzentrum.at/steiermark/kontakt.html>

Beratung in Frauenreferaten des ÖGB und der AK

Frauenreferat
Österr. Gewerkschaftsbund
 Karl Morre Straße 32, 8020 Graz
 Tel.: 0316/7071-219
 Fax: 0316/716428
www.oegb.or.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte

Frauenreferat
 Hans-Resel-Gasse 8-10, 8010 Graz
 Tel.: 0316/7799-25
 Fax: 0316/7799-2403
 e-Mail: frauenreferat@akstmk.at
www.akstmk.at/

Beratung, Unterstützung und Rechtsvertretung von arbeiterkammerzugehörigen Frauen: Arbeitsrechtliche Angelegenheiten, wie z.B. Mutterschutz, Karenz, Kinderbetreuungsgeld, Kündigung, Entlassung etc.

FrauenHELPLINE

Tel. 0800 222 555
 österreichweit, kostenlos, rund um die Uhr, anonym und vertraulich

Jede 5. Frau in Österreich ist von Gewalt in der Familie betroffen. Was jeder 5. Frau passiert, kann jeder Frau passieren. Doch es gibt Hilfe. Seit 1. Mai 1997 gelten in Österreich verbesserte Gesetze zum Schutz vor Gewalt in der Familie. Nicht die Opfer, sondern die Täter müssen die Konsequenzen tragen.

HALT DER GEWALT!

Die Helpline gegen Männergewalt unter Tel: 0 800/222 555 ist rund um die Uhr von Expertinnen besetzt und gratis aus ganz Österreich erreichbar. Rufen Sie an! Sie erhalten Informationen über Ihre neuen Rechte und über konkrete Hilfsangebote. Ihr Anruf wird anonym und vertraulich behandelt.
Helpchat: <http://www.haltdergewalt.at>

FRAUENDOKUMENTATION; GEFAS

Frauendokumentations-, Forschungs- und Bildungszentrum
ZEITZEUGINNEN- UND ZUKUNFTS-ARCHIV –eine Sammlung von Geschichten und Visionen
KONTAKT: Mag^a. Linda Tossold, Historikerin, Eva Taxacher, Soziologin
DOKU GRAZ
Frauendokumentations- und Projektzentrum: Radetzkystr.18/Nelkengasse 5. 8010 Graz
Tel: 0316 / 82 06 28
E-Mail: linda.tossold@doku.at, eva.taxacher@doku.at
Öffnungszeiten: Mo, Di, Fr. 10:00 - 13:00 Uhr, Mi 14:00 - 18:00 Uhr und nach Vereinbarung
<http://www.doku.at/zeitzeuginnen/>

Plattform Frauen 50 plus; GEFAS

Plattform Frauen 50 plus der GEFAS Steiermark
Die GEFAS Steiermark setzt sich in ihrem Projekten für Altersbildung ein, d.h. dass die älteren Menschen selbst bestimmen sollen, welche Art von und WIE sie Bildung angeboten bekommen.
Neues Büro der GEFAS:
Keesgasse 6, 8010 Graz
Telefonnummer: 0316/872-7890
Faxnummer: 0316/872-7899
<http://www.gefas.seniorenweb.at/>
Mail: gefas@seniorweb.at
Initiative zur Verbesserung der Chancengleichheit älterer Frauen.
Wöchentliche Frauenrundgespräche.

Männerberatungsstelle

Beratungen bei Beziehungskrisen & Trennung, Einsamkeit, Vater sein, Homosexualität, sexuelle Orientierung, als Junge sexuelle missbraucht.
Mann & Sexualität, Mann & sexueller Missbrauch, Mann & Recht, Gewaltarbeit, Forensik & Fallprävention.

Männerberatung Graz

8010 Graz, Dietrichsteinplatz 15/8. Stock
Tel. ++43 (316) 831414
Fax ++43 (316) 831414/11
E-Mail: info@maennerberatung.at

Öffnungszeiten:

Montag & Mittwoch: 10-12 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 16-18 Uhr
Beratung erfolgt innerhalb der Öffnungszeiten und nach Terminvereinbarung.

Männerberatung Obersteiermark

8700 Leoben, Mareckkai 6
Tel. ++43 (699) 12630802
Fax ++43 (3842) 29909
E-Mail: oberstmk@maennerberatung.at

Schwul-lesbische ARGE Steiermark

Rosalila PantherInnen

Annenstraße 26
8020 Graz
Tel.: 0316/366601
e-Mail: rlp@homo.at

Feel-free

Annenstraße 26
8020 Graz
Tel.: 0316/366601
e-Mail: rlp@homo.at
www.rlp.homo.at

feel-free ist das steirische Schwulen- und Lesbenzentrum
Es ist ein Beratungs- und Kommunikationszentrum
Frauencafe, schwul-lesbische Jugendgruppe, Silberfuchse, HuG-Homosexualität und Glaube, Grazer Lesbenchor „Misstöne“, Aktivitäten, Feste, Wanderungen.
Öffentlichkeitsarbeit, um mit Presseaussendungen und Diskussionsveranstaltungen auf die Lebenssituation von Schwulen und Lesben hinzuweisen und bestehende Diskriminierungen aufzuzeigen.





Gesundheit, Krankheits- vorsorge

Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr ist eigentlich eine „Medikamentengebühr“. Bei jedem Kauf eines ärztlich verschriebenen Medikamentes ist ein Selbstbehalt zu bezahlen. Dieser wird „Rezeptgebühr“ genannt. Die Rezeptgebühr wird jährlich erhöht und beträgt im Jahr 2007 Euro 4,70.

Krankenscheingebühr (abgelöst von der E-Card Gebühr)

Wer sich einen Krankenkassenscheck (auch Krankenschein) für eine Arztbehandlung oder einen Zahnbehandlungsschein ausstellen ließ, hatte dafür seit 1997 eine Gebühr zu entrichten. Diese Krankenscheingebühr war ein Selbstbehalt für die Arztkosten und wurde jährlich erhöht.

Im Jahr 2005 betrug die „Krankenscheingebühr“ Euro 3,63.

Mit Ende des Jahres 2005 sollten alle Personen mit der sogenannten E-Card ausgestattet sein, welche die Krankenscheine ablösen sollte, allerdings bekamen Sozialhilfeempfänger keine E-Card.

Ursprünglich versprach die Politik die Krankenscheingebühr mit Einführung der E-Card abzuschaffen. Es wird aber auch in Zukunft eine Krankenscheingebühr (das ist ein Selbstbehalt für die Krankenbehandlung) anfallen, dieser Selbstbehalt in Form der E-Card-Gebühr nennt sich nun „E-Card Service-Entgelt“.

Die Gebühr für die E-Card beträgt Euro 10,00.

Die Einhebung der E-Card-Gebühr erfolgt mit Stichtag 15. November jeweils für das nächste Jahr. Das Serviceentgelt für die e-card ist immer im November fällig. Die Gebühr von 10 Euro wird vom Dienstgeber eingehoben, und zwar für die eigene e-card und für die von mitversicherten Ehepartnern oder LebensgefährtenInnen. Von der Gebühr befreit sind mitversicherte Kinder und PensionistInnen.

E-card Gebühr: einmal im Jahr

Haben Sie mehrere Dienstgeber, wird die Gebühr auch mehrmals eingehoben. Aber einmal zahlen genügt. Heben Sie sich daher die November-Lohnzettel gut auf, denn sie

können bares Geld wert sein. Und so geht's: Sie schicken Kopien der Lohnzettel mit einem formlosen Antrag zur Gebietskrankenkasse, und die zu viel bezahlten Gebühren werden rückerstattet. Die e-card gilt für alle VertragsärztInnen in Österreich, in allen EU-Staaten, in Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz. Die Karte, die Sie haben, bleibt weiterhin gültig. Sie bekommen nicht jedes Jahr eine neue.

Wenn Sie die Karte beim Arzt- oder Spitalsbesuch nicht dabei haben, genügt zur Behandlung auch Ihre Sozialversicherungsnummer. Wichtig ist, dass Sie die e-card jedenfalls nachbringen. Wenn die Karte verloren oder gestohlen wurde, rufen Sie die Telefonnummer der e-card Serviceline: 050 124 33 11

Befreiung für Rezeptgebühr und Krankenscheingebühr

Rezeptgebührenbefreiung

Die Befreiung von der Entrichtung der Rezeptgebühren ist u. a. aufgrund einer besonderen Schutzbedürftigkeit entweder mit oder ohne Antrag vorgesehen.

Ohne Antrag:

Pensionisten mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Ausnahme: SVA der Bauern) bzw. Ruhe- und Versorgungsgenuss mit Ergänzungszulage usw.

Patienten mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten (die Befreiung gilt allerdings nur für diese Erkrankung) Zivildienstler und deren Angehörige Asylwerber in Bundesbetreuung

Auf Antrag:

Die Rezeptgebührenbefreiung wird auf Antrag zuerkannt, wenn das Nettoeinkommen aller in Hausgemeinschaft lebender Personen folgende Richtsätze nicht überschreitet:

Richtsätze für die Rezeptgebührenbefreiung für Alleinstehende	EUR 772,40
für Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf	EUR 888,26
für Ehepaare (bzw. Personen in Lebensgemeinschaft)	EUR 1.158,08
für Ehepaare (bzw. Personen in Lebensgemeinschaft) mit erhöhtem Medikamentenbedarf	EUR 1.331,79
Richtsatzerhöhung für jedes mitversicherte Kind	EUR 80,95

Der Antrag auf Rezeptgebührenbefreiung ist mit den aktuellen Einkommensnachwei-

sen direkt beim zuständigen Krankenversicherungsträger einzubringen.

In der Krankenversicherung freiwillig versicherte Personen, die zur Sicherung ihres Lebensbedarfes Zuschüsse von einem Träger der Sozialhilfe erhalten, können von der Entrichtung der Rezeptgebühren nicht befreit werden.

Hinweis: Die Rezeptgebührenbefreiung gilt automatisch auch für alle anspruchsberechtigten Angehörigen des Versicherten!

Wo ?

Die Anträge sind beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu stellen.

Kostenbeitrag für den Krankentransport

Für die Kosten des Krankentransportes ist ebenfalls ein Selbstbehalt zu tragen.

Der Kostenbeitrag ist pro Fahrtstrecke zu leisten und beträgt die Höhe der jeweils gültigen, zweifachen Rezeptgebühr.

Transportkostenanteil

2003: EUR 8,50

2004: EUR 8,70

2005: EUR 8,90

2006: EUR 9,20

2007: EUR 9,40

Die Einhebung des Kostenanteils erfolgt durch die Krankenkasse.

Kostenbeitrag für Spitalsaufenthalte

Grundsätzlich ist für einen Spitalsaufenthalt ein Kostenbeitrag zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach der Krankenkassenzugehörigkeit. Wer bei der GKK versichert ist, zahlt pro Tag 8,08 Euro; mit ihm Mitversicherte zahlen 13,10 Euro. Dieser Betrag ist höchstens 28 Kalendertage zu entrichten. Keinen Kostenbeitrag für einen Spitalsaufenthalt haben Patienten mit Rezeptgebührenbefreiung zu entrichten.

Aber: Mitversicherte, die von der Rezeptgebühr befreit sind, haben dennoch einen Spitalskostenbeitrag zu zahlen.

Die Steirische Gebietskrankenkasse schreibt dazu in ihrer Homepage folgendes: „Der an die jeweilige Krankenanstalt zu leistende Spitalskostenbeitrag wird häufig mit dem gesetzlichen Krankenversicherungsträger in Verbindung gebracht. Beachten Sie, dass es sich dabei ausschließlich um eine Zahlung an das jeweilige Spital handelt, die mit der STGKK in keinem Zusammenhang steht.“

http://www.stgkk.at/esvapps/page/page.jsp?p_pageid=213&p_menuid=5073&p_id=4

Zuzahlungen bei Kur - und Genesungsaufenthalten

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge betragen pro Verpflegstag:

bei monatlichem Bruttoeinkommen zwischen EUR 726,00 und EUR 1.307,38	EUR 6,68
bei monatlichem Bruttoeinkommen zwischen EUR 1.307,38 und EUR 1.888,77	EUR 11,81
bei monatlichem Bruttoeinkommen über EUR 1.888,77	EUR 16,99

Befreiung vom Kostenbeitrag für den Krankentransport

Befreit sind Personen mit Rezeptgebührenbefreiung, sowie PatientInnen mit Chemo- oder Strahlentherapie und DialysepatientInnen.

Ärztliche Behandlung für Menschen ohne Sozialversicherung:

Ärztliche Grundversorgung in der Marien-Ambulanz
Caritas der Diözese Graz-Seckau und Verein Omega

Marien-Ambulanz
Keplerstraße 82, 8020 Graz
Tel.: 0316/8015361
Fax: 0316/721969/353
e-Mail: marienambulanz@caritas-graz.at
www.caritas-graz.at

Beratungsstellen des Magistrates Graz:

Jugendamt

Amt für Jugend und Familie
Kaiserfeldgasse 25, 8011 Graz
Tel. 0316/ 872 3199
E-Mail: jugendamt@stadt.graz.at
www.graz.at

Aufgabenbereich: Familiensozialarbeit, Mediation, Psychologischer Dienst, Familien-therapie, Eltern- Mütterberatung, Kindergärten, Schülerhorte u.a.

Sozialamt

des Magistrates Graz, Schmiedgasse 26, Zi. 255, 2. Stock
Beratungsdienst tägl. 8 - 13 Uh
Tel. 0316/ 872 63 44

Psychologische Beratungsstelle

Kaisfeldgasse 25, 8020 Graz
Tel.: 0316/872-3177

Raucherberatung

Wielandgasse 9, 8010 Graz
Tel.: 0316/872-3245

Referat für barrierefreies Bauen

Europaplatz 20, 8020 Graz
Tel.: 316/872-3508

Suchthilfe – Graz- Beratung für Alkoholranke

Wielandgasse 9, 8010 Graz
Tel.: 0316/872-3247

Wetterfähigkeitsberatung

Wielandgasse 9, 8010 Graz
Tel.: 0316/872-3201

Gesundheitsamt

des Magistrates Graz
Kaiserfeldgasse 12, 8010 Graz
Tel.: 0316/872-3246

Informationen des Landes Steiermark

Informationen verschiedener Art zum Thema Gesundheit bietet der Gesundheitsserver des Landes Steiermark

Patienteninformationen

sind ebenfalls im Gesundheitsserver des Landes Steiermark zu finden.

Gesundheitsserver Land Steiermark

www.steiermark.at

Koordinationsstelle für Psychiatrie

(Koordination der extramuralen Betreuung)
Paulustorgasse 4, 8010 Graz
Tel.: 0316/877-3525
Fax: 0316/877-3555

Sanitätsdirektion

Reisemedizinische Impf- und Beratungsstelle
in der Fachabteilung 8B – Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion)
Paulustorgasse 4, 8010 Graz
Tel.: 0316/877-3535
Fax: 0316/877-3555
E-Mail: fa8b@stmk.gv.at

Telefonische Auskünfte zu Impfungen unter 0316/877-3577
Montag, Mittwoch und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr

Impfaktionen:

FSME-Impfaktionen von Jänner bis Juni.
Pneumokokken Impfaktion für Kinder bis zum 2. Lebensjahr.

Berichte:

Frauengesundheitsbericht
Psychiatriebericht
Suchtbericht

Aids-Hilfe

Die Steirische AIDS Hilfe ist ein Verein und bietet Information, Beratung, HIV-Tests, Unterstützung. Begleitung und psychosoziale Unterstützung für von Infektion Betroffene.

Steirische AIDS-Hilfe

Schmiedgasse 38/1
8010 Graz
Tel.: 0316/815050
Fax: 0316/815050-6
e-Mail: steirische@aids-hilfe.at
<http://www.aids-hilfe.at>

Stop Aids – Verein zur Förderung von sicherem Sex

Annenstraße 26, 8020 Graz
Tel: 0316/366600

Beratung für Frauen:

Der Verein Frauenservice bietet folgendes an: Juristische Beratung, Arbeits- und Sozialberatung, psychologische Beratung, aber auch Mediation und anderes.

Verein FRAUENSERVICE Graz

Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen unserer Gesellschaft
die Stärkung von Autonomie, Selbstbestimmung und Existenzsicherung von Frauen
BERATUNGS- UND BILDUNGSARBEIT im Interesse von und für Frauen, im Auftrag öffentlicher Organisationen für Interessentinnen und Interessenten von Geschlechterpolitik
Idlhofgasse 20, A-8020 Graz
Tel: +43 316 71 60 22-0
Fax: +43 316 71 60 22-8
Sekretariat Anmeldung Öffnungszeiten:
Montag- Donnerstag 8.30- 14.00h, Freitag 8.30- 13.00h

Frauengesundheitszentrum

Vorträge, Beratungen, Informationen über frauenspezifische (gesundheitliche) Fragen und Probleme, wie z.B. Hormonbehandlungen, Verhütung, Schwangerschaft, ua. Forschung, Öffentlichkeitsarbeit, Bibliothek, etc.

Frauengesundheitszentrum

Joanneumring 3, 8010 Graz
Tel.: 0316/837998
Fax: 0316/837998-25
E-Mail: frauen.gesundheit@fgz.co.at
www.fgz.co.at

Informationen und Veranstaltungen

Styria Vitalis, „Gesunde Gemeinden“
Informationen über Selbsthilfegruppe,
Beratungsstellen und Betreuungseinrich-
tungen.

Informationen und Beratungen zu unter-
schiedlichen Krankheiten z.B. Diabetes Typ
2 Prävention, sowie Veranstaltungen, wie
z.B. Wanderungen, oder Kochkurse, ...

Styria Vitalis

Dr. Lindi Kalnoky
Marburger Kai 51/2
8010 Graz
Tel.: 0316/822094-0
Fax: 0316/822094-31
gesundheit@styriavitalis.at
www.styriavitalis.at

Krebshilfe – Kinderkrebshilfe

Krebshilfe Steiermark

TumorpatientInnen und ihre Familien ge-
raten innerhalb kürzester Zeit in lebensbe-
drohliche Krisen. Die Krebshilfe vermittelt
Halt, Orientierung, Hoffnung – und Pers-
pektiven für einen Neubeginn.

Und sollte die Mobilität ganz verloren ge-
gangen sein, kommt die Krebshilfe sogar
direkt ins Haus, Krankenhaus oder Pflege-
heim. Steiermarkweit, auf Wunsch anonym,
ohne Krankenscheinpflicht – und völlig
kostenlos!

Rudolf-Hans-Bartsch-Straße 15-17
8042 Graz
Tel.: 0316/474433
www.krebshilfe.at

Familienzentrum der Steirischen Kinder-
krebshilfe

Dr. Hanisch-Weg 4
8047 Graz
Tel.: 0316/302142
Fax: 0316/304607

[steirische.kinderkrebshilfe@kinderkrebshi-
lfe.at](mailto:steirische.kinderkrebshilfe@kinderkrebshi-
lfe.at)

dachverband@kinderkrebshilfe.at
www.kinderkrebshilfe.at

Ombudsstelle bei der GKK

Beschwerden gegen interne Entscheidungen
oder Vorgehensweisen in der Steiermärki-
schen Gebietskrankenkasse können an den
Ombudsmann der Steiermärkischen Ge-
bietskrankenkasse

Josef Pongratz Platz 1, 8010 Graz
Tel.: 0316/8035-365
herangetragen werden.
E-Mail: bernd.bauer@stgkk.at
Internet: www.stgkk.at

Pflegeurlaub

Nicht mit Hospizkarenz verwechseln!
Hospizkarenz: Siehe Kapitel „Ältere Men-
schen“

Mit „Pflegeurlaub“ ist die Pflegefreistellung
für ein erkranktes Kind oder einen erkrank-
ten nahen Angehörigen gemeint.
Wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeit-
nehmerin nicht arbeiten gehen kann, weil
plötzlich ein Kind oder ein naher Angehöri-
ger, der im gemeinsamen Haushalt lebt,
erkrankt ist, kann Pflegeurlaub in Anspruch
genommen werden.

Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und
Personen anzusehen, die mit dem Arbeit-
nehmer oder der Arbeitnehmerin in gerader
Linie verwandt sind, ferner Wahl-, und
Pflegekinder, sowie die Person, mit der der
Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin in
Lebensgemeinschaft lebt.

Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitneh-
mer aus diesen Gründen nachweislich ver-
hindert, so hat er oder sie Anspruch auf
Fortzahlung des Entgelts bis zum Höchstaus-
maß *einer Woche* innerhalb eines Arbeitsjah-
res.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf *Frei-
stellung* von der Arbeitsleistung bis zum
höchsten Ausmaß *einer weiteren Woche* in-
nerhalb eines Arbeitsjahres, wenn der Ar-
beitnehmer oder die Arbeitnehmerin diesen
Freistellungsanspruch verbraucht hat, we-
gen der notwendigen Pflege des im gemein-
samen Haushalt lebenden erkrankten Kin-
des (Wahl-, oder Pflegekindes), welches das
12. Lebensjahr noch nicht überschritten
hat.

Das Aufsuchen einer Beratungsstelle muss
empfohlen werden!

Patientenvertretung - Patienten- und Pflegeombudsschaft

Die Patientenvertretung ist die Anlaufstelle
für Beschwerden von PatientInnen über Be-
handlungsfehler, aber auch für Beschwerden
in Pflegeheimen.

Die Patienten- und Pflegeombudsfrau,
Mag. Renate Skledar, und ihre Mitarbeite-
rInnen beraten in allen Fragen betreffend
die Patienten- und Pflegeombudsschaft,
über Schlichtungsstellen und
Patientenentschädigungsfonds.

Vor Antrag in einer Schlichtungsstelle oder
beim Patientenentschädigungsfonds ist es
ratsam, eine Beratung bei der Patienten-
und Pflegeombudsschaft einzuholen.

Patienten- und Pflegeombudsschaft

Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz
Sekretariat: 0316/877-3350 od. 3318 od.
3319
E-Mail: ppo@stmk.gv.at
www.patientenvertretung.steiermark.at

Psychosoziale Beratungsstellen:

Plattform Psyche

Die **plattform psych**e ist die Koordinati-
onsstelle für alle Einrichtungen, die Men-
schen mit psychischen Problemen betreuen.
Ihre Aufgabe besteht darin, jenseits der
Krankenanstalten flächendeckend Beratung,
Betreuung und Hilfestellungen in unserem
Bundesland zu gewährleisten. Über 11 Trä-
ger, vom privaten Verein bis zur Tagesklinik
der Krankenanstalten, werden koordiniert
und unterstützt.

Die plattform psyche ist auch das Sprach-
rohr und der Interessenvertreter aller psy-
chosozialen Institutionen der Öffentlichkeit
und der Verwaltung gegenüber.

DDr. Susanna Krainz
Psychiatriekoordinatorin
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA8B Gesundheitswesen- Sanitätsdirektion
Paulustorgasse 4, 8010 Graz
Tel.: 0316/877-3525
Fax: 0316/877-4835
e-Mail: susanna.krainz@stmk.gv.at
www.plattformpsyche.at

OMEGA Gesundheitsstelle Graz –

Schwerpunkte der Betreuungsarbeit sind
die medizinische, psychologische und
psychotherapeutische Behandlung von
(schwer) traumatisierten Menschen in ei-
nem familienorientierten Betreuungsansatz;
ihre Rehabilitation und Integration durch
psychosoziale Projekte; muttersprachliche
Begleitung von Flüchtlingen und Asylwer-
berInnen sowie die (mobile) medizinische
Beratung und Behandlung in Zusammen-
arbeit mit der Marienambulanz der Caritas
der Diözese Graz- Seckau.

Psychotherapeutische Beratung und Be-
handlung von Personen, die von organisier-
ter Gewalt und Menschenrechtsverletzung
betroffen sind.

Granatengasse 2, 8020 Graz
Tel.: 0316/773554
Fax: 0316/773554-4
E-Mail: office@omega-graz.at

Beratungszentrum für psychische und soziale Fragen,

auch Kriseninterventionszentrum
Granatengasse 4/I, 8020 Graz
Tel.: 0316/711004-0



Fax: 0316/716929
e-mai: beratungszentrum@lsf-graz.at
www.lsf-graz.at

Psychosoziales Zentrum Ost

Beratung, Betreuung, Begleitung von Menschen mit psychischen und sozialen Problemen, und in Krisensituationen
Mobile Sozialpsychiatrische Betreuung PSZ
Hasnerplatz
Hasnerplatz 4, 8010 Graz
Telefon 0316/676076
Mail: psz.hasnerplatz@gfsg.at
<http://www.seelische.gesundheit.or.at/>

Mobile Sozialpsychiatrische Betreuung – PSZ Plüddemanngasse

Plüddemanngasse 45, 8010 Graz
Telefon 0316/228 445
Mail: psz.plueddemanngasse@gfsg.at
<http://www.seelische.gesundheit.or.at/>

aKKu

Sozialpsychiatrische Einrichtung mit tagesstrukturierenden Angeboten für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
aKKu Graz-ost
Sozialpsychiatrische Tagesstätte
Theodor- Körner- Straße 44, 8010 Graz
Telefon: 0316/67 20 87
Fax: 0316/67 20 87 20
Mail: akku.graz.ost@seelische.gesundheit.or.at
<http://www.seelische.gesundheit.or.at/>

Werk-Design

Individuelle Arbeitsrehabilitation hilft bei einem geplanten beruflichen Wiedereinstieg. Die Förderung arbeitsrelevanter Kompetenzen, die Entwicklung realistischer Perspektiven und eine gezielte Integrationsbegleitung spielen hier eine wesentliche Rolle. Dies kann autonome Lebensgestaltung fördern und zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Möglichkeiten jedes Einzelnen beitragen.
Der spezielle Blickwinkel auf Arbeit unter dem Aspekt psychischer Gesundheitsförderung, antistigmatisierende und salutogenetische Ansätze auf der Arbeitsebene sowie Empowerment bieten theoretische wie auch praktische Grundlagen.
A - 8010 Graz, Lichtenfelsgasse 21/2
Telefon: 43 (0)316 / 67 29 20
Fax: 43 (0)316 / 67 29 20 - 20
E-Mail: werk.design@seelische.gesundheit.or.at
<http://www.seelische.gesundheit.or.at/>

pro humanis Leben, Helfen, Sozialbegleitung

für Menschen in psychischen Krisen
C. v.-Hötzendorfstraße 23, 8010 Graz

Tel.: 0316/827707
Fax: 0316/827707-4

Psychologische Beratungsstelle für Studierende

Katzianergasse 7/III, 8010 Graz
Tel.: 0316/814748-0
Fax: 0316/814748-16
E-Mail: psych.ber@uni-graz.at

Psychologische Beratungsstelle des Magistrates Graz

Kaiserfeldgasse 25
8010 Graz
Tel.: 0316/872-3177

Psychologische Lehrlingsberatung

Nikolaipplatz 3, 8020 Graz
Tel.: 0316/8777919

Psychologische Lehrlingsberatung

Hans-Brandstetter-Gasse 12, 8010 Graz
Tel.: 0316/481813

Schulpsychologische Beratungsstelle des Landesschulrates für Steiermark Graz-Stadt
Mandellstraße 3/II, 8010 Graz
Tel.: 0316/829876-0
Fax: 0316/829876-4
E-Mail: maretta.preininger@lsr-stmk.gv.at

Schulpsychologische Beratungsstelle

Graz-Umgebung
Kaiser-Franz-Josef-Kai 2, 8010 Graz
Tel.: 0316/844175
Fax: 0316/844175

LKH und LSF

LKH Landeskrankenhaus
Universitäts Klinik für Psychiatrie
Auenbruggerplatz 1, 8010 Graz
Tel.: 0316/385-3612
www.lkh-graz.at

Landesnervenklinik Sigmund Freud
Tagesklinik, Nachtklinik, Psychotherapie
Steiermärkische KrankenanstaltengmbH
Wagner-Jauregg-Platz 1, 8053 Graz
Tel.: 0316/2191-0
Fax: 0316/2191-3418
www.lsf-graz.at
Abteilung für Abhängigkeitserkrankungen –
Landesnervenklinik Sigmund Freud Graz
Wagner-Jauregg-Platz 1, 8053 Graz
Tel.: 0316/2191-0
Fax: 0316/2191-3418

Patientenrechtsanwaltschaft Landesnervenklinik
Sigmund Freud Graz
VertretungsNetz Patientenrechtsanwaltschaft
Wagner-Jauregg-Platz 1, A-8053 Graz
Tel: +43(316)296054
Fax: +43(316)296054-6
E-Mail: graz@patientenanwalt.at

<http://www.lsf-graz.at/cms/beitrag/10007543/2172110>

Beratung, Information,
Selbsthilfegruppen HPE-Steiermark
Hilfe für Angehörige und Freunde psychisch Erkrankter
Tummelplatz 9, 8010 Graz
Auskunft unter Tel.: 0316/816331
www.hpe.at

Kriseninterventionen: Beratungszentrum für psychische und soziale Fragen,

auch Kriseninterventionszentrum
Granatengasse 4/I, 8020 Graz
Tel.: 0316/711004-0
Fax: 0316/716929
e-mai: beratungszentrum@lsf-graz.at
www.lsf-graz.at

Psychosoziales Zentrum Ost

Hasnerplatz 4, 8010 Graz
Tel.: 0316/676076-0
www.seelische.gesundheit.or.at

Telefonseelsorge

24 Stunden am Tag
Telefonische Beratung Tel.: 142
Notrufdienst. Innerhalb des Bundeslandes ohne Vorwahl,
aus allen Netzen kostenlos erreichbar.
E-Mail-Bratung
www.telefonseelsorge.at

Hilfe für suizidgefährdete Kinder und Jugendliche

WEIL – Weiter im Leben
Volker Paul Goditsch Stiftung
Hilfe für selbsttötungsgefährdete Kinder, Jugendliche, deren Eltern und Freunde.
Sparbersbachgasse 41, 8010 Graz
Tel.: 0664/3586786
<http://www.weil-graz.org>

Vollzeitbetreutes Wohnen für psychisch kranke Frauen

Wohngemeinschaft St. Teresa
Kalvariengürtel 56/II, 8020 Graz
Tel.: 0316/676004
Fax: 0316/678119
e-Mail: haus.teresa@caritas-graz.at
www.caritas-graz.at

Sozialmedizinisches # Zentrum Liebenau

Liebenauer Hauptstraße 102-104a, 8041 Graz
Praxisgemeinschaft für Allgemeinmedizin und Psychotherapie
Tel.: 0316/462340
Gesundheitsförderung/Koordination

Tel.: 0316/471766-13
Mobile Pflegedienste
Tel.: 0316/471766
Sozialarbeit
Tel.: 0316/428161
Fax: 0316/462340-19
E-Mail: smz@smz.at
www.smz.at

Selbsthilfegruppen:

Unter der Internetadresse
<http://www.selbsthilfe.at> finden sich alle
Selbsthilfegruppen Österreichs .

Anonyme Alkoholiker (Meeting Maiffredygasse)

Maiffredygasse 4, 8010 Graz
Meetings jeden Montag ab 19:00
Telefon: 0316/574740 (18:00-21:00)
E-Mail: stmk-ktn@anonyme-alkoholiker.at
<http://www.anonyme-alkoholiker.at>

Anonyme Alkoholiker (Meeting Schönaugürtel)

Schönaugürtel 41 (Pfarre St. Josef)
8010 Graz
Meetings jeden Sonntag ab 10:00
Telefon: 0316/574740 (18:00-21:00)
E-Mail: stmk-ktn@anonyme-alkoholiker.at
<http://www.anonyme-alkoholiker.at>

Anonyme Alkoholiker (Meeting Sigmund-Freud-KH)

Wagner-Jauregg-Platz 1 (Sigmund-Freud-KH, Pavillion B)
8055 Graz
Meetings jeden Mittwoch ab 17:00
Telefon: 0316/574740 (18:00-21:00)
E-Mail: stmk-ktn@anonyme-alkoholiker.at
<http://www.anonyme-alkoholiker.at>

Anonyme Alkoholiker (Meetings Mesnergasse)

Mesnergasse 4, 8010 Graz
Meetings jeden Dienstag, Freitag ab 19:00,
jeden Mittwoch ab 10:30, jeden Sonntag ab
10:00 und ab 19:15
Telefon: 0316/574740 (18:00-21:00)
E-Mail: stmk-ktn@anonyme-alkoholiker.at
<http://www.anonyme-alkoholiker.at>
rauchfrei, rollstuhlgerecht
offenes Meeting jeden 1. Dienstag im Mo-
nat sowie jeden Sonntag

Anonyme Alkoholiker (Meeting Telefonkontaktstelle)

Eckertstrasse 67 (Telefonkontaktstelle Regi-
on Süd)8020 Graz
Meetings jeden Sonntag ab 20:30
Telefon: 0316/574740 (18:00-21:00)
E-Mail: stmk-ktn@anonyme-alkoholiker.at
<http://www.anonyme-alkoholiker.at>

Anonyme Nikotinsüchtige

SBZ- St. Leonhard
Maiffredygasse 4, 8010 Graz
Telefon: 0316/382131-12
Fax: 0316/382131-15
E-Mail: selbsthilfe@sbz.at
<http://www.sbz.at>

AL ANON EKA

Selbsthilfegruppe für erwachsene Kinder
alkoholkranker Eltern
Maiffredygasse 4, 8010 Graz
Telefon: 0316/382131-12
Fax: 0316/382131-15
E-Mail: selbsthilfe@sbz.at

SBZ – Verein Sozial – und Begegnungszentrum

Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen
Maiffredygasse 4, 8010 Graz
Tel.: 0316/382131
Fax: 0316/382388
e-Mail: sbz@sime.com
www.sbz.at

Styria Vital – Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz

Marburgerkai 51/II, 8010 Graz,
Tel.: 0316/822094-16
Fax: 0316/822094-31

Drogen- und Suchtberatung:

Information, Beratung, Therapie, Prävention,
Gruppenangebote

Drogenberatungsstelle
des Landes Steiermark
Leonhardstraße 84/2, 8010 Graz
Tel.: 0316/326044
Fax: 0316/384189
e-Mail: drogenberatung@stmk.gv.at
www.drogenberatung-stmk.at

Suchtberatung:

b.a.s. Steirische Gesellschaft für Suchtfragen

Dreihackengasse 1, 8020 Graz
Tel.: 0316/821199
Fax: 0316/821199-10
a-Mail: office@bas.at
<http://www.bas.at>
Beratungsstelle des Magistrates der Stadt
Graz:

Suchthilfe – Graz- Beratung für Alkoholranke

Wielandgasse 9, 8010 Graz
Tel.: 0316/872-3247

vivid – Fachstelle für Suchtprävention

Hans-Sachs-Gasse 12/2, 8010 Graz
Tel.: 0316/823300
e-Mail: vivid@stmk.volkshilfe.at

www.vivid.at

Beratung, Therapie und Integration sucht-
kranker Menschen:

Grüner Kreis

Ambulantes Betreuungszentrum Graz
Hans-Resel-Gasse 18, 8020 Graz
Tel.: 036/760196
e-Mail: ambulanz.graz@gruenerkreis.at
www.gruenerkreis.at

Beratungen auch für Essstörungen:

Beratung durch den Magistrat Graz

Wielandgasse 9, 8020 Graz
Tel.: 0316/872-3246

Frauengesundheitszentrum

Joanneumring 3, 8010 Graz
Tel.: 0316/837998
Fax: 0316/837998-25
E-Mail: frauen.gesundheit@fgz.co.at
www.fgz.co.at

Aloisianum

Das Aloisianum ist eine therapeutische
Wohngemeinschaft zur Rehabilitation abs-
tinenzmotivierter, alkoholabhängiger Frau-
en und Männer.

Herrgottwiesgasse 7, 8020 Graz
Tel.: 0316/712456
Fax: 0316/712456-410
e-Mail: aloesianum@caritas-graz.at
<http://aloesianum.caritas-graz.at>

Streetwork

Caritas

Kontaktladen und Streetwork im Drogen-
bereich
Anonym, kostenlos, freiwillig, vertraulich
Orpheumgasse 8/I
8020 Graz
Tel.: 0316/7722380
Fax: 0316/77223819
e-Mail: streetwork@caritas-graz.at
<http://streetwork.caritas-graz.at>

Rotes Kreuz

Rettungs- und Krankentransport- dienst,

Ambulanzdienst, Altenhilfe,
Hauskrankenpflege, Sozialdienst, ...
Ausbildung in erster Hilfe.

Österreichisches Rotes Kreuz

Landesverband Steiermark
Münzgrabenstraße 151, 8010 Graz
Tel.: 0316/471555-0
Fax: 0316/471555-444
graz-stadt@st.redcross.or.at
www.graz-stadt.st.rotekreuz.at

Schlichtungsstelle, Beschwerdestellen, Kontrollstellen

Beschwerden gegen Ärzte können bei der Schlichtungsstelle eingebracht werden. Die Schlichtungsstelle wurde zur außergerichtlichen Bereinigung von Schadenersatzansprüchen von Patienten der Krankenanstalten in der Steiermark eingerichtet. Die Schlichtungsstelle ist bei der Ärztekammer eingerichtet.

Zuvor ist es ratsam, eine Beratung bei der Patientenombudschaft einzuholen.

Patienten-Pflegeombudschaft

Das Land Steiermark hat für PatientInnen der steirischen Krankenanstalten eine Patientenvertretung eingerichtet. Die Patienten- und Pflegeombudschaft Mag. Renate Skledar und ihre MitarbeiterInnen stehen mit Information und Beratung zur Seite und helfen bei der Durchsetzung Ihrer Anliegen.

Sprechstunden der Patientenombudschaft: Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

Kontaktadressen

Mag. Renate Skledar, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, Fon (+43 316) 877-3350; Fax (+43 316) 385-4823

E-Mail: ppo@stmk.gv.at

Anfragen das LKH-Univ.Klinikum Graz (außer Med. Univ.Klinik), LKH Graz-West und LKH Leoben betreffend: Tel.: 0316 / 877-3360

Anfragen die übrigen steirischen Krankenhäuser sowie die Med. Univ.Klinik Graz betreffend: Tel.: 0316/877-4496

Weiterführende Informationen finden Sie unter <http://www.kages.at>

Vertretungsnetz:

**Sachwalterschaft Bewohnerver-
tretung Patientenrechtsanwaltschaft
Vertretungsnetz Patienten-
rechtsanwaltschaft**

LANDESNERVENKLINIK SIGMUND
FREUD GRAZ, Wagner-Jauregg-Platz 1,
8053 Graz, T 0316/29 60 54
UNIVERSITÄTSKLINIK FÜR PSYCH-
IATRIE, Auenbruggerplatz 31, 8036 Graz,
T 0316/37 31 10
LANDESPFLEGEHEIM SCHLOSS
SCHWANBERG, Gressenberger Straße 5,

8541 Schwanberg, T 03467/84 52..0 (kein eigenes Büro)

<http://www.heimbewohneranwalt.at/index.php?id=28#c69>

Vertretungsnetz Sachwalterschaft

GRAZ, Roseggerkai 5/4, 8010 Graz, T 0316/83 55 72

BRUCK/MUR, Herzog Ernstgasse 28,
8600 Bruck/Mur, T 03862/579 57

LIEZEN, Hauptstraße 4/2, 8940 Liezen, T 03612/257 13

LEIBNITZ, Karl Morre-Gasse 6/II, 8430 Leibnitz, T 03452/731 22

DEUTSCHLANDSBERG, Schulgasse 27,
8530 Deutschlandsberg, T 03462/71 50

HARTBERG, Rössvarstraße 14, 8230 Hartberg, T 03332/617 90

JUDENBURG, Burggasse 5/82, 8750 Judenburg, T 03572/423 10

<http://www.heimbewohneranwalt.at/index.php?id=4>

Vertretungsnetz Bewohnervertretung

GRAZ, Kärntnerstraße 471/1,

8054 Graz-Strassgang

Telefon 0676/83308-3511

www.bewohnervertretung.at

Ärztekammer Steiermark

Kaiserfeldgasse 29

8010 Graz

Tel.: 0316/8044-0

Fax: 0316/815671

aeck@aeck.stmk.or.at

www.aeckstmk.or.at

Informationen durch die Ärztekammer:

Die Ärztekammer informiert unter anderem über die e-Card, die Chefarztspflicht Neu, aber z.B. auch über gesundheitspolitische Positionen der Ärztekammer.

Zahnärztenotdienst in der Steiermark

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar unter 0316/818111 Tonbandservice.

MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Menschen mit Behinderungen haben einen Rechtsanspruch auf Hilfeleistungen.

Als Menschen mit Behinderung im Sinne des Gesetzes gelten Personen, die infolge einer angeborenen oder erworbenen Beeinträchtigung in den Möglichkeiten folgender Bereiche ohne Einsetzung einer Maßnahme benachteiligt bleiben würden: Erziehung, Schulbildung, Berufsausbildung, zumutbare Beschäftigung, angemessene Eingliederung in die Gesellschaft.

Als Beeinträchtigung gelten alle physischen, psychischen und geistigen Beeinträchtigungen, soweit sie nicht vorwiegend altersbedingt sind.

Voraussetzung für die Hilfeleistung ist, dass der Mensch mit Behinderung eine Staatsbürgerschaft eines dem europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staates besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungsbewilligung nach dem Fremdenengesetz besitzt.

Diese Einschränkung gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

Gemäß den Grundsätzen und Zielen der Behindertenarbeit in der Steiermark sind zur Normalisierung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen gesellschaftliche Leistungen erforderlich, die geeignet sind, den jeweils individuellen Hilfebedarf des Menschen mit Behinderung insofern abzudecken, als diesem ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden soll.

Nachfolgend werden jene Leistungen aufgezählt, die aufgrund der geltenden Gesetzeslage derzeit möglich und in ihrer Summe der Integration von Menschen mit Behinderung dienen:

- Eingliederungshilfe
- Hilfen zur Heilbehandlung
- Hilfe zur Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
- Hilfen zur Erziehung und Schulbildung
- Hilfen zur beruflichen Eingliederung
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Geschützte Arbeit
- Geschützte Werkstätten
- Beschäftigungstherapie
- Persönliche Hilfe
- Mietzinsbeihilfe
- Trainingswohnungen

Vollzeitbetreute Wohngruppen
Teilzeitbetreute Wohngruppen
Pflegegeld
Kurzzeitpflege
Ferien-/Urlaubsaktionen für Behinderte
Mobile Dienste
Sozialservicestelle
Behinderten- und Pflegeombudtschaft
Supervision
Sozialpolitisches Beschäftigungsprogramm
Arbeitsassistenten
Sozialökonomische Betriebe
Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung!

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist eine weisungsfreie und unabhängige Service- und Beratungseinrichtung und setzt sich auch für die allgemeinen Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen ein.

Hofgasse 12, Erdgeschoß, 8010 Graz

Tel. 0316/877-2745

Fax 0316/877-5505

E-Mail: amb@stmk.gv.at

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/4142470/DE/>

Beratung:

Siehe auch die Kapitel „ARBEIT“ und „WOHNEN“

Beauftragte für Behindertenfragen der Stadt Graz

Leitung der Beauftragtenstelle:

Ursula Vennemann

Theodor Körnerstraße 65, 8010 Graz

Tel: +43/316/872-6477

Handy: +43/664/60872-6477

Fax: +43/316/872-6478

E-Mail: info@behindertenbeauftragte-graz.org

org

Öffnungs-/Parteienverkehrszeiten:

Di und Do, 8-12 Uhr, Mi, 16-18 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung

Bundessozialamt

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen

Landesstelle Steiermark

Hilfe und Beratung für Menschen mit Behinderungen

Babenbergerstraße 35

8020 Graz

Tel.: 0316/7090-0

Fax: 0316/7090-501

e-Mail: bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at

www.basb.bmsg.gv.at

Grazer Frauenbeauftragte

Beratung in Behindertenfragen

Labg. Anne Marie Wicher

Parteienverkehr: jeden 1. Donnerstag im Monat

von 14-18 Uhr

Tummelplatz 9/1

8011 Graz

Tel.: 0316/872-4660 oder 6477

E-Mail: brigitte.hinteregger@frauenbeauftragte.at

www.graz.at

Österreichischer Zivilinvalidenverband

Landessekretariat Steiermark

Coaching, Beratung, Information in verschiedenen behinderten-relevanten Bereichen.

ÖZIV-Steiermark

Opernring 7

8010 Graz

Tel.: 0316/823346

e-Mail: oezivstmk@aon.at

www.oeziv.at

Graz- und Graz-Umgebung

Radetzkystraße 16a

8010 Graz

Tel.: 0316/828881

e-Mail: oeziv.graz@aon.at

e-Mail: ripper.p@gmx.at

Sozialservicestelle

FA für das Sozialwesen Land Steiermark

Hofgasse 12, 8010 Graz

Tel.: 0316/877-2750

Fax: 0316/877-3058

Auskunft für den gesamten Sozialbereich

Tel.: 0800 / 20 10 10, kostenlos

Sozialserver des Landes Steiermark

www.soziales.steiermark.at

Beauftragte für behinderte Studierende

Beauftragte für Menschen mit besonderen Bedürfnissen an der rechtswissenschaftlichen Fakultät Graz.

Beratung und Begleitung der behinderten Studierenden durch das Studium.

ao. Univ.Prof. Dr. Anita Ziegerhofer-Pretenthaler

ReSoWiA3

Universitätsstraße A3, 8010 Graz

Tel.: 0316/380-3302

Fax: 0316/380-9415

e-Mail: anita.ziegerhofer@uni-graz.at

www.uni-graz.at



Beratung für Blinde und Sehbehinderte: Steiermärkischer Blinden- und Sehbehindertenverband

Ansprechpersonen: Mag. Mario Kowald

Anni Köppel

Augasse 132

8051 Graz

Tel.: 0316/682240

Fax.: 0316/682240-10

e-Mail: office@stmk-bsv.at

www.stmk-bsv.at

Blindline: 0800/20 20 71:

eMail: blindline@stmk-bsv.at

Das ist DIE spezielle Hotline für Blinde und Sehbehinderte sowie deren Angehörige, Freunde und Helfer in der Steiermark. Sie erhalten hier Informationen rund um: Blindheit und Sehbehinderung, Hilfsmittel, Computer und Software für Blinde, zuständige Behörden und Einrichtungen, Hilfe in Krisensituationen u. a. m. Dieses Projekt für Menschen mit Behinderungen wird aus der Beschäftigungsoffensive der österreichischen Bundesregierung finanziert.

Bundesweite Hotline des ÖBSV: 0800/22 77 00:

Unter dieser Rufnummer erreichen Sie aus dem Festnetz den Blinden- und Sehbehindertenverband bzw. -verein, des Landes, in dem Sie diese Nummer gewählt haben. Den Steiermärkischen Blinden- und Sehbehindertenverband erreichen Sie also nur von der Steiermark aus.

Wenn Sie die Hotline von einem Handy aus anrufen, so werden Sie stets mit der ÖBSV-Zentrale in Wien verbunden.

Die Steirische Behindertenhilfe - Dachverband

Ansprechperson: Anna Hadler

Franz-Josef-Straße 5

8200 Gleisdorf

Tel.: 03112/491153

e-Mail: anna.hadler@chanceb.at

Lebenshilfe Steiermark, Landesverband

Ansprechperson: Elke Schlitz

Schießstattgasse 6, 8010 Graz

Tel.: 0316/812575, Fax: 0316/812575-4,

e-Mail: landesverband@lebenshilfe-stmk.at

www.lebenshilfe-stmk.at

Ombudsstelle

Landesverband der Lebenshilfe Steiermark

Nicole Guy, Ombudsfrau

Schießstattgasse 6

8010 Graz

Notruf (Mo-Fr 8:00-14:00) : 0699 / 11

72 6010

E-Mail: ombudsstelle@lebenshilfe-stmk.at

Der Verein People First Steiermark

vertritt die Interessen von Menschen mit Lernschwierigkeiten. Das Motto: „Wir vertreten uns selbst.“

People First
Idlhofgasse 63
8010 Graz
Tel.: 0316/724577
Fax: 0316/72262216
e-Mail: info@peoplefirst.at
www.peoplefirst.at

Sehbehinderung

Odilien-Institut

Beratung, Bildung und Betreuung für Menschen jeder Altersstufe mit Sehschäden

Odilien-Institut
Leonhardstraße 130, 8010 Graz
Tel.: 0316/322667-0
Fax: 0316/322667-16
e-Mail: verwaltung@odilien.at
www.odilien.at

Verein „Vision“ für Beratung und Frühförderung sehbehinderter, blinder und zusätzlich behinderter Kinder.

Vision

Merangasse 23, 8010 Graz
Tel.: 0316/388630
verein.vision@telering.at Kontakt
Telefon:+43316388630
Fax: 0316 / 38 86 30
<http://www.verein-vision.at>

Interessengemeinschaft sehender, sehbehinderter und blinder Menschen
www.service4u.at/blickkontakt

ISIS für Blinde und Sehbehinderte

Information, Service, Integration, Schulung.

Dieses Projekt wird aus Mitteln der Beschäftigungsinitiative der Bundesregierung finanziert.
Asperngasse 4/2, 8020 Graz
Tel.: 0316/7270-848
e-Mail: isis@bf-stmk.at
<http://www2.gribus.at>

Gehörbeeinträchtigt – Gehörlos

Steirischer Landesverband im österreichischen Gehörlosenbund

Beratungen zu Fragen aus allen Lebensbereichen.
Begleitung zu Behörden und Institutionen, Vermittlung zwischen Gehörlosen und Hörenden,

Hilfe bei Anträgen und Formularen, Kontakte zu anderen Einrichtungen, Informationen über spezielle Angebote für Gehörlose.

EDV-Schulungen, Surfstationen für Gehörlose.
Grabenstraße 168, 8010 Graz
Tel: 0316/680271
Fax: 0316/680271-1
e-Mail: office@stlvgv.at
<http://www.stlvgv.at>

Gehörlosensportverein

Kultur und Jugendzentrum Graz
Radegunderstrasse 10, 8045 Graz-Andritz
E-Mail: gsz-graz@chello.at
Fax: +43 316 / 678 009
<http://www.gsz-graz.at/>

ÖSB – Österreichischer Schwerhörigenbund

Beratung, Information, Vermittlung und technische Assistenz für schwerhörige Menschen am Arbeitsplatz
ÖSB
Triesterstraße 172/1, 8020 Graz
Tel.: 0316/262157-1
Fax: 0316/262157-4
e-Mail: ra-stmk@oesb.or.at
www.schwerhoerigen-netz.at



Unterstützung, Beratung und Hilfe

Ambulatorium für körper- und mehrfach behinderte Menschen

Mosaik

Das Angebot umfasst:
Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung
Heilpädagogischer Kindergarten
Schulheim
Übergangs-Trainings-Wohnbereich
Trainingswohnung Flosslend
Betreutes Wohnen Schererstraße
Wohnassistentin Graz
Werkstätte Köflach
Werkstätte Deutschlandsberg
Werkstätte „HIK“
Übungsbüro
Werkstätte „Unikat“
Tagesstätte Körösi
Öffentliche Fachbibliothek
Weitere Projekte

Ambulatorium für körper- und mehrfach behinderte Menschen

Wiener Straße 148
8020 Graz
Tel.:0316/682596-155
Fax: 0316/682596-182
e-Mail: ambulatorium@mosaik-gmbh.org
www.behindert.or.at

Beratung

Die Bunte Rampe

Kalvariengürtel 62, 8020 Graz
Tel.: 0316/686515-20 und 25
Fax: 0316/6865156
e-Mail: bunte-rampe@mosaik-gmbh.org
Arbeitsbüro
Rechtsträger: Mosaik GmbH
bietet Information, Beratung und Begleitung in beruflichen Angelegenheiten
Idlhofgasse 18, 8020 Graz
Tel.: 0316/720130
Fax: 0316/720130
e-Mail: arbeitsbuero@mosaik-gmbh.org
www.behindert.or.at

Gründerzentrum für Menschen mit Handicap:

Das im Technologiepark angesiedelte Projekt bietet Menschen mit Handicap Unterstützung auf ihrem Weg zur Unternehmensgründung. Ein umfassendes Be-

treuungsangebot steht zur Verfügung.
Rechtsträger: A.W. Büroservice
Gründerzentrum für Menschen mit Handycap
Parkring 2, 8074 Grambach – Graz
Tel.: 0316/406724; Fax: 0316/407332
e-Mail: office@chance.at
www.chance.at

atempo – Capito

Menschen mit Lernschwierigkeiten überprüfen Texte (Informationen in Print und Web) auf Verständlichkeit.

atempo – Capito
Grazbachgasse 39, 8010 Graz
Tel.: 0316/81471615
Fax: 0316/814716-20

capito@atempo.at

Weitere Angebote von atempo:

atempo – Nueva Graz

atempo – Sud

atempo - Sudmobil

<http://www.atempo.at>

Die Brücke

ist ein gemeinnütziger Verein:
Kommunikation zwischen Menschen mit Behinderung und nicht behinderten Menschen fördern;
Freizeitbegleitung für Menschen mit Behinderungen,
Assistenz bei Urlauben auch für Erwachsene,
Assistenz bei Ausflügen, u. a. ...

Die Brücke

Grabenstraße 39a, 8010 Graz
Tel.: 0316/672248
oder 0664/3587203
e-Mail: office@bruecke-graz.com
www.bruecke-graz.com

Miteinander leben

Organisation für betreutes Wohnen GmbH
Schönaugasse 16, A-8020 Graz
Tel. 0316/82 52 66
Fax 0316/82 52 66 20
office@miteinander-leben.at
<http://www.miteinander-leben.at>

Humanistische Initiative Frühförderstelle

Rechtsträger: Humanistische Initiative (HI)- integrationspädagog., psychosoz. Verein für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Hangweg 29, A-8052 Graz
Tel.: 0316/760244; Fax: 0316/760244-4
e-Mail: hi-fruehfoerderung@utanet.at

Initiative Soziale Integration

Soziale Integration von Kindern und Jugendlichen
Berufliche Integration von Jugendlichen mit Behinderung
Persönliche Assistenz
Arbeitsassistenten

Initiative Soziale Integration

Idlhofgasse 20, 8020 Graz
Tel.: 0316/760240
0676/6045246
Fax: 0316/760240/40
e-Mail: office@isi-graz.at
www.isi-graz.at

Behindertenhilfe, Werkstätten

Jugend am Werk Steiermark GesmbH
Behindertenhilfe: Werkstätten, Wohnrichtungen, Frühförderung, Anlehre.
Sporgasse 11, 8010 Graz
Tel.: 0316/830066-10
e-Mail: gf@jaw.or.at
www.jaw.or.at

Familientlastungsdienst

MOHI – Familientlastung und mobiler Hilfsdienst im Behindertenbereich
Hochsteingasse 11, 8010 Graz
Tel.: 0316/681369
Fax: 0316/673942-340
e-Mail: mohigratz@caritas-graz.at
<http://mohi.caritasgraz.at>

VerkehrsteilnehmerInnen mit Behinderungen:

KraftfahrerInnen-Beratung
ARBÖ Landeszentrum Graz
Kapellenstraße 47, 8020 Graz
Tel.: 0316/271600
e-Mail: arboe-steiermark.at
www.arboe-steiermark.at

Behindertenberatung
ÖAMTC Graz-Ost:
C. v. Hötzendorf-Straße 127, 8010 Graz
Graz-West:
Reininghausstraße 80
8020 Graz
Tel.: 0316/504-0
graz@oecamtc.at
www.oecamtc.at

Gehbehindertenausweis:

Der Gehbehindertenausweis berechtigt dauernd stark gehbehinderten Personen die Benützung von „Behindertenparkplätzen“. Ein Antrag ist an die Stadt Graz zu richten:
Stadt Graz A10/1
Straßenamt
Europaplatz 20, 8020 Graz
Tel.: 0316/872-3600



Sport:

Rehabilitationssport, Wettkampfsport, Breiten- und Freizeitsport, Integrationsport

Haus des Sports

Jahngasse 1
8010 Graz
Tel.: 0316/877-4104
Fax: 0316/877-3456
e-Mail: office@stbsv.at
www.stsvs.at

Studieren mit Behinderung

UNIABILITY Verein zur Förderung

Von Studierenden mit Behinderungen und Chronischen Erkrankungen an österreichischen Universitäten
Universitätsplatz 3, 8010 Graz
Telefon 0316/380-2225
Fax 0316/380-9030
<http://info.tuwien.ac.at/uniability>

BehindertenreferatIn der österreichischen Hochschülerschaft

Schubertstraße 6a, 8010 Graz
Telefon 0316/380.2950
e-Mail: behref@oehuni.uni-graz.at
<http://oehuni.uni-graz.at/~sozref>

MigrantInnen – Beratung und Hilfe

Siehe auch die Kapitel „ARBEIT“
und „WOHNEN“

Asylkoordination Österreich
Laudongasse 52/9
1080 Wien
Tel.: 01/5321291
Fax: 01/5321291-20
e-Mail: asylkoordination@asyl.at
www.asyl.at

Die Asylkoordination Österreich setzt sich seit 1991 für die Rechte von Flüchtlingen und AsylwerberInnen in Österreich ein. Bildungsarbeit zum Thema Rassismus, Diskriminierung, Asyl und Migration.

Aufenthaltsbewilligungen
Fachabteilung 7C
des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung
Innere Angelegenheiten,
Staatsbürgerschaft und Aufenthaltswesen
Wartingergasse 43, 8010 Graz
Tel.: 0316/877/2084
Fax: 0316/877/2123
e-Mail: fa7c@stmk.gv.at
www.verwaltung.steiermark.at

BürgerInnenamt

des Magistrates der Stadt Graz
Seit Oktober 2004 gibt es das BürgerInnenamt, in welchem zahlreiche Verwaltungsleistungen zusammengefasst wurden. Dadurch wird für BürgerInnen die Erledigung von Behördenwegen vereinfacht. Es soll BürgerInnen ermöglichen, in diversen Lebenslagen möglichst nur einmal die Behörde aufsuchen zu müssen. Hauptaufgaben des BürgerInnenamtes sind: Personenstandsangelegenheiten Staatsbürgerschafts- und Reisepassangelegenheiten Meldewesen Gewerberecht

BürgerInnenamt

Amtshaus
Schmiedgasse 26, 3. Stock, 8011 Graz
Tel.: 0316/872-5201
Fax: 0316/872-5209
e-Mail: personenstands.kultusamt@stadt.graz.at

Bundesasylamt

Bundesasylamt – Zentrale
Landstraßer Hauptstraße 171, 1030 Wien

Tel.: 01/7144063-0
Fax: 01/53126-5914
e-Mail: sekr.baa@bmi.gv.at

Bundesasylamt – Erstaufnahmestelle Ost
Otto-Glückel-Straße 24
2514 Traiskirchen
Tel.: 02252/5053-579

Bundesasylamt – Erstaufnahmestelle West
Thalham 80
4880 St. Georgen im Attergau

Bundesasylamt Graz
Grabenstraße 88, 8010 Graz
Tel.: 0316/677090-0
Fax: 0316/677090-33
e-Mail: sekr.baa@bmi.gv.at

Unabhängiger Bundesasylsenat

Laxenburgerstraße 36
1100 Wien
Tel.: 01/60149-0
e-Mail: office@ubas.gv.at
www.ubas.gv.at

MigrantInnenbeirat der Stadt Graz

Amtshaus
Schmiedgasse 26/Stiege III/Parterre
8011 Graz
Tel.: +43/316/872-3067 oder -3068
Fax und Anrufbeantworter: +43/316/872-3069
e-Mail: ab.graz@stadt.graz.at

Aufgaben des MigrantInnenbeirates:
Der MigrantInnenbeirat macht keine Beratung in Einzelfällen.
Sein Arbeitsschwerpunkt liegt in der Behandlung der Angelegenheiten, die ausländische BürgerInnen allgemein betreffen. Problemstellungen, wie politische und soziale Benachteiligungen, Wohnsituation und Bildungsfragen, werden vom MigrantInnenbeirat den politisch Verantwortlichen mit den entsprechenden Verbesserungsvorschlägen übermittelt.

Fachbereich Flüchtlingsangelegenheiten Fachabteilung 11B – Sozialwesen

des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse 12, 8010 Graz
Tel.: 0316/877-5974
Fax: 0316/877-5853
e-Mail: fa11b@stmk.gv.at
www.verwaltung.steiermark.at
Eine umfangreiche Darstellung von Leistungen und Leistungserbringern im Sozialbereich findet sich unter:
www.soziales.steiermark.at

Für Flüchtlinge, Migranten und Asylwerber:

Welcome II

betreut seit männliche, unbegleitete, minderjährige Fremde im Alter von 14- bis 18 Jahren.

Erstversorgung, sowie sozialmedizinische, psychotherapeutische Beratung und Begleitung.

Projektträger ist die Caritas. Kooperationspartner sind Omega und Zebra.

Welcome II

Purbergstraße 51, 8044 Graz

Tel.: 0316/391566

Fax: 0316/392967

e-Mail: fhhaus.franziskus@caritas-graz.at

www.caritas.graz.at

Schubhaftbetreuung

Die Schubhaftbetreuung ist die humanitäre und soziale Betreuung von Fremden, über die zwecks Erlassung einer Ausweisung, oder eines Aufenthaltverbotes bzw. zur Sicherung der Abschiebung eine Schubhaft verhängt wurde.

Die Betreuung erfolgt in den Polizeianhaltzentren Graz und Leoben.

Caritas Sozialzentrum

Schubhaftbetreuung

Keplerstraße 82, 2 Stock

8020 Graz

Tel.: 0316/8015-357

Fax: 0316/8015-350

e-Mail: eldar.hysi@caritas.graz.at

Einrichtungen der Caritas

Flüchtlings- und Ausländerberatung

Sozialzentrum der Caritas Graz

Leitung Flüchtlingsunterbringung

Keplerstraße 82, 8020 Graz

Tel.: 0316/8015-326

Fax: 0316/72 13 69-340

Flüchtlings- und Migrantenberatung Tel.

0316/8015 336

Asyl- und Integration: Tel. 0316/ 8015 338

Sozialberatung: Tel. 0316/ 8015 324 od. 326

Rückkehrhilfe: Tel. 0316/ 8015 323

e-Mail: office@caritas-graz.at

www.caritas.at

Megaphon – eine Straßenzeitung

Das Megaphon ist ein Straßenmagazin, das für Menschen in sozialen Schwierigkeiten einen Rahmen schaffen will, in dem sie ihr Leben aktiv und selbstbestimmt in die Hand nehmen können.

[http:// megaphon.caritas-graz.at](http://megaphon.caritas-graz.at)

www.caritas-graz.at

Interkulturelles Cafe Auschlössl
der Caritas Diözese Graz-Seckau
e-Mail: auschloessl@caritas-graz.at
www.caritas-graz.at

UMA Unbegleitete Minderjährige AsylwerberInnen

werden vom UMA-Team in rechtlichen und psychosozialen Belangen betreut und begleitet.
Hochsteingasse 11, 8010 Graz
Tel.: 0316/680532
e-Mail: uma@caritas-graz.at
www.caritas-graz.at

Helping Hands Graz

Ist ein Verein für integrative und antirassistische Projekte.
Rechtsberatung für ausländische Mitbürger und Mitbürgerinnen wird angeboten.
Die Homepage bietet Links zu weiteren Projekten und Organisationen
Helping Hands
Schlögeltgasse 9
8010 Graz
Tel.: 0699/1133840
Oder 0316/873-5188
<http://helpinghands.htu.tugraz.at/links.html>

DANAIDA - Bildung und Treffpunkt für ausländische Frauen

Angeboten werden Deutschkurse, Alphabetisierungskurse, Elementarbildungsprogramm und anderes.
Verein DANAIDA
Marienplatz 5
8020 Graz,
Tel.: ++43(0316) 71 06 60, Fax: DW 13
e-Mail: danaida@aon.at
<http://www.daf-uebungen.at/>

ISOP – Innovative Sozialprojekte GmbH

bietet unter anderem:
Beschäftigungsprojekte für Sozialhilfe- und NotstandshilfebezieherInnen. Es ist Ziel des Beschäftigungsprojektes, durch befristete Förderungen (langzeit-) arbeitslose bzw. von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Menschen auf einen Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten. Die (ehemals) Arbeitslosen werden in unterschiedlichen – vielfach interkulturell orientierten – Sozial-, Bildungs- und Kulturprojekten eingesetzt.

Dem interkulturellen Zugang von ISOP wird Rechnung getragen, dass Menschen, die in Gefahr sind, dauerhaft vom Arbeitsmarkt ausgegrenzt zu werden, unabhängig von ihrer Herkunft gefördert werden.
Deutschkurse für Flüchtlinge und Migran-

Innen gehören ebenso zum Angebot, die Lernunterstützung für in und ausländische Kinder, Angebote der offenen Jugendarbeit, soziokulturelle Projekte für und mit in- und ausländischen Jugendlichen, eine interkulturelle Fachbibliothek.

ISOP

Dreihackengasse 2, 8020 Graz
Tel.: 0316/723654/35
Fax: 0316/764646-6
e-Mail: beschaeftigungsprojekt@isop.at
e-Mail: isop@isop.at
www.isop.at

OMEGA Gesundheitsstelle Graz

Der Verein OMEGA ist ausgerichtet auf die Betreuung und Behandlung von Personen, die von organisierter Gewalt und von grober systematischer Verletzung der Menschenrechte betroffen sind.
Granatengasse 2, 8020 Graz
Tel.: 0316/773554
Fax: 0316/773554-4
e-Mail: office@omega-graz.at
www.omega-graz.at

ZEBRA

Zentrum zur sozialmedizinischen, rechtlichen und kulturellen Betreuung von Ausländern und Ausländerinnen in Österreich.
Geschäftsführung:
Schönaugasse 29, 8010 Graz
Tel.: 0316/835630-0
Fax: 0316/835630-50
Finanz- und Rechnungswesen:
Pestalozzistraße 59/II, 8010 Graz

Tel.: 0316/908070
Fax: 0316/907050
e-Mail: zebra@zebra.or.at
www.zebra.or.at

Ärztliche Behandlung für Menschen ohne Sozialversicherung:

Ärztliche Grundversorgung in der Marien-Ambulanz. Caritas der Diözese Graz-Seckau und Verein Omega

Marien-Ambulanz

Keplerstraße 82, 8020 Graz
Tel.: 0316/8015361
Fax: 0316/721969/353
e-Mail: marienambulanz@caritas-graz.at
www.caritas-graz.at



Ältere Menschen und Pensionen

Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Adresse Josef-Pongratz-Platz 1 8010 Graz
 Telefon 0316 / 80 35-0
 Fax 0316 / 80 35-1590
 E-Mail service@stgkk.at
 Internet: <http://www.stgkk.at>

Ombudsmann der Gebietskrankenkasse

Montag-Donnerstag
 8.00-14.00 Uhr und
 Freitag 8.00-13.00 Uhr
 Telefon: 0316/8035-1000
 Fax: 0316/8035-661000
bernd.bauer@stgkk.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Landesstelle Steiermark
 Grieskai 106, 8020 Graz
 Tel.: 0316/7172400
<http://www.bva.at>
 Servicestelle Pensionservice
 Barichgasse 38, 1030 Wien
 Telefon: 0504051
 Telefax: 0504051-6190
 E-Mail: pensionservice@bva.sozvers.at
www.bva.at

Pensionsversicherungsanstalt

Landesstelle Steiermark
 Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
 Telefon: 05 03 03
 Fax: 05 03 03-348 50
 E-Mail: pva-lsg@pva.sozvers.at
<http://www.pensionsversicherung.at/>

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Dietrich-Keller-Straße 20, 8074 Raaba bei Graz
 Telefon +43 (316) 343
 Fax +43 (316) 343 - 8300
 Parteienverkehr Montag bis Donnerstag
 von 08:00 bis 15:00 Uhr
 Freitag: von 08:00 bis 13:00 Uhr
<http://www.svb.at>

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Körblergasse 115, 8010 Graz
 Betriebszeit: 7 Uhr 30 bis 14 Uhr 30
 Telefon: 0316/6004-0
 Fax: 0316/6004-516
 E-Mail: direktion.steiermark@sva.sozvers.at
 Internet: www.sva.or.at/

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Hauptstelle Wien
 Linke Wienzeile 48-52, 1061 Wien
 Telefon: (01) 588 48-0; (880) 2350-0
 Fax: (01) 588 48-332
 e-Mail: info@vaeb.at
 Geschäftsstelle Graz
 Lessingstraße 20, 8010 Graz
 Telefon: (0316) 330-0
 Basa: (8955) 300-0
 Fax: (0316) 330-325
<http://www.vaeb.at>

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

1201 Wien Postfach 200
 Adalbert-Stifterstraße 65
 Tel. (+43 1) 331 11 - 0
<http://www.auva.at>
 Landesstelle Graz
 Göstinger Straße 26, 8021 Graz
 Tel.: (+43 316) 505-0
 Fax: (+43 316) 505-2709
 E-mail: GVR@auva.at
<http://www.auva.at/graz>

Pensionsleistungen

Das Pensionsrecht unterliegt häufig Änderungen.

Es empfiehlt sich, direkte bei den Pensionsversicherungsanstalten detaillierte Informationen einzuholen.

In diesem Kapitel wird eine Grundinformation über die einzelnen Pensionsarten geboten.

Alterspension

Voraussetzung ist das Erreichen des 60. Lebensjahres bei Frauen und des 65. Lebensjahres bei Männer (= Regelpensionsalter). Die Wartezeit muss erfüllt sein, das heißt, es müssen gewisse Versicherungszeiten angefallen sein.

- 180 Versicherungsmonate (= 15 Jahre), und zwar Beitragsmonate oder Ersatzmonate, innerhalb der letzten 360 Kalendermonate (= 30 Jahre), oder
- 180 Beitragsmonate (= 15 Jahre) Pflichtversicherung oder freiwillige Pensionsversicherung ohne zeitliche Lagerung, oder
- 300 Versicherungsmonate (= 25 Jahre) bis zum Stichtag.

Personen, die bis zum 31.12.1954 geboren worden sind bleiben im alten Recht der Rechtslage 2004, und zwar sowohl was die Voraussetzungen hinsichtlich der Versicherungszeiten betrifft, als auch der Berechnung der Pensionshöhe.

Wohl aber gelten auch für sie die Bestimmungen über die Korridor- und Schwerarbeiterpension und die Hacklerregelung.

Personen, die nach dem 01.01.1955 geboren worden sind, sind von der Pensionsharmonisierung betroffen. Die Berechnung der Pensionshöhe erfolgt parallel nach altem und neuem Pensionssystem.

Personen, die ab 1955 geboren worden sind fallen voll in das neue Pensionsrecht. Die Pensionsberechnung erfolgt mittels Pensionskonto.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Das Pensionsanfallsalter wird nach neuem Pensionsrecht, der sogenannten „Pensionsversicherungsreform 2003“, schrittweise erhöht. Die Erhöhung richtet sich nach dem Jahrgang und erfolgt von 56,5 Jahren auf 60 Jahre bei Frauen und von 61,5 Jahren auf 65 Jahre bei Männer.



Voraussetzung sind 420 Beitragsmonate (= 35 Jahre) oder 450 Versicherungsmonate (= 37,5 Jahre).

Korridorpension

Diese Pensionsart wurde neu geschaffen. Sie gilt nur für Männer und ermöglicht einen Pensionsantrag bei der vorzeitigen Alterspension auch schon mit 62 Jahren.

Hacklerregelung

Bis zum 30. 06. 1955 geborene Frauen können mit 55 Jahren in Pension gehen, sofern sie 40 Beitragsjahre erworben haben.

bis zum 30. 06. 1950 geborene Männer können mit 60 Jahren in Pension gehen, sofern sie 45 Beitragsjahre erworben haben.

Für die folgenden Jahre ist ebenfalls ein früherer Pensionsantritt möglich, wobei allerdings das geforderte Alter ebenfalls steigt.

**Schwerarbeiterpension
Gilt ab 2007**

Voraussetzung sind 45 Versicherungsjahre, wobei mindestens 15 Jahre Schwerarbeit geleistet worden sein muss.

Pensionsantrittsalter:

Für je 4 Schwerarbeitsmonate verringert sich das Regelpensionsalter um 1 Monat. Beispiel: Bei 20 Jahren Schwerarbeit verringert sich das Regelpensionsalter um 5 Jahre.

Berufsunfähigkeitspension und Invaliditätspension

Berufsunfähig ist ein Angestellter, der auf Grund seines körperlichen oder geistigen Zustandes weniger als die Hälfte von dem zu leisten vermag, was ein etwa gleichalt-riger, mit etwa der gleichen Ausbildung zu leisten imstande ist.

Bei der Berufsunfähigkeitspension gibt es den sogenannten Berufsschutz, das heißt, der Versicherte kann nicht auf irgend einen anderen Beruf verwiesen werden, den er noch zu leisten imstande ist. Sein Beruf darf lediglich mit einem ähnlichen verglichen werden.

Anders ist es bei der Invaliditätspension, für die der Berufsschutz (ungelernte Arbeiter) nicht gilt. Ein ungelernter Arbeiter gilt als Invalide, wenn er nicht mehr imstande ist eine Tätigkeit auszuüben, bei der er wenigstens die Hälfte des Entgeltes erwerben könnte, das ein gesunder Versicherter erzielen könnte.

Die Wartezeit beträgt

- mindestens 180 Beitragsmonate (= 15 Jahre) Pflichtversicherung oder
- mindestens 300 Versicherungsmonate (= 25 Jahre) oder
- bei einem Stichtag vor dem 50. Lebensjahr mindestens 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag vorliegen, oder
- bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr für jeden Lebensmonat nach dem 50. Lebensjahr zusätzlich zu den 60 Versicherungsmonaten einen weiteren Versicherungsmonat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. Der Rahmenzeitraum von 120 Kalendermonaten erhöht sich pro weiteren Lebensmonat um 2 Kalendermonate.

Keine Wartezeit ist erforderlich, wenn die Berufsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde.

Keine Wartezeit ist erforderlich, wenn der Stichtag vor Vollendung des 27. Lebensjahres liegt und mindestens 6 Versicherungsmonate vorliegen.

Witwer-, Witwen-Pension

Beim Tod des versicherten Ehepartners besteht Anspruch auf diese Pensionsart. Die Pension gebührt für unbeschränkte Zeit wenn aus der Ehe ein Kind stammt, oder die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Ehepartner das 35. Lebensjahr vollendet hatte, oder wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

Ansonsten ist die Witwer-/Witwen-Pension für 2,5 Jahre befristet.

Bei Eheschliessung von Pensionisten ist je nach Altersunterschied der Ehepartner eine Dauer der Ehe zwischen 3 und 10 Jahren erforderlich.

Bei zu kurzer Ehedauer gebührt eine befristete Pension für 2,5 Jahre.

Bei einer Wiederverehelichung gebührt lediglich eine Abfertigung in der Höhe des 35-fachen des letzten Monatsbezuges. Der Anspruch auf (unbefristete) Pension erlischt.

Für die Berechnung der Höhe der Pensionsleistung wird das Einkommen beider Ehepartner als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Antragstellung:

Innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des oder der Versicherten.

Bei späterer Antragstellung beginnt die Pen-

sionsauszahlung erst ab dem Monatsersten, der nach der Antragstellung folgt, zu laufen.

Waisenpension

Anspruchsberechtigt sind Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Bei Berufsausbildung oder Studium bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Wurde vom oder von der Versicherten die Wartezeit nicht erfüllt, gebührt dem Kind eine Abfindung.

Die Halbwaisenpension beträgt 24% der Pension des oder der Verstorbenen, die Vollwaisenpension beträgt 36 %. Antragstellung innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des oder der Versicherten. Bei späterer Antragstellung erfolgt die Pensionsauszahlung erst ab dem Monatsersten, der nach der Antragstellung folgt.

Ausgleichszulage

Jährlich wird ein sogenannten Ausgleichszulagenrichtsatz festgelegt. Ist eine Pension niedriger als dieser Ausgleichszulagenrichtsatz, erhält die PensionsbezieherIn den Differenzbetrag auf diesen Ausgleichszulagenrichtsatz als Ausgleichszulage zur Pension dazu.

Die Mindestpensionen (Pensionen mit Ausgleichszulagen) betragen im Jahr 2009

für Alleinstehende	EUR 772,40
Ehepaare (Familien)	EUR 1.158,08
Erhöhung der Ausgleichszulage pro Kind	EUR 80,95
Halbwaisen(mindest)pension bis zum 24. Lebensjahr	EUR 284,10
Halbwaisen(mindest)pension über dem 24. Lebensjahr	EUR 504,84
Vollwaisen(mindest)pension bis zum 24. Lebensjahr	EUR 426,57
Vollwaisen(mindest)pension bis zum 24. Lebensjah	EUR 772,40,--
Kinderzuschuss zur Eigenpension	EUR 29,07

Von diesen Richtsätzen werden 5,1 % für die Krankenversicherung abgezogen.

Die Anrechnung der Kindererziehung auf die Pension

Pro Kind werden 48 Monate als Ersatzzeiten für Kindererziehung angerechnet. Seit 2002 werden bis zu 24 Monate als echte Beitragszeiten angerechnet. Die Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten orientiert sich an der Ausgleichszulage, und zwar Ausgleichszulagenrichtsatz plus 4%.

Das Übergangsgeld

Was ?

Im Zusammenhang mit der Pensionsreform sollen diejenigen arbeitslosen Personen Übergangsgeld erhalten, die in den Jahren 2004 bis 2006 das Mindestalter für eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit nach der Rechtslage vor 1.1.2004 erreichen.

Wer ?

Personen, die das frühestmögliche Anfallsalter für eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit bereits erfüllt haben, oder Personen, die diese Voraussetzung in den Jahren 2004 bis 2006 erfüllen. Frauen frühestens ab Vollendung von 55,5 und Männer ab 61,5 Lebensjahren.

Das Übergangsgeld kann nur zuerkannt werden, wenn die antragstellende Person in den letzten 15 Monaten 12 Monate arbeitslos war.

Die Anwartschaft ist jedenfalls erfüllt, wenn die antragstellende Person in den letzten 25 Jahren 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

Es sind die gleichen Bestimmungen anzuwenden, wie für den Bezug von Arbeitslosengeld.

Beim Arbeitsmarktservice sind dazu Informationen einzuholen.

Wieviel ?

Die Höhe des Übergangsgeldes entspricht dem um 25% erhöhten Grundbetrag des Arbeitslosengeldes (siehe „Arbeitslosengeld“).

Wie lange ?

Das Übergangsgeld kann bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension bezogen werden.

Wie ?

Das Übergangsgeld ist persönlich bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices zu beantragen.

Pflegebedürftigkeit

Siehe auch im Kapitel „ARBEIT“ die Unterkapitel „Überbrückungshilfe“, „Übergangsgeld“, „Altersteilzeitgeld“, sowie das Kapitel „Gesundheit“
Siehe auch Kapitel „WOHNEN“

Familienhospizkarenz

Pflegende Angehörige können ihre Normalarbeitszeit **herabsetzen**, oder ihre Normalarbeitszeit **ändern**, oder sie können sich von der Arbeit für die Dauer der Pflege **freistellen** lassen. Während dieser Karenzzeit wird **kein Gehalt** bezahlt.

Die Familienhospizkarenz kann für die Sterbebegleitung

- nahe Angehöriger (die in gerader Linie verwandt sind) beantragt werden. Das sind Kinder, Eltern, Großeltern, aber auch für
- Ehepartner und Lebensgefährten kann die Familienhospizkarenz in Anspruch genommen werden.
- für die Betreuung von einem Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt und welches schwerst erkrankt ist, die Begleitung von schwersterkrankten Kindern ist im § 14b AVRAG geregelt; dazu zählen auch Wahl- oder Pflegekinder,
- kann aber auch für Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder in Anspruch genommen werden.

Dauer:

Die Karenzdauer ist **drei Monate**, es kann jedoch eine Verlängerung der Karenz beantragt werden.

Der Arbeitgeber kann die Familienhospizkarenz nur ablehnen, wenn er dagegen bei Gericht eine Klage gegen die Maßnahme (Karenz oder Arbeitszeitverkürzung) erhebt.

Arbeitslose können ebenfalls eine Maßnahme zur Betreuung eines sterbenskranken Angehörigen beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim AMS zu stellen.

Kündigungsschutz:

Die ArbeitnehmerInnen können während dieser Zeit weder gekündigt noch entlassen werden. Dieser Kündigungs- und Entlassungsschutz gilt bis zum Ablauf von 4 Wochen nach dem Ende der Maßnahme (Karenz oder kürzere Arbeitszeit).

Sozialversicherung für pflegende Angehörige:

Pflegende Angehörige können als Betreuungspersonen zu begünstigten Sätzen ihre Personsversicherung weiterbezahlen.



Persönliche Auskunft und Beratung gibt es dazu:

Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Steiermark

8020 Graz, Bahnhofgürtel 79

Montag bis Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr

Telefon 05 0303-34850

Internet: www.pensionsversicherung.at

Auch beim

Zentralverband der Pensionisten in Graz,
Lagergasse 98a, 8020 Graz,

Telefon 0316 71 24 80

Montag bis Freitag 09,30 bis 12,30 Uhr

Alle pflegenden Personen, die in einem **privaten Dienstverhältnis** stehen oder **Bundesbedienstete** sind, bleiben für die Zeit der Pflege kranken- und pensionsversichert.

Unterstützung bei sozialer Härte:

Härteausgleich, Überbrückungshilfe:

Für Notlagen gibt es auch den Familienhospiz-Härteausgleich, auf den allerdings kein Rechtsanspruch besteht, sondern der Ermessenssache ist. Zu beantragen ist diese Überbrückungshilfe beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen.

Hier ist auch ein **Sozialtelefon eingerichtet: 0800-240-262**

Die Internetadresse lautet: www.bmsg.gv.at

Das Aufsuchen einer Beratungsstelle muss dringend geraten werden!

Beratung zum Thema „Pflege“

Eine umfassende Beratung für alle Fragen und Probleme im Zusammenhang mit Pflege gibt es beim

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen,

1010 Wien, Stubenring 1

Pflegetelefon, österreichweit und kostenlos:
Tel.: 0800 20 16 22

E-Mail: pflegetelefon@bmsg.gv.at

Sozialtelefon (kostenlos) und Sozialservicestelle:

Hofgasse 12, 8010 Graz,

Tel.: 0800 / 20 10 10

sozialservicestelle@stmk.gv.at

www.sozialserver.steiermark.at

Beratung wird geboten für pflegende Angehörige und für Personen, die in anderer Form mit Problemen im Zusammenhang mit Pflege zu tun haben. Informiert wird über folgende Themen:

- Pflegegeld und sozialrechtliche Angelegenheiten
- Betreuungsmöglichkeiten zu Hause

- Kurzzeitpflege, stationäre Weiterpflege
- Hilfsmittel, Heilbehelfe, Wohnungsadaptierungen
- Kursangebote für Angehörige
- Selbsthilfegruppen
- Alle Fragen, die mit Pflege im Zusammenhang stehen

Beschwerdestellen, Beratung und Beschwerde:

Patienten- und Pflegeombudsschaft:

Zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen der PatientInnen von Krankenanstalten, der BewohnerInnen von Pflegeheimen und Pflegeplätzen und der BenutzerInnen mobiler Dienste wurde beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eine Patienten- und Pflegeombudsschaft eingerichtet.

Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz

Sekretariat: 0316/877-NBST 3350, 3318 oder 3191

E-Mail: ppo@stmk.gv.at

homepageadresse: www.patientenvertretung.steiermark.at

VertretungsNetz: – Sachwalterschaft – Patientenanzwaltschaft – Bewohnervertretung

Patientenanzwaltschaft:

PatientenanzwältInnen vertreten die Interessen von psychisch kranken Patienten, die nach dem Unterbringungsgesetz in einer Krankenanstalt/ Abteilung für Psychiatrie im geschlossenen Bereich angehalten oder sonst Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit unterworfen werden („Unterbringung“).

PatientenanzwältInnen sind von den Krankenanstalten unabhängig; sie werden vom zuständigen Gericht bestellt.

Nähere Informationen zur Patientenanzwaltschaft und zum Unterbringungsgesetz sind erhältlich bei der

Außenstelle Universitätsklinik für Psychiatrie

Auenbruggerplatz 31, 8036 Graz

Tel: (0316) 373 110

Fax: (0316) 373 110 - 4

<http://www.patientenanzwalt.at/index.php?id=8>

Neu: Bewohnervertretung:

Am 1. Juli 2005 trat das Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG) in Kraft. 60 BewohnervertreterInnen Österreichweit sind seit 1.7.2005 für jene BewohnerInnen zuständig, die in Einrichtungen des HeimAufG

leben und in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden.

VertretungsNetz: – Sachwalterschaft – Patientenanzwaltschaft – Bewohnervertretung

Bewohnervertretung
Kärntnerstraße 417/1.OG, 8054 Graz-Strassgang

Telefon 0676/83308-3511

<http://www.patientenanzwalt.at/index.php?id=2>

Information über Pflege, mobile Dienste, Pflegeheime und für pflegende Angehörige:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA 6C- Jugend, Frauen, Familie und Generationen, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz,
Tel.: 0316/8077-2642

Referat Frau-Familie-Gesellschaft,

Stempfergasse 7, 8010 Graz,

(hier bekommt man Broschüren, in denen Informationsstellen und Beratungseinrichtungen aufgelistet sind)

Tel.: 0316/877-4023

Fa6c@stmk.gv.at

www.steiermark.at/referat-ffg

Landesregierung FA 11B – Sozialwesen, Sozialservicestelle, Hofgasse 12, 8010 Graz,
Tel.:0800 / 20 10 10 oder 0316/877-2750

sozialservicestelle@stmk.gv.at

www.soziales.steiermark.at

Sozialtelefon (kostenlos)

und Sozialservicestelle:

Hofgasse 12, 8010 Graz,

Tel.: 07114/200111

sozialservicestelle@stmk.gv.at

www.sozialserver.steiermark.at

Information beim

Dachverband österreichischer Palliativ- und Hospizeinrichtungen:

www.hospiz.at Hospiz Österreich

Hospiz-Verein Steiermark

Albert-Schweitzer-Gasse 36, 8020 Graz

Tel.: 0316/391570

E-Mail: hospiz_stmk@surfeu.at

Telefonische Informationen im Ministerium:

Zum Arbeitsrecht:

Tel.: 01/71100-6203 und 01/71100-6479

Zur Kranken- und Pensionsversicherung:

Tel.: 01/71100-2167 und 01/71100-6378

Zum Pflegegeld:

Tel.: 01/71100-6135

Zum Familienhärteausgleich, Überbrückungshilfe: Tel.: 0800/240 262

Sachwalterschaft

Menschen bekommen einen Sachwalter beigelegt, wenn die Gefahr besteht, dass sie zum eigenen Nachteil handeln könnten. Das betrifft Menschen mit geistiger Behinderung, psychischer Erkrankung, aber auch die Verwirrtheit im Alter zählt ebenfalls zu den psychischen Erkrankungen.

Der/die Sachwalter/in wird vom Gericht per Beschluss bestellt und handelt für die betroffene Person. Er/sie ist dem Gericht gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig. Das heißt, es besteht eine Kontrolle des Sachwalters durch das Gericht. Einen Antrag auf Besachwalterschaft kann nur die betroffene Person selbst stellen. Alle anderen Personen, wie z.B. Verwandte, Betreuer, usw. müssen eine **Anregung** auf Sachwalterschaft beim zuständigen **Bezirksgericht** einbringen. Das kann schriftlich (auch anonym) oder mündlich geschehen. Das Gericht beauftragt nach Anhörung der betroffenen Personen einen ärztlichen Sachverständigen, der ein Gutachten erstellt. Der Gutachter stellt fest, ob der oder die Betroffenen einen Sachwalter benötigt und für welche Angelegenheiten. Es kann auch sein, dass die betroffene Person für alle Angelegenheiten einen Sachwalter beigelegt bekommt. Es findet eine Anhörung durch das Gericht statt, in der der Betroffene befragt wird.

Wie lange ?

Die Sachwalterschaft dauert so lange, wie der Betroffene sie benötigt. Das Gericht überprüft von sich aus, also von Amts wegen, in regelmäßigen Abständen, ob und wie weit noch eine Besachwalterschaft erforderlich ist und ob die Sachwalterschaft möglicherweise eingeschränkt oder etwa ausgedehnt werden muss.

Wo ?

Eine Anregung auf Sachwalterschaft ist bei den Bezirksgerichten einzubringen. Informationen gibt es ebenfalls bei den Bezirksgerichten.

Bezirk Graz: Verein für Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung

Verein für Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung
Fachbereich Sachwalterschaft
Kontaktperson: Dr. Grassauer Margit
Roseggerkai 5/II/4, 8010 Graz
Betriebszeit: MO - FR, 8.30 - 12.00 Uhr
Telefon: 0316/835572-0
Fax: 0316/835572-42

E-Mail: margit.grassauer@sachwalter.at

Web: <http://www.vsp.at>

Dienstleistung: Beratung, Information

Themen: Psyche, Recht

Zielgruppe: Angehörige, Behinderte, Erwachsene, PatientInnen

Beratungen: Mi, 13 - 15.00 Uhr (bitte um telefonische Voranmeldung)

Urlaub von der Pflege für pflegende Angehörige

Wer pflegt, braucht auch Urlaub, sei es ein eigener Erholungsurlaub oder ein Urlaub von der Pflege bei vorübergehender eigener Erkrankung des pflegenden Angehörigen. Seit Anfang 2005 können betreuende Angehörige um finanzielle Hilfe ansuchen: Es muss ein Fall so genannter „sozialer Härte“ vorliegen.

Bundessozialamt für Steiermark Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Babenbergerstraße 35, 8020 Graz

Telefon 0316/70900

bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at

www.basb.bmsg.gv.at/basb/landesstellen/stmk

Die jährliche Höchstzuwendung beträgt je nach Pflegestufe des Angehörigen zwischen Euro 1.400 und Euro 2.200. Sie soll dazu beitragen, die Kosten einer vorübergehenden Ersatzbetreuung zu bezahlen.

Pflegegeld

Das Pflegegeld ist eine Leistung, die zweckgebunden zu verwenden ist, das heißt, es ist für den Mehraufwand, den eine Person wegen ihres Leidens oder Gebrechens hat, zu verwenden.

Es gilt nicht als Einkommen und wird auch unabhängig von der jeweiligen Einkommenshöhe 12 x jährlich gewährt.

Durch das Pflegegeld soll es pflegebedürftigen Personen ermöglicht werden, sich die notwendige Betreuung zu sichern. Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder wegen einer Sinnesbehinderung ständig der Betreuung bedürfen, haben Anspruch auf Pflegegeld. Der Pflegebedarf muss mindestens voraussichtlich sechs Monate andauern.

Ruhen des Pflegegeldes:

Das Pflegegeld ruht bei einem Spitalsaufenthalt ab dem 2. Tag.

Wo ?

Der Antrag auf Pflegegeld kann formlos gestellt werden. Der Antrag kann bei der pensionsauszahlenden Stelle eingebracht werden oder auch bei einem anderen Sozialversicherungsträger, einem Gericht oder einem Gemeindeamt.

Der Antrag wird an die zuständige Stelle weitergeleitet.

BezieherInnen von Pensionen müssen den Antrag bei der auszahlenden Stelle stellen, das sind also die Sozialversicherungsträger.

Alle anderen stellen den Antrag beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung FA 11A, Sozial- und Sozialversicherungsrecht

Hofgasse 12, 8010 Graz

Telefon 0316/877-2756

Wieviel ?

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Umfang der erforderlichen Pflege.

Die zu pflegende Person wird nach der Antragstellung von einer/einem ärztlichen Sachverständigen untersucht. Das Pflegegeld wird in sieben Stufen gewährt. Die Einstufung erfolgt nach dem ärztlichen Gutachten.

Das Pflegegeld wurde zuletzt 2008 erhöht:

Stufe 1 Der durchschnittliche monatliche Pflegebedarf muss mehr als 50 Stunden betragen.	Euro 154,20
Stufe 2 Mehr als 75 Stunden.	Euro 284,20
Stufe 3 Mehr als 120 Stunden	Euro 442,30
Stufe 4 Mehr als 160 Stunden	Euro 664,30
Stufe 5 Mehr als 180 Stunden. Eine Einstufung ab Stufe 5 erfolgt, wenn die Pflege nur unter erschwerten Bedingungen erbracht werden kann.	Euro 902,30
Stufe 6 Mehr als 180 Stunden. Die Betreuungsmaßnahmen sind bei Tag und bei Nacht zeitlich nicht planbar. Eine Pflegeperson muss dauernd anwesend sein.	Euro 1.242,00
Stufe 7 Mehr als 180 Stunden. Die zu betreuende Person kann Arme und Beine nicht mehr zielgerichtet bewegen, oder der ständige Einsatz von lebenserhaltenden technischen Geräten ist notwendig.	Euro 1.655,80

Über den Antrag wird nach erfolgter ärztlicher Untersuchung mittels Bescheides entschieden. Das Rechtsmittel gegen diesen Bescheid ist eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht.

Pflegewohnhäuser der Caritas:

Die Caritas bietet in ihren Senioren- und Pflegewohnhäusern selbstbestimmte, ganzheitliche, bedürfnisorientierte Betreuung und Pflege älterer Menschen an. Das Wesen der Caritas ist Hilfe von Gesicht zu Gesicht. Fachlich gut geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemühen sich darum, dass ein Leben in größtmöglicher Selbstbestimmung und Würde möglich ist. Caritas Senioren- und Pflegewohnhäuser Leonhardstraße 116/II, 8010 Graz
Tel.: 0316/8015-417
Fax: 8316/812358
e-Mail: maria.gschaider@caritas-graz.at
www.caritas-graz.at

Mobile Dienste

Mobile Dienste, Altenhilfe der Caritas
Leonhardstraße 116/II
8010 Graz
Tel.: 0316/8015-416
Fax: 0316/325706-425
e-Mail: mobile.dienste@caritas-graz.at
www.caritas-graz.at

Hilfswerk Steiermark
Tagesmütter in der ganzen Steiermark
Mobile Dienste. Heimhilfe, Hauskrankenpflege
Landesgeschäftsstelle
Herrgottwiesgasse 149
8055 Graz
Tel.: 0316/813181
e-Mail: office@steiermark-hilfswerk.at
www.hilfswerk.at

Volkshilfe
Mobile Dienste
Tagesmütter und Kinderbetreuungseinrichtung
Volkshilfe Steiermark
Landesgeschäftsstelle
Sackstraße 10/1
8010 Graz
Tel.: 0316/8960
Fax: 0316/8960-22
www.stmk.volkshilfe.at

Plattform Psyche
PSZ Graz-Ost / mobile Dienste
Hasnerplatz 4 8010 Graz
Tel: 0316 / 67 60 76
Tel (Journdienst): 0316 / 67 60 76
Fax: 0316 / 67 60 76 - 16
E-Mail: psz.graz.ost@seelische.gesundheit.or.at
<http://www.seelische.gesundheit.or.at>
Öffnungszeiten: Montag- Donnerstag
09:00 bis 15:00, Freitag 09:00 bis 13:00

Plattform Psyche
PSZ Graz-Ost / Gerontopsychiatrische Versorgung
Hasnerplatz 4, 8010 Graz
Tel: 0316 / 676076
Tel (Journdienst): 0316 / 376076
Fax: 0316 / 676076 - 16
E-Mail: psz.graz.ost@seelische.gesundheit.or.at
<http://www.seelische.gesundheit.or.at>
Öffnungszeiten: Montag- Donnerstag
09:00 bis 15:00, Freitag 09:00 bis 13:00

Plattform Psyche
Mobile Sozialpsychiatrische Betreuung
Wohnplattform Steiermark
Kaiserfeldgasse 13/IV 8010 Graz
Tel: 0316/811937
Tel (Journdienst): 0316/811937
Fax: 0316/8119374
mg.mobile@wohnplattform.at
www.wohnplattform.at
Träger: Wohnplattform Steiermark
Kaiserfeldgasse 13/IV, 8010 Graz
Tel: 0316 810254
Fax: 0316 810254 4
buer.o.kaiserfeld@wohnplattform.at
<http://www.wohnplattform.at>

Mosaik GmbH Wohnassistentz Graz
Wohnassistentz richtet sich an Erwachsene mit geistiger, körperlicher od. mehrfacher Behinderung, die in einer eigenen Wohnung leben u. dabei von mobilem Personal begleitet u. unterstützt werden, auf dem Weg zur Selbstständigkeit u. Selbstbestimmung. Die Kunden sollen sich notwendige Unterstützung selbst organisieren lernen, ein größtmögliches Maß an Eigenverantwortung übernehmen und ihre Rechte u. Pflichten kennen u. ausüben. Wir unterstützen nach den Grundsätzen der Normalisierung u. des Empowerment
Projekträger: Mosaik GmbH [Projekte anzeigen]
Adresse: 8020 Graz, Wienerstraße 148, Österreich
Ansprechperson: Frau Jutta Mikl, Herr Phillip Schlacher, Herr Richard Gröller
Telefon: 0699/1187-2360; -2359; -2762
E-Mail: wa-graz@mosaik-gmbh.org
Homepage: <http://www.behindert.or.at>

MoKidi – Mobiler Kinderkrankenpflege-dienst Graz
Ansprechperson: Ute Pall
Telefon: 0316 / 817141-13
eMail: mokidi@hilfswerk-steiermark.at
Anschrift: Münzgrabengürtel 10, 8010 Graz
<http://steiermark.hilfswerk.at/stm50>

SMZ - Sozialmedizinisches Zentrum Liebenau
Soziale Dienste, Mobile Pflege
Hauskrankenpflege, Alten-, Pflege- und Heimhilfe (Liebenau-Puntigam)
Liebenauer Hauptstraße 102, 8041 Graz
Tel: 0316 / 471766
Mobil: 0676 / 86646638
<http://www.smz.at>
Öffnungszeiten: Mo 8:00 - 12:00;
DGKS Ortner Christine

Sozial- und Begegnungszentrum
Mobile Pflege- und Betreuungsdienste,

Putzdienste und Hilfsdienste
Betreute Seniorenwohngemeinschaften
Leechgasse 30, 8010 Graz
Telefon 0316 / 68 13 25
Fax 0316 / 67 82 60
Internet <http://www.sbz.at>
E-Mail: info@sbz.at

Verein für individuelle Pflege.
Petri Au 19, 8042 Graz
Telefon: (0316) 39 18 59
Mobil: (0664) 470 1513
Fax: (0316) 39 18 59
E-Mail: office@pflegeverein.at
<http://www.pflegeverein.at>

WOHNEN

Beratung Beratungen durch die KPÖ

Landtagsklub der KPÖ
Klubobmann Ernest Kaltenegger
Landhaus, Herrengasse 16, 3. Stock, Tür
Nr. 383, 8010 Graz
Tel.Nr.: 0316/877-5106
Freitag; Nach Vereinbarung.
Um telefonische Voranmeldung wird gebeten
[mail: ernest.kaltenegger@kpoe-steiermark.at](mailto:ernest.kaltenegger@kpoe-steiermark.at)

Diplomsozialarbeiterin Karin Gruber
Landhaus, Herrengasse 16, 3. Stock, Tür
Nr. 386, 8010 Graz
Tel.Nr.: 0316/877-5101
[mail: karin.gruber@kpoe-steiermark.at](mailto:karin.gruber@kpoe-steiermark.at)
Sprechstunden nach
telefonischer Terminvereinbarung
www.kpoe-steiermark.at

Büro Stadträtin Elke Kahr
Im Rathaus
Hauptplatz, 2. Stock, Zi. 236
8010 Graz
Tel.: 0316/872-2060, oder2062
Fax: 0316/872-2069
Sprechstunden:
Dienstag und Donnerstag
Telefonische Vereinbarung erbeten!
e-Mail: stadtraetin.kahr@stadt.graz.at
Beratung über Beihilfen und Mietrechtsan-
gelegenheiten.

MieterInnen-Notruf

MieterInnenberatung der KPÖ
Lagergasse 98a
Erdgeschoß rechts
8020 Graz
Tel.: 0316/71 71 08
Telefonische Voranmeldung erbeten!
E-Mail: manfred.eber@kpoe-graz.at

Mieterschutzverband Österreichs

Sparbersbachgasse 61/E/rechts
8010 Graz
Tel.: 0316/384830
Fax: 0316/384830-31
www.mieterschutzverband.at
Information bei Fragen zu Eigentumswoh-
nungen und bei Mietrechtsfragen.
Sprechstunden:
Montag: 14,30 – 17,30 Uhr (Einlass bis
17,00 Uhr)

Mittwoch: 14,30 – 19,30 Uhr (Einlass bis
19,00 Uhr)
Freitag: 9,00 – 12,00 Uhr (Einlass bis
11,30 Uhr)

Mietervereinigung Österreichs

Südtirolerplatz 13
8010 Graz
Tel.: 0316/714641-22
e-Mail: steiermark@mietervereinigung.at
www.mietervereinigung.at
Information bei Fragen zu Eigentumswoh-
nungen und bei Mietrechtsfragen
Mo 13,00 – 16,30 Uhr
Di, Do 13,00 – 15,30 Uhr
Mi 14,00 – 17,30 Uhr

ÖMB

Österreichischer Mieter-, Siedler- und
Wohnungseigentümerbund
Tel.: 0316/60 744 - 4170
Information bei Fragen zu Eigentumswoh-
nungen und bei Mietrechtsfragen
www.mieterbund.at

Wohnungs-Informationsstelle

Magistrat Graz
Tummelplatz 9
8010 Graz
Tel.: 0316/872-5451
Fax: 0316/872-5459
www.graz.at/wohnen_verkehr/
Beratung in Wohnungsangelegenheiten.
Beihilfen, Förderungen, Mietrecht, Woh-
nungssuche.
Mo, Di, Frau 9,00 – 13,00 Uhr
Mi 15,00 – 18,00 Uhr

Förderungen, Beihilfen

Mietzinszahlungen für Gemeindewohnungen

BezieherInnen von kleinen Pensionen (z.B.
in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes)
und Menschen mit geringem Einkommen
(unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz)
können für eine Gemeindewohnung um
Mietzinszahlung ansuchen.
Mietzinszahlungsreferat
Magistrat Graz
Alberstraße 12, 8010 Graz
Tel.: 0316/872-5431
Parteienverkehr: Mo-Fr 8,00 – 12,00 Uhr

Mietbeihilfe

BezieherInnen von kleinen Pensionen (z.B.
in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes)
und Zivildienstler können um Mietbeihilfe
ansuchen.



Sozialamt des Magistrates der Stadt Graz
 Amtshaus, Schmiedgasse 26/1, Zi. 157,
 8010 Graz
 Tel.: 0316/872-6383
 Fax: 0316/872-6409

Information für Förderungen

Förderungen, Wohnbeihilfe, Wohnbauförderung (Renovierung, Sanierung usw.)
 Wohnbeihilfe des Landes Steiermark
 Die Höhe der Wohnbeihilfe hängt vom Einkommen bzw. der Familien- und Wohnungsgröße ab.
 Information:

www.verwaltung.steiermark.at/cms/bei-frag/10007048/276011

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 RA 14
 Dietrichsteinplatz 15, 8011 Graz
 Tel.: 0316/877-3713 und 3769
 Mo-Do 8,00 – 16,00 Uhr
 Fr 8,00 – 13,00 Uhr

Bau- und Wohnberatung für Menschen mit Behinderung

Magistrat Graz
 Europaplatz 20
 8020 Graz
 Tel.: 0316/872-3508
 Fax: 0316/872-3509
 e-Mail: constanze.koch-schmuckerschlag@stadt.graz.at
 Di und Fr 9,00 – 12,00 Uhr

Menschen, die erheblich bewegungsbehindert sind oder einer besonderen Betreuung bedürfen, haben Anspruch auf Gewährung von Mietzinsbeihilfe, wenn ihr Einkommen abzüglich des Mietzinses den eineinhalbfachen Richtsatz der Sozialhilfe nicht erreicht. Der Antrag ist an das Sozialamt zu richten.

Voraussetzungen für eine Gemeindewohnung:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
 - österreichische Staatsbürgerschaft, oder EU-BürgerIn oder anerkannter Flüchtling,
 - das Einkommen muss innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen liegen:
- | | |
|----------------|------------------------|
| 1 Person netto | Euro 30.000,00 im Jahr |
| 2 Personen | Euro 45.000,00 |
| 3 Personen | Euro 49.000,00 |

Jede weitere im Haushalt lebende Person Euro 4.000,00 (Stand: 2005)
 Als Einkommen zählt auch das Karenzgeld, Arbeitslosengeld, Familienbeihilfe, Unterhaltszahlungen und sonstige Beihilfen, auch der Kinderabsetzbetrag.

Die Wohnadresse muss in Graz sein. Ist Ihr Wohnsitz außerhalb von Graz, so ist eine Anmeldung nur möglich, wenn Sie in Graz berufstätig sind oder Ihre Wohnung in Graz nachweislich unverschuldet verloren haben und sofort nach dem Verlust der Wohnung um eine Gemeindewohnung angesucht haben.

Mögliche Ausschlussgründe:

Sie dürfen nicht über mehrere Wohnsitze verfügen. Das gilt auch für die im Familienverband lebenden Angehörigen.
 Sie dürfen nicht Wohnungseigentümer, Allein- oder Miteigentümer eines Hauses bzw. einer Liegenschaft sein.
 Sie dürfen noch keine von der Gemeinde zugewiesene Wohnung bewohnen, das gilt auch für Hausbesorger-, Senioren-, Behinderten-, Studenten-, oder Künstlerwohnungen.
 Sie dürfen nicht aus Ihrem Verschulden aus einer Gemeindewohnung delogiert worden sein oder diese sonst schuldhaft, z.B. wegen Weitergabe, verloren haben.
 Ihre derzeit gemietete Wohnung darf von Ihnen nicht erheblich nachteilig gebraucht worden sein. Sie dürfen sich Mitbewohnern gegenüber nicht rücksichtslos verhalten haben, bzw. strafbare Handlungen gegen Eigentum oder die körperliche Sicherheit eines Mitbewohners gesetzt haben. In einem solchen Fall kann nur unter bestimmten Voraussetzungen nach zweijähriger Wartezeit wieder eine Gemeindewohnung zugewiesen werden.

Das Ansuchen wird nach einem Punkteverfahren bearbeitet:

Was wird bewertet ?

- Wohnungsmängel: Kein Wasser, Unbewohnbarkeit, kein WC, kein Bad oder Dusche, Kellerwohnung, Gesundheitsschädlichkeit durch Feuchtigkeit, Lärmbelastung.
- Überbelag der Wohnung: Richtwert ist eine durchschnittliche Wohnfläche von 15 m² pro Person.
- Familiäre Umstände: Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, Alleinerziehende, Jungfamilie (unter 35 Jahren), Familieneinkommen.
- Persönliche Umstände: Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eines Familienmitgliedes, 90%ige Erwerbsminderung des Familienerhalters.

Wohnversorgung in Notfällen:

- In bestimmten Notsituationen erfolgt die Bewertung nicht nach dem Punktesystem, sondern wird vom Wohnungsreferat eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Das Vorliegen der

Notlage wird nach strengen Kriterien geprüft.

- Kriterien:
- Unbewohnbarkeit: Baupolizeiliches Benützungsverbot, zu geringe Raumhöhe, kein elektrisches Licht, keine stationäre Heizung (durch Rauchfänger bestätigt), kein benutzbares WC im Nahbereich (muss außerhalb des Hauses liegen), kein benutzbarer Wasseranschluss im Nahbereich (z.B. Brunnen)
- Private Notunterkunft: Aufgrund einer Notlage oder eines unverschuldeten Wohnungsverlustes müssen Sie eine private Notunterkunft beziehen, z.B. bei Verwandten oder eine Schlafstelle karitativer Einrichtungen.
- Öffentliche Notunterkunft: Sie bewohnen eine Räumlichkeit in einer von der öffentlichen Hand organisierten Einrichtung (z.B. Übergangswohnung der Stadt Graz, Frauenhaus, Männerheim der Stadt Graz, oder einer privaten bzw. einer Einrichtung einer Sozialorganisation, die als öffentliche Notunterkunft vom Wohnungsamt anerkannt wird (z.B. Wohngemeinschaft „Mütter in Karenz“).
- Drohender Wohnungsverlust: Vorliegen einer Notlage (Einkommenseinbuße, Arbeitslosigkeit) oder unverschuldeter Wohnungsverlust.
 Achtung: Ein Wohnungsverlust nach Beendigung eines befristeten Mietverhältnisses oder Abschluss eines Räumungsvergleiches wird im Regelfall nicht als drohender Wohnungsverlust gewertet.
- Wohnungslosigkeit: Sie verfügen beispielsweise seit mindestens einem halben Jahr über keine fixe Schlafstelle und allenfalls nur über eine Postadresse.

Ich ziehe um

Vor dem Umzug:

Mietvertrag kündigen und neuen abschließen. Wartungsverträge kündigen, neue abschließen. Haushaltsversicherungsvertrag ändern. Internetanbieter neue Adresse mitteilen, Kündigungsschreiben. Sonderurlaub für den Umzug beantragen. Daueraufträge kündigen oder ändern. Einzugsermächtigungen kündigen oder ändern. Bei Zeitungs-Abos neue Adressen bekannt geben

Nach dem Umzug:

Kaution für die alte Wohnung abrechnen. Bei der Übergabe der alten Wohnung ein Protokoll schreiben. In der alten Wohnung

Mängel reparieren und ausmalen lassen. Fotos machen, um einen Beweis zu haben, falls der Vermieter das ordnungsgemäße Ausmalen oder die Reparatur bestreitet (Kautio !)

Sich bei neuen Nachbarn vorstellen. Neue Adresse (z.B. dem Arbeitgeber) bekannt geben.

Fahrpläne für Bus und Straßenbahn organisieren.

Sie haben einen Hund ?

Sobald Sie in Graz einen Hauptwohnsitz haben, besteht auch für Ihren Hund eine Meldepflicht. An- und Ummelden beim Magistrat Graz, Service Center, Amtshaus, Schmiedgasse 26, 8010 Graz.

Die Hundemarke und die Vorschreibung der Hundesteuer wird zugeschickt.

Kosten pro Jahr: 1 Hund Euro 39,24, 2

Hunde: Euro 98,10, 3 Hunde: Euro 176,59

Service Center, Amtshaus

Tel.: 0316/872-2323

Fax: 0316/872-2329

Probleme mit der Wohnung

Bei Problemen mit der Wohnung wenden Sie sich bitte auf jeden Fall an eine Beratungsstelle.

Sie finden eingangs des Kapitels „Wohnen“ Beratungseinrichtungen angeführt.

Tricks, um MieterInnen loszuwerden:

Manche Hauseigentümer und Hausverwaltungen wollen die Mieter von Wohnungen mit unredlichen Tricks und Schikanen zur Aufgabe der Wohnung veranlassen. Sie können sich dagegen wehren, wenn Sie die häufigsten Methoden und ihre Rechte kennen.

Versuch der Absiedlung:

Hausabbruch:

Es wird damit gedroht, dass das Haus abgebrochen wird. Das ist meist nur eine leere Drohung, um Sie zur Aufgabe Ihrer Wohnung zu veranlassen. Wird ein Haus tatsächlich abgebrochen, dann ist der Hauseigentümer grundsätzlich verpflichtet, Ihnen eine gleichwertige Ersatzwohnung bereitzustellen.

Annahmeverweigerung der Mietzahlung

Wenn sich der Hauseigentümer weigert, Ihre Miete anzunehmen, so hinterlegen Sie die Miete beim Bezirksgericht.

Achtung: Die Miete nicht zu bezahlen ist ein Kündigungsgrund.

Gelingt eine Absiedlung nicht, dann wird

auch versucht, die MieterInnen durch verschiedenste Schikanen zur Aufgabe Ihrer Wohnung zu bringen:

Wasser absperren:

Wenn mindestens eine Wohnung im Haus bewohnt ist, darf das Wasser nicht abgesperrt werden.

Vorsicht vor Personen, die sich als „Beamte der Wasserwerke“ ausgeben und mit dem Absperren des Wassers drohen.

Wohnungsbegehung:

Die Begehung muss vorher schriftlich angekündigt oder ein zumutbarer Termin vereinbart werden. Eine Zustimmung zu einer ständigen Begehung verweigern.

Vor Besichtigung der Wohnung: Ausweise oder Vollmachten des Vermieters verlangen. Keine Verpflichtung zu persönlichen Auskünften.

Bauliche Änderungen

Im Haus und in der Wohnung (z.B. Entfernung des WCs am Gang, Zumauern von Türen): Hauseigentümer braucht rechtskräftige Baubewilligung.

Ohne Bewilligung: Baupolizei kann Baustop bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen.

Lärm und Schmutz:

Werden Mieter schikaniert durch ständige Bau- oder Umbauarbeiten, Ansiedlungen von Personen mit unakzeptablem sozialem oder hygienischem Verhalten usw. Hilfe bei Mieterorganisationen, Gebietsbetreuung, Baupolizei, in besonders argen Fällen: Gesundheitsamt, Polizei.

Keine oder falsche Jahresabrechnung, zu hoher Mietzins, Vernachlässigung des Hauses, Absiedlungsversuche, Schikanen: Wenden Sie sich auf jeden Fall an eine Beratungsstelle um Rat und Hilfe.

Kündigung durch den Vermieter

Der Vermieter kann einen Mieter **nur gerichtlich** und bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes kündigen (Nichtbezahlen des Mietzinses, Nichtbenützung oder nachteiliger Gebrauch der Wohnung, unleidliches Verhalten etc.).

Sollten Sie eine gerichtliche Kündigung erhalten und sind der Meinung, dass die Vorwürfe nicht gerechtfertigt sind, erheben Sie binnen 4 Wochen Einwendungen beim Bezirksgericht.

Tun Sie das nicht, wird die Kündigung rechtskräftig und der Vermieter kann sofort die Delogierung beantragen.

Kündigungen des Vermieters (Hausverwaltung) sind nicht wirksam, auch dann nicht, wenn Sie ihnen eingeschrieben zugestellt werden.

Wichtig: Reagieren Sie auf alle Briefe, die vom Gericht kommen (Rsa, Rsb), denn mit der Zustellung beginnen regelmäßig Fristen zu laufen. Auch hinterlegte Briefe gelten als zugestellt; es nützt also nichts, den Brief einfach nicht abzuholen! Kontaktieren Sie eine Beratungsstelle. Wenn Sie längere Zeit nicht zu Hause sind, organisieren Sie einen Nachsendeauftrag.

Leisten Sie gegenüber dem Vermieter (Hausverwaltung) KEINE Unterschrift, erst recht nicht, wenn man Sie unter Druck setzt (z.B. „wenn Sie das nicht unterschreiben, wechsle ich morgen das Türschloss, klage ich Sie, delogiere ich Sie, zeige ich Sie an“ usw.). Nehmen Sie unverzüglich die Hilfe einer Beratungsstelle in Anspruch.

Delogierung

Was ist eine Delogierung ?

Das Delogieren ist die zwangsweise Räumung einer Wohnung durch das Gericht, also eine besondere Art von Exekution. Eine Delogierung kann vom Vermieter grundsätzlich **nur dann** beantragt werden, wenn bereits ein rechtskräftiger Räumungstitel (z.B. **gerichtliche Aufkündigung, Urteil aufgrund einer Räumungsklage, gerichtlicher Vergleich**) vorliegt. Delogierungen werden **ausschließlich vom Exekutionsgericht** durchgeführt.

Eine eigenmächtige „Delogierung“ durch den Vermieter oder die Hausverwaltung gibt es nicht; in einem solchen Fall kann der Mieter gegen seinen Vermieter sofort eine Besitzstörungsklage einbringen.

Oft wird eine Räumungsklage auch verbunden mit einem Antrag auf zwangsweise Beschreibung. Damit möchte der Vermieter die Gegenstände in der Wohnung des Mieters pfänden lassen, um mit dem zu erzielenden Erlös die nicht bezahlte Miete und seine Klags- und Exekutionskosten hereinzubringen.

Das Gericht verständigt den zu delogierenden Mieter vom Delogierungstermin. Der Betreibende der Exekution (Vermieter) stellt Transportmittel zum Abtransport des Inventars zur Verfügung und verständigt den Schlüsseldienst.

Das Inventar wird in eine Lagerhalle gebracht und die geräumte Wohnung dem

Vermieter übergeben. Die Kosten der Spedition, des Schlüsseldienstes, sowie der Lagerung müssen vom (delogierten) Mieter getragen werden. Die Kosten können gespart werden, wenn die Wohnung vom Mieter noch vor dem Delogierungstermin geräumt wird.

Wohnungslos

„Wohnungslosigkeit“ ist ein vielschichtiges Problem. Menschen können ihre Wohnungen in den unterschiedlichsten Lebenssituationen verlieren:

Scheidung/Trennung:

Männer müssen häufig ihrer Familie die Wohnung überlassen und sich eine neue Wohnung suchen.

Frauen wiederum gehören als Alleinerziehende zu einer der am stärksten von Armut gefährdeten Gruppe und laufen häufig Gefahr, die Wohnung zu verlieren.

Armut, Einkommensausfall:

Durch (Langzeit-) Arbeitslosigkeit, Krankheit, Tod des Partners u.a. Faktoren kann es zum Verlust der Wohnung kommen. Verschuldung, hohe Mieten und Betriebskosten erhöhen das Risiko.

Junge Menschen

finden keine eigene Wohnung, weil viele „Sozialwohnungen“ für sie unbezahlbare Eigenmittel erfordern.

MigrantInnen und AsylwerberInnen

Bekommen oft aus Gründen ihrer Herkunft keine Wohnungen; oder aber zu unerschwinglichen Preisen.

Wohnungslos ist

Wer akut wohnungslos ist, d.h. obdachlos, auf der Straße lebt und nur kurzfristig in Unterständen, Baracken, in Eisenbahnwaggons, bei Freunden und Bekannten, in der Psychiatrie usw. Unterschlupf findet.

Wer in Notschlafstellen, Heimen und Herbergen und anderen Notquartieren untergebracht ist.

Wer Gefahr läuft, seine Wohnung zu verlieren (= bevorstehende Wohnungslosigkeit). In Österreich sind jährlich rund 70.000 Personen von Delogierungen bedroht. Kündigungsgünde sind meistens Mietzinsrückstände oder „unleidliches Verhalten“.

Wer „potenziell wohnungslos“ ist, weil etwa die Miete zu hoch ist, um realistisch aus dem laufenden Einkommen bezahlt zu

werden, weil kein gesichertes Mietverhältnis besteht oder weil unzumutbare bauliche/hygienische Zustände herrschen.

Wer von „versteckter Wohnungslosigkeit“ betroffen ist.

Besonders Jugendliche und Frauen scheuen sich davor, in Sozialeinrichtungen zu gehen und nehmen eher die Nachteile der Abhängigkeit von Freunden und Bekannten auf sich, die sie beherbergen.

Für Menschen mit Behinderungen

Ambulatorium für körper- und mehrfach behinderte Menschen

Mosaik:

<http://www.behindert.or.at/mosaik/deutsch/kontakt.htm>

Ambulatorium für körper- und mehrfach behinderte Menschen

Wiener Straße 148

8020 Graz

Tel.: 0316/682596-155

Fax 0316/682596-182

ambulatorium@mosaik-gmbh.org

Übergangs- Trainings- Wohnbereich

Wiener Straße 148

8020 Graz

Tel. 0316/682596-173

Fax: uetw@mosaik-gmbh.org

Trainingswohnung Flosslend

Flosslendstraße 18

8020 Graz

Tel. und Fax 0316/678843

rw-flosslend@mosaik-gmbh.org

Betreutes Wohnen Schererstraße

Service-Center:

Schererstraße 33a/1

8042 Graz

Tel. 0316/584310-11 oder -12

Fax 0316/584310-15

bw-schererstrasse@mosaik-gmbh.org

Wohnassistenz Graz

Wiener Straße 148

Tel. 0699/1187 2360 oder 0699/1187

2359 oder 0699/1187 2762

wa-graz@mosaik-gmbh.org

Für psychisch beeinträchtigte Personen:

Therapie, Beratung und Betreuung mit mobiler Wohnbetreuung, Krisenintervention.

Psychosoziales Zentrum Ost

Hasnerplatz 4

8010 Graz

Tel.: 0316/676076-0

www.seelische.gesundheit.or.at

Diakonie – Verein „Miteinander Leben“

bietet steiermarkweit alternative Wohn- und Betreuungsformen für Seniorinnen und Menschen mit Beeinträchtigungen an.

Lagergasse 12

8020 Graz

Tel.: 0316/723233

Fax: 0316/723233-20

e-Mail: office@miteinander-leben.at

www.miteinander-leben.at

Für Menschen in Notsituationen:

Arche 38

Die Arche 38 ist eine Notschlafstelle für volljährige In- und Ausländer. Es wird kurz- und mittelfristige Wohnversorgung geboten, sowie Beratung.

Eggenbergergürtel 38

8020 Graz

Tel.: 0316/712509

Fax: 0316/712509-19

e-Mail: arche@caritas-graz.at

<http://arche.caritas-graz.at>

Haus Elisabeth

Für alle Frauen und ihre Kinder, die nicht wissen, wo sie die Nacht verbringen können.

Für Frauen und ihre Kinder, die auf Grund einer schwierigen Lebenssituation vorübergehend eine Unterkunft brauchen.

Grabenstraße 43

8010 Graz

Tel.: 0316/672972

e-Mail: haus.elisabeth@caritas-graz.at

www.caritas-graz.at

Wohngemeinschaft St. Teresa

Vollzeitbetreutes Wohnen für psychisch kranke Frauen

Dauerwohnheim für Frauen, die schon lange in psychiatrischen Krankenhäusern lebten oder für solche, die nicht mehr allein leben können oder wollen.

Wohngemeinschaft St. Teresa

Kalvariengürtel 56/II

8020 Graz

Tel.: 0316/676004

Fax: 0316/678119

e-Mail: haus.teresa@caritas-graz.at

www.caritas-graz.at

Marienstüberl der Caritas

Das Marienstüberl ist Mittagstisch und Begegnungsstätte.

Das Grazer Marienstüberl ist Caritas im besten Wortsinn: Es ist Begegnungsstätte für Menschen, die am Rand der Gesellschaft stehen, also für Obdachlose, Flüchtlinge, Arbeitslose, Illegale, Haftentlassene etc.



Das Marienstüberl trägt wesentlich dazu bei, das Bewusstsein für Menschen, die an den gesellschaftlichen Rand gedrängt werden, zu stärken.

Marienstüberl
Keplerstraße 82
8020 Graz
Tel.: 0316/8015-302 oder 303
Fax: 0316/721369-340
e-Mail: marienstueberl@caritas-graz.at
<http://marienstueberl.caritas-graz.at>

Notschlafstellen

Ressidorf

Das Ressorf ist ein Containerdorf in der Herrgottwiesgasse 67 und beherbergt seit 1995 wohnungslose, inländische Männer. Zur Unterbringung stehen 5 Wohncontainer, 3 fixe Wohnelemente und 1 Wohnwagen für insgesamt maximal 20 Personen zur Verfügung. Sozialbetreuer unterstützen die Bewohner.

Herrgottwiesgasse 67
8020 Graz
Tel.: 0316/261559
0664/2308709
Fax: 0316/262559
e-Mail: ressidorf@caritas-graz.at
<http://ressidorf.caritas-graz.at>

Das Schlupfhaus

Das Schlupfhaus ist eine niederschwellige Einrichtung der Caritas für Jugendliche: Notschlafstelle, Beratung, Einzelbetreuung, Beschäftigungsmöglichkeit (tag.werk), Wohnbegleitung.

Schlupfhaus
Mühlgangweg 1
8010 Graz
Tel.: 0316/482959
Fax: 0316/482959
e-Mail: schlupfhaus@caritas-graz.at
Öffnungszeiten: 18.00 – 10.00 Uhr
www.caritas-graz.at

VinziDorf der Vinzenz Gemeinschaft

Die Vinzenzgemeinschaft hat im Jahre 1993 in Graz St. Leonhard ein aus derzeit 26 Baucontainern bestehendes Dorf errichtet, um obdachlosen Menschen die Möglichkeit zu geben, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen – Essen, Schlafen, Waschen und im Krankheitsfall eine medizinische Versorgung – Vinzi Med, Krankenstube für pflegebedürftige VinziDorf Bewohner. Das VinziDorf erfüllt eine Pionierfunktion im Umgang mit alkoholkranken Menschen. Es wird primär als ein Ort betrachtet, in dem extrem gescheiterte Menschen in Würde leben und altern dürfen.
Mag. Gabriele Grössbauer
VinziHaus

Lilienthalgasse 20
810 Graz
Tel.: 0316/585800
Fax: 0316/585811

Das VinziNest

ist ebenfalls eine Initiative der Vinzenzgemeinschaft.

Es ist eine Notschlafstelle für Ausländer und ist täglich von 18 bis 7 Uhr geöffnet. 90 Personen erhalten pro Tag eine warme Mahlzeit und haben die Möglichkeit, dort ihre Wäsche zu waschen. Freie Mitarbeiter bemühen sich anfallende Probleme zu lösen.

Herr Gustl Eisner,
VinziNest
Tel.: 0316/585802 oder
Von 8 bis 12 Uhr im VinziHaus
Lilienthalgasse 20, 8010 Graz
Tel.: 0316/585800

Das VinziTel

ist eine Notschlafstelle für Menschen, die von akuter Wohnungslosigkeit betroffen sind. Sie erhalten unmittelbar und ohne Beschränkung eine Unterkunft für eine Nacht. Im Vordergrund steht der Hotelcharakter. Es werden sowohl Frauen, Männer als auch Paare beherbergt.

Grundsätzlich beträgt die Aufenthaltsdauer eine Nacht, es kann aber eine weitere Nacht folgen bis eine sinnvolle anderweitige Unterbringung gewährleistet ist.

Herr Mag. Martin More oder Frau Margret Gräßl
Im VinziTel unter 0316/585805 oder
Von 8.00 – 12.00 im VinziHaus
Lilienthalgasse 20, 8010 Graz
Tel.: 0316/585800
www.vinzi.at

Hilfe für Haftentlassene

NEUSTART Graz,

Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe,
Außergerichtlicher Tatausgleich
Arche Noah 6-10, 8020 Graz
Tel.: 0316/820234-0
oder 0316/721709
Fax 0316/820234-44

Pflegewohnhäuser:

Pflegewohnhäuser der Caritas:

Die Caritas bietet in ihren Senioren- und Pflegewohnhäusern selbstbestimmte, ganzheitliche, bedürfnisorientierte Betreuung und Pflege älterer Menschen an. Das Wesen der Caritas ist Hilfe von Gesicht zu Gesicht. Fachlich gut geschulte Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter bemühen sich darum, dass ein Leben in größtmöglicher Selbstbestimmung und Würde möglich ist. Caritas Senioren- und Pflegewohnhäuser
Leonhardstraße 116/II

8010 Graz
Tel.: 0316/8015-417
Fax: 8316/812358
e-Mail: maria.gschaider@caritas-graz.at
www.caritas-graz.at

Wohnungssicherungsstelle

Bietet rasche Hilfe bei drohender Delogierung und Mietrückständen für alle privaten und Genossenschaftswohnungen, Beratung bei mietrechtlichen Fragen, usw.

Wohnungssicherungsstelle der Caritas
Eggenbergergürtel 38
8020 Graz
Tel.: 0316/9083110
Fax: 0316/908311-18
e-Mail: wohnungssicherung@caritas-graz.at
<http://wohnungssicherung.caritas-graz.at>

Wohnungssicherung Sozialamt Graz

Wohnungssicherung für MieterInnen von Gemeindewohnungen, die von der Wohnhausverwaltung der Stadt verwaltet werden. Die DSAs arbeiten nach Wohnsprengelteilung. Man erfährt wer zuständig ist im Beratungsdienst des Sozialamtes täglich von 9 - 13 Uhr Amtshaus Schmiedgasse 26, 2 Stock, Tür 255, Tel. 0316 / 872-63 44

Städtisches Frauenwohnheim

Hüttenbrennergasse 41, 8010 Graz
DSA Strauß-Preisberger
Tel. 0316 / 872/ 64 94 oder
Heimbetreuerin: 0316/ 872 / 64 91

Städtisches Männerwohnheim

Rankengasse 24, 8020 Graz
DSA Rauter 0316 / 872 64 84 oder
Heimbetreuer: 0317/ 872 64 81

Soziales Wohnungsforum Steiermark SOWOST

Das Soziale Wohnungsforum Steiermark ist eine Arbeitsgemeinschaft der Caritas der Diözese Graz-Seckau und dem Verein Steirische Wohnplattform.

SOWOST hat eine respektable Anzahl von Wohnungen angemietet und bietet sie einzelnen Personen und Familien an, die sich in einer schwierigen Lage befinden, um ihnen eine Starthilfe bieten zu können. Neben der Beschaffung der Wohnung wird eine entsprechende Betreuung und Begleitung gewährleistet. SOWOST-Wohnungen werden nur an bereits in einem Betreuungsverhältnis be-

findliche Personen, nach Maßgabe und Eig-
nung und vorübergehend vergeben.
SOWOST ist telefonisch erreichbar unter
0316/681403-10
Caritas Diözese Graz-Seckau
Wohnungsreferat
Raimundgasse 16
8011 Graz
Tel.: 0316/8015-247
Fax: 0316/812358
e-Mail: wohnungsreferat@caritas-graz.at
www.caritas-graz.at

Beratung in Wohnungsangelegenheiten, Sozialberatung

Beratungen durch die KPÖ:

Büro **Stadträtin Elke Kahr**
Im Rathaus, Zimmer 142 a, 2. Stock
Hauptplatz
8010 Graz
Tel.: 0316/872-2060, -2062
Fax: 0316/872-2159
Sprechstunden: Dienstag und Donnerstag.
Beratung über Mietrechts- und Wohnungs-
angelegenheiten.
Um telefonische Voranmeldung wird gebe-
ten.
e-Mail: elke.kahr@kpoe-graz.at

Rat und Hilfe bei allen Problemen

Sozialberatung der **KPÖ**
Tel.: 0316/737382

MieterInnen-Notruf der KPÖ

Tel.: 0316/717108

MieterInnen-Beratung der KPÖ

Lagergasse 98a
8020 Graz
Tel.: 0316/717108
Nach telefonischer Vereinbarung

Mieterschutzverband, Mietervereini- gung, Wohnungseigentümerbund

Mieterschutzverband Steiermark

Sparbersbachgasse 61
8010 Graz
Tel.: 0316/384830
Um Voranmeldung wird gebeten !
www.mieterschutzverband.at

Mietervereinigung Österreichs

Südtirolerplatz 13
8010 Graz
Tel.: 0316/714642-22
www.mietervereinigung.at
Information zum Thema „Wohnungseigen-
tum“ und zu mietrechtlichen Angelegen-
heiten.

ÖMB

Österreichischer Mieter-, Siedler- und
Wohnungseigentümerbund
Tel.: 0316/ 60 744 - 4170
Information zu Eigentumswohnungen und
Mietrechtsfragen
www.mieterbund.at

Beratung durch den Magistrat Graz

Wohnungsinformationsstelle

Magistrat Graz
Tummelplatz 9
8010 Graz
Tel.: 0316/872-5451
Fax: 0316/872-5459
www.graz.at/wohnen
Beratung in Wohnungsangelegenheiten,
Beihilfen, Förderungen, Mietrecht, Woh-
nungssuche.



Nützliche Adressen

Hilfen, Gebührenbefreiung

Österreichetelefon

Um den Österreicherinnen und Österrei-
chern eine Anlaufstelle für telefonische An-
fragen aller Art zu bieten, hat die Bundesre-
gierung das Österreichetelefon eingerichtet.
Die gebührenfreie Nummer lautet: 0800-
222666

Das Team des Österreichetelefons steht
Ihnen von Montag bis Freitag von 9 Uhr
bis 18 Uhr zur Verfügung. Für schriftliche
Anfragen wenden Sie sich bitte an das Bür-
gerservice.

Bürgerservice

Für schriftliche Anfragen aller Art steht
Ihnen das Bürgerservice des Bundeskanzlers
zur Verfügung.

Richten Sie Ihre Anfragen bitte an:
Bürgerservice

Bundeskanzleramt, Abteilung I/12
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Fax: +43/1/53115-4274

e-Mail: buergerservice@bka.gv.at

Für telefonische Anfragen wenden Sie sich
bitte an das Österreichetelefon.

BürgerInnenamt

des Magistrates der Stadt Graz

Seit Oktober 2004 gibt es das BürgerIn-
nenamt, in welchem zahlreiche Verwal-
tungsleistungen zusammengefasst wurden.
Dadurch wird für BürgerInnen die Erledi-
gung von Behördenwegen vereinfacht. Es
soll BürgerInnen ermöglichen, in diversen
Lebenslagen möglichst nur einmal die Be-
hörde aufsuchen zu müssen.

Hauptaufgaben des BürgerInnenamtes sind:
Personenstandsangelegenheiten
Staatsbürgerschafts- und Reisepassangele-
genheiten
Meldewesen
Gewerberecht

BürgerInnenamt
 Amtshaus
 Schmiedgasse 26, 3. Stock
 8011 Graz
 Tel.: 0316/872-5201
 Fax: 0316/872-5209
 e-Mail: personenstands.kultusamt@stadt.graz.at

Notruf-Telefonnummern

Europanotruf Tel. 112
 Feuerwehr Tel. 122
 Polizei Tel. 133
 Bergrettung Tel. 140
 Rotes Kreuz: Tel. 144
 Landeswarnzentrale Tel. 0316/877 77
 Vergiftungsnotruf: Tel. 01/406 4343

Günstige Einkaufsmöglichkeiten

Second-Hand-Shops der Caritas:

Waren aller Art, keine Lebensmittel.

Carla Eggenberg
 Karl-Morre-Straße 68
 8020 Graz
 Tel.: 0316/571720

Carla Grabenstraße
 Grabenstraße 39
 8010 Graz
 Tel.: 0316/679936

Carla Petersgasse
 Petersgasse 78
 Tel.: 0316/474476

Carla Warenhalle
 Lindengasse 18
 8045 Graz
 Tel.: 0316/686279

Vinzi Markt

Im VinziMarkt werden alle Waren, welche bisher einfach weggeworfen wurden zu einem Maximalpreis von 30% des Normalwertes verkauft. Dazu gehören: Falsch verpackte oder etikettierte, leicht beschädigte oder sonstige Waren, die für den herkömmlichen Verkauf nicht geeignet sind, deren inhaltliche Qualität aber dennoch garantiert ist, auch Waren kurz vor dem Ablaufdatum. Kein Verkauf von Alkohol.

Einkaufsberechtigt sind alle sozial schwachen GrazerInnen, die allein nicht über mehr Einkommen als 700 Euro/Monat bzw. zu zweit 1.000 Euro, zuzüglich 70

Euro pro Kind verfügen. Der Einkaufsberechtigtenausweis ist im Geschäft zu den Öffnungszeiten erhältlich. Notwendig ist dafür ein Verdienstrnachweis, der Meldezettel und ein Lichtbildausweis. Der Ausweis ist auf 1 Jahr befristet. Außerdem gibt es ein Einkaufslimit von 20 Euro/Woche. Das entspricht in etwa einem tatsächlichen Warenwert von 80 Euro. Brot wird gratis ausgegeben.

Vinzi Markt

Rochelgasse 15
 8020 Graz
 Mo, Di, Mi, Fr und Sa 9.00 – 13.00 Uhr,
 Do 14.00 – 18.00 Uhr

Vinzi Markt

Herrgottwiesgasse 51
 8020 Graz
 Di und Mi 14.00 – 18.00 Uhr, Do 9.00 – 13.00 Uhr

Vinzi Shop

Der VinziShop, in dem jede/r herzlich willkommen ist, verkauft Sachspenden, die abgegeben werden und verfügt so über eine große Auswahl an Kleidungsstücken, Schuhen, Büchern, Kinderspielzeug, Bettwäsche und diverse Haushaltswaren. Mit dem Erlös werden die Einrichtungen der Vinzenzgemeinschaft Eggenberg unterstützt.

Gebühren, Gebührenbefreiung

Rundfunkgebühren, Fernsehgebühren und Telefongrundgebühren.

Die Befreiung von Rundfunkgebühren und Zuschussleistungen zu Telefongebühren ist möglich für Personen, die Pflegegeld beziehen, oder eine Blindenbeihilfe, oder Personen, die gehörlos oder schwer hörbehindert sind, oder Personen, die eine Leistung nach dem **Arbeitslosenversicherungsgesetz**, oder eine Beihilfe nach dem **Arbeitsmarktförderungsgesetz** (oder Arbeitsmarktservicegesetz) oder eine Beihilfe nach dem **Studienförderungsgesetz** beziehen, oder **Sozialhilfe**.

Das Haushaltsnettoeinkommen darf eine gewisse Höhe nicht übersteigen:
 Haushaltsnettoeinkommen für Alleinstehende Euro 865,09
 für Ehepaare Euro 1.297,05
 für jede weitere Person im Haushalt Euro 90,66
 Informationen und Formulare dazu gibt es bei GIS (Gebühren-Info-Service):
<http://www.orf-gis.at>

Service-Center Graz

(für Steiermark)
 Grieskai 10
 8020 Graz
 von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr
www.orf-gis.at

Rechtsberatung, Sozialberatung, Schuldnerberatung

Beratungen durch die KPÖ

Landtagsklub der KPÖ
 Klubobmann Ernest Kaltenegger
 Landhaus, Herrengasse 16, 3. Stock, Tür Nr. 383, 8010 Graz
 Tel.Nr.: 0316/877-5106
 Freitag; Nach Vereinbarung.
 Um telefonische Voranmeldung wird gebeten
 Mail: ernest.kaltenegger@kpoe-steiermark.at

Diplomsozialarbeiterin Karin Gruber
 Landhaus, Herrengasse 16, 3. Stock, Tür Nr. 386, 8010 Graz
 Tel.Nr.: 0316/877-5101
 Mail: karin.gruber@kpoe-steiermark.at
 Sprechstunden nach telefonischer Terminvereinbarung
www.kpoe-steiermark.at

Büro Stadträtin Elke Kahr
 Rathaus, Zi. 236, 2. Stock
 Tel.: 0316/872-2060, 872-2062
 Fax: 0316/872-2069
 Mail: stadtraetin.kahr@stadt.graz.at
 Sprechstunden: Dienstag und Donnerstag.
 Um Voranmeldung wird gebeten.

Rat und Hilfe bei allen Problemen
 Sozialberatung der **KPÖ**
 Tel.: 0316/737 382
 MieterInnen-Notruf der **KPÖ**
 Lagergasse 98a, 8020 Graz
 Tel.: 0316/71 71 08
 Nach telefonischer Vereinbarung

Arbeits- und sozialrechtliche Beratung durch die AK

Die Arbeiterkammer bietet Beratung im Bereich des Konsumentenschutzes.

Umfangreiches Informationsmaterial!
Zu den Serviceleistungen zählt auch die Bibliothek.

Die persönlichen Beratungszeiten sind täglich von 7.30 Uhr bis 13 Uhr, in Graz und Leoben zusätzlich jeden Dienstag ganztägig bis 20 Uhr.

Für die persönliche Beratung ist in Graz ein Termin zu vereinbaren unter
Tel. 05 7799-3000.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark
Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
Tel. 05 7799-0
www.akstmk.at

Beratung durch den ÖGB

Der österreichische Gewerkschaftsbund bietet ebenfalls Beratung und Unterstützung in sozial- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, auch Mobbingberatung, an.

Im ÖGB-Beratungszentrum werden folgende Beratungsleistungen angeboten:

Beratung für Freie DienstnehmerInnen und Neue Selbständige,

Mobbingberatung, Beratung für Menschen mit Behinderungen,

Rechtsberatung in Bosnisch, Kroatisch und Serbisch für arbeitsrechtliche Angelegenheiten,

Rechtsberatung in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen für MigrantInnen afrikanischer Herkunft

Rechtsberatung der „Solidarität“ für allgemeine Rechtsfragen, Zivildienstberatung.

ÖGB-Beratungszentrum
Wipplingerstraße 33
1100 Wien

Tel. 01/534 44-580

Fax 01/534 44-611

E-Mail: beratungszentrum@oegb.at

ÖGB

Österreichischer Gewerkschaftsbund Steiermark

Karl Morre Straße 32

8020 Graz

Tel. 0316/7071-0

Fax 0316/716328

E-Mail: steiermark@oegb.or.at

Caritas „Hilfe für Menschen in Not“

Mag. Franz Waltl

Keplerstraße 82

8020 Graz

Tel. 0316 / 8015 - 0

Fax: 0316 / 72 13 69-340

e-Mail: franz.waltl@caritas-graz.at

Sozialversicherungsrechtliche Beratungen, wie z.B. Pensionsrecht, finden durch die Arbeiterkammer (Informationsmaterial) und den ÖGB statt und durch die Sozialversicherungsträger.

Die Adressen der Sozialversicherungsträger finden sich im Kapitel „ÄLTERE MENSCHEN“

Kostenlose Rechtsberatung bei den Gerichten

Kostenlose Rechtsberatung erteilen die Gerichte an den Amtstagen (Dienstag):

Bezirksgericht Graz-Ost

Seit 1.1.2005 Zivil-, Straf- und Jugendgericht

Radetzkystraße 27, 8010 Graz

Telefon: 0316/8074

Fax: 0316/8074-4600

Parteienverkehr: Mo bis Fr: 8.30 - 12.30 Uhr

Amtstag: Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Bezirksgericht Graz-West

Zivil-, Straf- und Jugendgericht

Grieskai 88, 8020 Graz

Telefon: 0316/8074

Fax: 0316/8074-6806

Parteienverkehr: Mo bis Fr: 8.30 - 12.30 Uhr

Amtstag: Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Landesgericht für ZRS Graz

Marburgerkai 49

8010 Graz

Tel. 0316-8064-0

Fax 0316-8064-3600



Unentgeltliche Rechtsberatung durch die Rechtsanwaltskammer

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer
Salzamtsgasse 3

8010 Graz

Tel.: 0316/830290

Fax: 0316/829730

e-Mail: office@rakstmk.at

www.rakstmk.at

Schuldnerberatung

Schuldnerberatung Steiermark GmbH

Annenstraße 47

8020 Graz

Tel.: 0316/372507

Fax: 0316/372507-20

e-Mail: office@schuldnerInnenberatung.at

Verbrechensopfer – Hilfe und Unterstützung

Opfer von Verbrechen können Geld bekommen,

– wenn das Opfer wegen eines Krankenzustandes wenig Einkommen hat,

– wenn das Opfer eine Behandlung zur Verbesserung der Gesundheit, oder eine Psychotherapie machen muss,

oder wenn eine Rehabilitation notwendig ist.

Für die Hinterbliebenen der Verbrechensopfer (wenn es zum Tod des Opfers durch die Tat gekommen ist) gibt es

Ersatz für den Unterhaltentgang,

Behandlung, Psychotherapie,

Begräbniskosten.

Wo ?

Die Anträge müssen bei einer Landesstelle des Bundessozialamtes abgegeben werden.

Landesstelle Steiermark

Bundessozialamt

Babenbergerstraße 35

8021 Graz

Tel. 0316/7090-0

Tel. 05 99 88 österreichweit zum Ortstarif

Fax: 0316/7090-501

E-Mail: bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at

www.bundessozialamt.gv.at

Soziale Hilfen ohne Rechtsanspruch

Rat und Hilfe bei allen Problemen Sozialberatung der KPÖ

Tel.: 0316/73 73 82

Hilfsfonds des Bundessozialamtes

Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35
8020 Graz
Tel.: 0316/7090-0
Tel. 05 99 88 österreichweit zum Ortstarif
Fax: 0316/7090-501
e-Mail: bundessozialamt.stmk1@basb.gv.ag
www.basb.bmsg.gv.at

Hilfsfonds bei den Sozialversicherungsträgern.

Adressen der Sozialversicherungen:
Siehe Kapitel „ÄLTERE MENSCHEN“

Hilfsfonds bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse

Josef-Pongratz-Platz 1
8010 Graz

Hilfe in besonderen Lebenslagen im Rahmen der Sozialhilfe des Magis- trates Graz

Sozialamt
Amtshaus, Schmiedgasse 26
8010 Graz

In den steirischen Bezirken ist der Antrag
an die jeweilige Bezirkshauptmnschaft,
Sozialamt zu richten.

Josef Krainer Hilfsfonds

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA6A
Karmeliterplatz 2
8010 Graz
Für unverschuldet in Not geratene, öster-
reichische Staatsbürger mit Wohnsitz in der
Steiermark.

Familienhärteausgleich

Bundesministerium für soziale Sicherheit,
Generationen und Konsumentenschutz
Franz-Josef-Kai 51
1010 Wien
Überbrückungshilfe bei einer unverschul-
deten finanziellen Notlage, die die Existenz
der Familie gefährdet.
Österreichische Staatsbürgerschaft und
Anspruch auf Familienbeihilfe (werdende
Mütter) sind Voraussetzung; unter ge-
wissen Umständen auch Staatenlose oder
anerkannte Flüchtlinge mit Wohnsitz in
Österreich.

KÖF (Katastrophenhilfe österreichischer Frauen)

Karmeliterplatz 6, 8010 Graz
Tel. 0316/ 83 05 72
<http://www.koef.at/>

Licht ins Dunkel

Kramergasse 1, 1010 Wien
<http://lichtinsdunkel.orf.at/>

Anton Proksch Fonds

Österr. Gewerkschaftsbund, Unterstützun-
gen bei Erkrankungen, erhöhten Ausgaben
für Medikamente, Behndlungen etc.
Hohenstaufengasse 10
1010 Wien
Tel. 01 / 53 444 280
http://www.metaller.at/servlet/ContentServlet?pagename=GMT/Page/GMT_Index&n=GMT_6.3.b.a&cid=1068136831237

Maria Theresia Wittke-Gedächtnisstif- tung

(besonders für sehbehinderte und behinder-
te Kinder)
Walfischgasse 11
1010 Wien

Sozialservicestelle des Landes Steiermark

Hofgasse 12, 8010 Graz
Tel. 0316/ 877 2750
<http://www.soziales.steiermark.at/>



Wichtige Daten

Ausgleichszulagen-Richtsätze

Alleinstehende PensionistInnen	€ 772,40
Ehepaare im gemeinsamen Haushalt	€ 1.158,08
Waisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 284,10
Doppelwaisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 426,57
Waisen über dem 24. Lebensjahr	€ 504,84
Doppelwaisen über dem 24. Lebensjahr	€ 772,40
Erhöhung pro Kind, dessen Nettoeinkommen € 267,04 nicht übersteigt	€ 80,95

Geringfügigkeitsgrenze gemäss Paragraph 5 ASVG im Jahr 2007:

Täglicher Verdienst brutto	€ 26,20
Monatlicher Verdienst brutto	€ 341,16
Es besteht keine Vollversicherungspflicht, lediglich eine Unfallversicherungspflicht.	
Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ist möglich bei einer Beitragshöhe von	€ 48,14.
2008: Im Jahr 2008 beträgt die Geringfügigkeitsgrenze	€ 349,01 pro Monat.

Kinderzuschuss

Der Kinderzuschuss in der Pensionsversicherung beträgt monatlich	€ 29,07,
in der Unfallversicherung	€ 76,31.

Pensionsvorschuss gemäss Paragraph 23 ALVG

Alterspension täglich	€ 33,27
Invaliditäts-, Berufsunfähigkeitspension täglich	€ 26,97

Rezeptgebühr und Service-Entgelt für die e-Card

Die Rezeptgebühr (das ist der Selbstbehalt an Kosten für Medikamente) beträgt im Jahr 2007	€ 4,70 pro Medikament.
2008 beträgt die Rezeptgebühr	€ 4,80 pro Medikament
Bei Redaktionsschluss dieses Ratgebers (Dezember 2007) wird von einer geplanten Limitierung von 2 % des Nettoeinkommens für 2008 bei der Rezeptgebühr ausgegangen.	
Die Gebühr für die e-Card (das ist ein Selbstbehalt für medizinische Behandlung) beträgt 2007	€ 10,00.

Selbstbehalte für Kuraufenthalte

2007: Mindestsatz	€ 6,68
2008: Mindestsatz	€ 6,84, jeweils pro Tag.
2007: Höchstsatz	€ 16,99
2008: Höchstsatz	€ 17,38, jeweils pro Tag

Index

A

Aids-Hilfe	<u>25</u>
Alleinerzieher- bzw. Alleinverdiener-Absetzbetrag	<u>17</u>
Alterspension	<u>35</u>
Altersteilzeitgeld	<u>8</u>
Ambulatorium für körper- und mehrfach behinderte Menschen	<u>31</u>
AMS Graz	<u>5</u>
Anonyme Geburt	<u>19</u>
Anrechnung der Kindererziehung	<u>37</u>
Arbeiterkammer	<u>12</u>
Arbeitslosengeld	<u>5</u>
Arbeitsmarktservice Steiermark	<u>5</u>
Arche 38	<u>44</u>
Ärztelkammer Steiermark	<u>29</u>
Ärztliche Behandlung für Menschen ohne Sozialversicherung	<u>34</u>
atempo – Capito	<u>32</u>
Ausbildungs-Arbeitslosengeld	<u>6</u>
Ausgleichszulage	<u>36</u>

B

Babyklappe	<u>19</u>
Bau- und Wohnberatung	<u>42</u>
Beauftragte für behinderte Studierende	<u>30</u>
Befreiung für Rezeptgebühr und Krankenscheingebühr	<u>24</u>
Befreiung vom Kostenbeitrag für den Krankentransport	<u>25</u>
Begünstigte Behinderte	<u>8</u>
Behindertenanwaltschaft	<u>30</u>
Behindertenbeauftragte	<u>30</u>
Behindertenhilfe, Werkstätten	<u>32</u>
Beratungen auch für Essstörungen:	<u>28</u>
Beratungen durch die KPÖ:	<u>46</u>
Beratungsstellen des Magistrates Graz:	<u>25</u>
Beratungszentrum für psychische und soziale Fragen,	<u>26</u>
Beratung für Frauen:	<u>25</u>
Berufe, Beschäftigungsmöglichkeiten, Aus- und Weiterbildung	<u>9</u>
Berufsunfähigkeitspension und Invaliditätspension	<u>36</u>
Beschäftigung	<u>10</u>
Betreutes Wohnen	<u>44</u>
BICYCLE	<u>11</u>
Bildungskarenz	<u>15</u>
Bundesasylamt	<u>33</u>
Bundessozialamt	<u>9, 30</u>
BürgerInnenamt	<u>46</u>

D

DANAIDA	<u>11</u>
Delogierung	<u>43</u>
Deutschkurse	<u>11</u>
Diakonie – Verein „Miteinander Leben	<u>32</u>
Die Brücke	<u>32</u>
Die Bunte Rampe	<u>31</u>
Drogen- und Suchtberatung:	<u>28</u>

E

Eltern-Kind-Zentrum	<u>19</u>
Entfernungsbeihilfe	<u>9</u>
Erhöhte Familienbeihilfe für Kinder mit erheblicher Behinderung	<u>16</u>

F

Fahrtenbeihilfe und Heimfahrtenbeihilfe für SchülerInnen und Lehrlinge	<u>10</u>
Familienbeihilfe des Bundes	<u>15</u>
Familientlastungsdienst	<u>32</u>
Familienhospizkarenz	<u>37</u>
Familienpass des Landes	<u>17</u>
Familienplanung	<u>19</u>
Feel-free	<u>23</u>
Flüchtlinge, Migranten und Asylwerber:	<u>33</u>
Flüchtlings- und Ausländerberatung	<u>33</u>
Frauengesundheitszentrum	<u>25</u>
Frauenhelpline	<u>20, 22</u>
Frauenreferaten des ÖGB und der AK	<u>22</u>
Frauenwohnheim	<u>45</u>

G

Gebietskrankenkasse	<u>8</u>
Gebührenbefreiung	<u>46, 47</u>
Gehbehindertenausweis	<u>32</u>
Gehörbeeinträchtigt – Gehörlos	<u>31</u>
Gewaltschutzzentrum	<u>20, 22</u>
GLB - Gewerkschaftlicher Linksblock	<u>4</u>
Grazer Frauenbeauftragte	<u>30</u>
Gründerzentrum für Menschen mit Handicap:	<u>31</u>
Günstige Einkaufsmöglichkeiten	<u>47</u>

H

Hacklerregelung	<u>36</u>
Haftentlassene	<u>6, 45</u>
Haus Elisabeth	<u>44</u>
Helping Hands Graz	<u>34</u>
Hilfe für suicidgefährdete Kinder und Jugendliche	<u>27</u>
Hilfswerk Steiermark	<u>21, 40</u>
Höhe des Unterhaltes	<u>18</u>
Humanistische Initiative Frühförderstelle	<u>32</u>

I

Information für Familien	<u>19</u>
Initiative Soziale Integration	<u>32</u>
Interkulturelles Cafe Auschlössl	<u>34</u>
Internetadressen: Für Jobsuche	<u>11</u>
ISOP	<u>11</u>
ISOP – Innovative SozialProjekte GmbH	<u>34</u>

J

Jugendamt	<u>21</u>
-----------	-----------

K

Kinder- und Jugendschutz:	21
Kinderbetreuung	24
Kinderbetreuungsbeihilfe	16
Kinderbetreuungsgeld	14
Kinderdrehscheibe	21
Kinderland	4
Kinderschutzzentrum	21
Kindersorgentelefon	21
Kinderzuschuss des Landes	16
Kinder und Jugendanwaltschaft	21
Kommunistischer StudentInnenverband	4
Kommunistische Jugend Österreichs	4
Korridorpendion	36
Kostenbeitrag für den Krankentransport	24
Kostenbeitrag für Spitalsaufenthalte	24
KPÖ Bildungsverein	4
KPÖ Graz	4
KPÖ Steiermark	4
Krankenversicherung	8
Krebshilfe – Kinderkrebshilfe	26
Kriseninterventionen	27
Kündigung durch den Vermieter	43

L

Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe	16
Lebenshilfe	12
LehrerInnen und AkademikerInnen	11
Lehrlingsbeihilfe	17
Lehrlingsfreifahrten	17
LKH und LSF	27

M

MAFALDA	22
Männerberatungsstelle	23
Männerwohnheim	45
Marienüberl der Caritas	44
Mehrkindzuschlag	16
Mietbeihilfe	41
Mieter-, Siedler- und Wohnungseigentümerbund	41
MieterInnen-Notruf	41
Mieterschutzverband	41
Mietervereinigung	41
Mietzinszahlungen	41
MigrantInnen – Beratung und Hilfe	33
Mobile Dienste	40

N

NEUSTART	45
Notruf-Telefonnummern	47
Notschlafstellen	45
Notstandshilfe	6

O

ÖGB	12
OMEGA	34
OMEGA Gesundheitsstelle Graz	26
Österreichischer Zivilinvalidenverband	30
Österreichtelefon	46

P

Patienten- und Pflegeombudsschaft	26
Patientenvertretung - Patienten- und Pflegeombudsschaft	26
Pendlerbeihilfe	10
Pflegebedürftigkeit	37
Pflegeeltern und Adoptiveltern	21
Pflegegeld	39
Pflegeurlaub	26
Pflegewohnhäuser	40, 45
Plattform Frauen 50 plus	23
Plattform Psyche	26
Probleme mit der Wohnung	43
Projekt Alleinerziehende Graz – Steiermark pro humanis Leben, Helfen, Sozialbegleitung pro mente steiermark	12
Psychologischer Dienst und Familienberatung	20
Psychologische Beratungsstelle des Magistrates Graz	27
Psychologische Beratungsstelle für Studierende	27
Psychosoziales Zentrum Ost	27

R

Rainbows	21
Rechtsberatung bei den Gerichten	48
Red:Out!	4
Ressidorf	45
Rezeptgebühr	24
Rosalila PantherInnen	23
Rotes Kreuz	28

S

Schlupfhaus	45
Schubhaftbetreuung	33
Schulbeihilfe und Heimbeihilfe des Landes	18
Schuldnerberatung	48
Schülerfreifahrt	18
Schulfahrtbeihilfe	18
Schulpsychologische Beratungsstelle	21
Schwerarbeiterpension	36
Sehbehinderung	31
Selbsthilfegruppen	28
Soziales Wohnungsforum	45
Soziale Hilfen ohne Rechtsanspruch	49
Sozialhilfe	13
Sozialmedizinisches Zentrum Liebenau	27
Sozialservicestelle	30
Streetwork	28
Styria Vitalis	26
Suchtberatung	28

T

TARA (ehemals Frauennotruf)	22
Teilzeit für Eltern	15
Telefonseelsorge	27
Trainingwohnung	44

U

Übergangsgeld	7,37
Unterhaltsabsetzbetrag	17
Unterhaltsvorschuss	18
Unterstützung für Beamte: Überbrückungshilfe	7
Urlaub von der Pflege für pflegende Angehörige	39

V

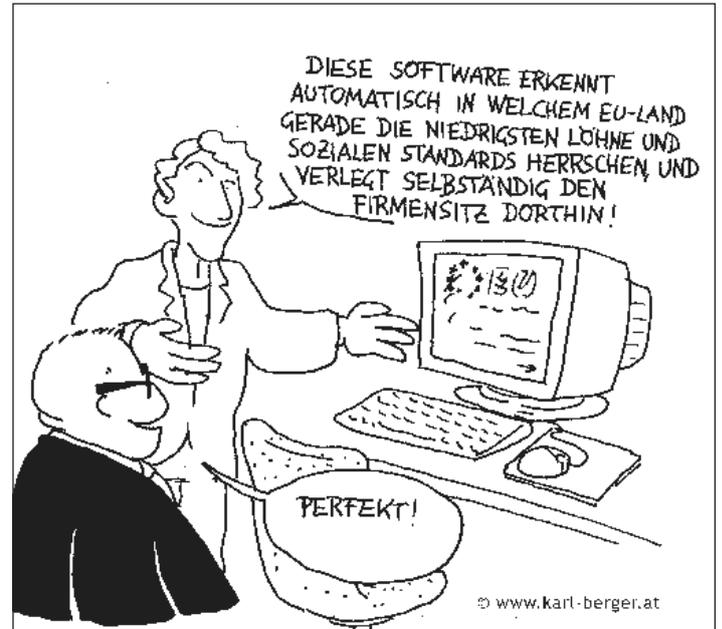
Verbrechensopfer – Hilfe und Unterstützung	48
Verein Frauenservice	25
Verein für soziale Stadtentwicklung	4
VerkehrsteilnehmerInnen mit Behinderungen:	32
VinziDorf	45
VinziNest	45
VinziTel	45
Volkshilfe	40
Vollzeitbetreutes Wohnen für psychisch kranke Frauen	27
Voraussetzungen für eine Gemeindewohnung:	42
Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer	35

W

Waispension	36
Weiterbildungsgeld	7
WIFI Jobbörse	11
WIKI Kinderbetreuungs GmbH	21
Witwer-, Witwen-Pension	36
Wochengeld	13
Wohnassistenz	44
Wohngemeinschaft St. Teresa	44
Wohnungs-Informationsstelle	41
Wohnungslos	44
Wohnungssicherungsstelle	45
Wohnungssicherung Sozialamt	45

Z

Zahnärztenotdienst in der Steiermark	29
ZEBRA	34
Zentralverband der Pensionisten	4
Zivdienstplattform	4
Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld	14
Zuverdienstmöglichkeiten	9



Keine Geschäfte mit der Spielsucht!

**Tagtäglich wird eine Familie
durch die Spielsucht ruiniert.**
Was machen Sie, Herr Abgeordneter?

Eine Initiative des KPÖ-Landtagsklubs, Klubobmann Bruno Kaltenegger, (0316) 877-5104

<http://spielsucht.kpoe-steiermark.at/Vorsorge.phtml>

Spielsucht: Therapie, Betreuung, Prävention

b.a.s. kontakt

Dreihackengasse 1, A-8010 Graz

Tel.: (0316) 821199

Fax: (0316) 821199-10

E-Mail: office@bas.at

[http://www.suchtfragen.at/default.](http://www.suchtfragen.at/default.asp?id=db_details&kat=6)

[asp?id=db_details&kat=6](http://www.suchtfragen.at/default.asp?id=db_details&kat=6)

Institut für Kind, Jugend und Familie

Lagergasse 98a/2/23, A-8020 Graz

Tel.: +43/0316/77 43 44

Fax: +43/0316/76 39 19

Email: ikjf@ikjf.at

<http://ikjf.at/de.phtml>

Das muss ich doch der Zeitung schreiben...

GRAZER Stadtblatt

www.kpoe-graz.at

Ausgabe 02, April 2006 • Österreichische Post AG / Postentgelt bar bezahlt • RM 06A036682 • 8020 GRAZ
Zeitung der **KPO** Graz

www.kpoe-steiermark.at Steirische Volksstimme

Ausgabe 03, Juni 2006 • Österreichische Post AG / Postentgelt bar bezahlt • RM 06A036682 • 8020 GRAZ
Zeitung der steirischen **KPO**

Die Zeitungen der steirischen KPÖ schreiben was andere verschweigen.... Wenn Sie ein Anliegen haben, das veröffentlicht gehört: Schreiben Sie uns!

Grazer Stadtblatt, Lagergasse 98a, 8020 Graz

Fax 0316/ 71 62 91

E-Mail: stadtblatt@kpoe-graz.at

oder

E-Mail: volksstimme@kpoe-steiermark.at

Helfen statt reden
Beratung in allen Lebenslagen

Notruf 0316/ 877 5104

in Stadt
Land

KPÖ

Wir beraten Sie gerne. Tel. Anmeldung erbeten. Freitag im Landhaus!

<http://www.kpoe-steiermark.at>

<http://www.kpoe-graz.at>

